

Neuenburg am Rhein,

aus Sebastian Münster's Kosmographei v. J. 1550.

Geschichte

der

Stadt Neuenburg am Rhein.

Aus den

Manuscripten Haury's (Dekans und Stadtpfarrers) und Vetter's beim Großh. Gen.-Landes-Archiv, unter Beihülfe einiger Freunde oberrheinischer Geschichte umgearbeitet und herausgegeben

durch

F. Huggle, Stadtpfarrer.

Erstes Heft.

Von den ältesten Zeiten bis 1332.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1876.

Druck von Böhmel u. Ströcker in Freiburg.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift ist in ersten Reihe das Ergebniß der langjährigen Forschungen des verstorbenen geistlichen Raths, Dekans und hiesigen Stadtpfarrers Alexander Haury. Leider war ihm die persönliche Herausgabe und vollständige Ausarbeitung derselben nicht mehr beschieden. Außer einer ziemlichen Zahl älterer Urkunden, deren älteste vom Jahre 1274, ist nämlich hier selbst keinerlei Aufschreibung bekannt; die alten Rathsprotokolle ꝛc. sind ohne Zweifel im Jahre 1675 mit der Stadt verbrannt; es mußte folglich das hier Zusammengetragene sehr mühsam aus anderen Quellenwerken zusammengesucht werden.

Nach dem Hintritt des seligen Haury wurden dessen Manuscripte durch den verstorbenen Großh. Ministerialrath und Landeskommissär Winter, an welchen dieselben in Folge letzter Willensverfügung Haury's gekommen waren, an den seitdem ebenfalls verstorbenen Registrator Vetter — früher bei Großh. General-Landes-Archiv, letztlich bei Großh. Staatsministerium — zur Ausarbeitung übertragen. Allein auch ihm war es nicht vergönnt, mit dieser Arbeit zu Ende zu kommen. Indessen fand er bei seiner früheren Stellung am Landesarchiv Gelegenheit, zu dem schon vorhandenen noch eine ziemliche Menge weiteren Stoffes beizuschaffen und zu verarbeiten. Zur endlichen Herausgabe und völligen Ausarbeitung des Werkchens verbanden sich nach dem Tode Vetters drei Freunde oberrheinischer Spezialgeschichte. — Es könnte nun denselben bemerkt werden wollen, daß sie dem Horazischen „nonum prematur in annum" doch noch zu wenig Rechnung getragen. Da jedoch seit dem Tode Haury's nahe ein Jahrzehnt verflossen ist, wurde vielfältig und von verschiedenen Seiten auf baldige Herausgabe hingedrängt. Um diesen Wünschen wenigstens theilweise zu genü-

gen und damit etwaige sachliche und kritische Berichtigungen, um welche wir Freunde und Kenner oberrheinischer Geschichte freundlich ersuchen, wenigstens noch später Berücksichtigung finden können, erscheint das Werkchen in drei Heften und aus diesem Grund hat auch einer der Mitarbeiter seinen Namen dem Werkchen vorangesetzt, damit man wisse, an wen etwa gefällige Zusendungen zu addressiren.

Weiter wäre hervorzuheben, daß unsere Arbeit in ihrem Hauptzweck keine gelehrte, sondern populäre sein soll und daß wir ebendeßhalb unnöthige gelehrte Citate nach Möglichkeit vermieden haben, quellenmäßiger Gründlichkeit unbeschadet; ebenso daß auch das der allgemeinen Geschichte Angehörige nur insoweit angeführt wurde, als es zum Verständniß der Ereignisse unumgänglich nöthig schien und aus derselben nur aufgenommen, was mit unserem Neuenburg in einem engern Zusammenhang steht. —

Und so übergeben wir denn das erste Heftchen dem Wohlwollen und der gütigen Nachsicht des Publikums, in'sbesondere dem geschichtskundigen gelehrten Theile desselben. Der Name der ehedem nicht unansehnlichen alten Stadt dürfte ihm indeß schon zur Empfehlung gereichen. Die beiden übrigen Hefte sollen in möglicher Bälde, etwa von Vierteljahr zu Vierteljahr folgen.

Neuenburg a./Rh., im November 1875.

I.

Einleitung. Vorgeschichte Neuenburgs.

„Am Rhein“ ist zum Unterschied von verschiedenen anderen Orten gleichen Namens die nähere Bezeichnung für unsre Stadt; dem Rhein verdankt sie ihren Ursprung, ihr Dasein und auch großentheils ihr wechselvolles Schicksal; die gewaltigen Wogen des Stromes wälzten sich am Fuße ihrer Mauern und verhalfen zur Blüthe aber auch zum Verderben. —

In einer der schönsten Lagen des so schönen und gesegneten Badischen Landes, im Markgräfler Lande, gelegen; nach Osten und Nordosten hin die wunderherrliche Aussicht nach dem majestätischen Blauen und der langen Bergeskette bis hinunter zum Schünberg und Kaiserstuhl; ein wenig im Hintergrunde derselben den hohen Bölchen, welcher nicht so selten auch in den Sommermonaten mit weißem Scheitel emporragt; nahezu am Fuße des Blauen das liebliche Badenweiler; in dessen Mitte den mit der Schloß-Ruine gekrönten gerundeten Berghügel; südöstlich vom Blauen eine allmählig sich senkende Bergeskette und aus einer kleinen Vertiefung derselben hervorblinkend das von Hebel besungene „Bürgeln auf der Höhe“; dann wie am Saume der langen Bergesreihe die Rebhügel, welche den berühmten goldenen „Markgräfler“ spenden und von da bis Neuenburg den ebenen Plan herrlicher Wiesen und fruchtbaren Ackergeländes; westlich über dem Rhein die lange Bergeskette der Vogesen, mit ihrem höchsten Punkt, dem wälschen Bölchen — wahrlich, wer hätte zweifeln sollen, daß diesem so trefflich gewählten Punkt nicht eine glänzende Zukunft erblühen werde? Und dennoch wie sehr anders ist dies, in späterer Zeit wenigstens, gekommen!

Die älteste Geschichte Neuenburgs ist in ein ziemlich geheimniß-

volles Dunkel gehüllt. Versuchen wir, dasselbe wenigstens in etwas zu lüften.

Gewiß ist, daß das obere Rheinthal schon Jahrhunderte lang vor der christlichen Zeitrechnung von keltischen Stämmen bewohnt war, worauf schon die undeutschen Ortsnamen Kandern, Liel, Bamlach, Kems u. a. hinweisen, einem Volk, das schon frühzeitig Gewerbe zu treiben verstund, was man aus den mancherlei Geräthen, Waffen, Schmucksachen rc. zu schließen berechtigt ist, die man zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, in'sbesondere in keltischen Gräbern entdeckt hat. — Ebenso weiß man, daß die Römer nicht sehr lange nach dem Anfang der christlichen Zeitrechnung in'sbesonders auch in unserm Gaue die Herren waren, Burgen und Kastelle, zumal auf den Vorbergen des Schwarzwaldes erbauten, Heerstraßen errichteten, zunächst für ihre Legionen (Militair), dann aber auch für Handel und Verkehr. Das an dem neuen Gottesacker hier in Neuenburg vorüber- und abwärts ziehende „Hochsträßle" (schon erwähnt i. J. 1341 im Thennenbacher Güterbuch „ziehent ze Rin und ze Walte", — Mone, U. G. II. 39. und I., 142.) ist noch ein Rest der ehedem auf dem rechten Ufer dem Rhein entlang führenden Römerstraße. Auf der linken Seite des Rheins zog gleichfalls eine solche von Basel nach Breisach hinunter; an derselben befanden sich, ungefähr an der Stelle des heutigen Banzenheim, also blos eine kleine Stunde von Neuenburg, „stabulae", deutsch: Ställe, offenbar eine Art Poststation zum Füttern oder auch zum Wechseln der Pferde. [1]) Gerade gegenüber, auf der rechten Rheinseite, etwas mehr einwärts dem Gebirge zu, im heutigen Badenweiler, hatten die Römer schon frühzeitig das warme Wasser entdeckt und darauf hin das prächtige Bad erbaut, dessen Trümmer uns noch jetzt in Staunen versetzen. Was lag da näher, als daß man schon damals anfing, bei unserer Stadt von der einen Seite auf die andre über den Rhein zu setzen und daß sich so der erste Anfang zu der offenbar uralten Ueberfahrt daselbst bildete? Sehr möglich jedoch, daß dieselbe noch älteren Ursprungs ist, insofern die auf beiden Ufern des Rheins wohnenden keltischen Stämme ohne Zweifel in gegenseitiger fortwährender Verbindung miteinander stunden. Für das hohe Alter dieser Ueberfahrt sprechen zwei Zeugen, gegen welche man unsers Bedünkens kaum etwas Gegründetes wird vorbringen können: ein Mal der Adolfinische Freibrief Neuenburgs vom Jahr 1292, welcher einen in dieser Beziehung nicht wohl mißzuverstehenden Ausspruch enthält, nämlich diesen:

---

[1]) Schöpflin: Alsatia illustrata.

„Zwischen der Stadt Breisach und dem Dorf Rheinweiler darf keine weitere gesicherte Ueberfahrt bestehen als auf dem Wasser des Rheins neben Neuenburg, wie dies von Alters her gewesen war.“ Der Verfasser dieser Worte dürfte wohl nicht ganz zufällig auch noch die längst vergangene Zeit „gewesen war“ gewählt haben. Niemand kann uns Uebertreibung vorwerfen, wenn wir unsre Ueberzeugung dahin aussprechen, daß dies nicht blos in's 11. oder 10., sondern nach dem schon oben Angeführten unbezweifelt in die römischen Zeiten, also in das 3. oder selbst 2. Jahrhundert vor der christlichen Zeitrechnung zurückgehe. —

Zu diesem gewissermaßen urkundlichen gesellt sich noch ein zweiter, sozusagen monumentaler Beweis. Es wurden nämlich Ende der letzten zwanziger Jahre gleich unten an der gegenwärtigen neuen Rheinschiffbrücke starke eichene Pfosten, die unten mit einer wohl einen Fuß langen starken eisernen Spitze versehen waren, mit vieler Mühe dem heutigen Strombett (das zu anderen Zeiten hart an Neuenburg, aber auch schon an Banzenheim [1]) vorüberzog) mittelst sogenannter Sattelwalzen enthoben, weil sie die Schifffahrt hemmten. Dieselben waren offenbar schon ein Mal früher kürzer gesägt worden (wohl auch ein Zeichen, daß das Bett des Rheins schon seit länger und nicht blos seit der begonnenen Rheinkorrektion sich zu vertiefen und zu senken angefangen hat). Beweis des Alters dieser Pfosten ist, daß nach Aussage noch heute lebender älterer Leute und Augenzeugen ganze Stücke Kies und Sand, welche mit dem rostigen Eisen wie verwachsen waren, ausgehoben wurden; zu besserer Befestigung waren dieselben auf dem Grunde durch föhrene Sparren miteinander verbunden. Das Holz selbst, das so lange unter Wasser gestanden, war noch sehr gut erhalten und hart wie Eisen; ein Muster wurde noch vor Kurzem im Rathhaushofe gesehen. Diese Pfosten oder Brückenpfeiler, die sie offenbar ehedem waren, können nicht aus den Zeiten des mittelalterlichen, noch viel weniger des späteren, weil viel zu armen, Neuenburg herrühren. Oder woher hätte man die Gelder zu einem solchen kostspieligen Baue nehmen sollen? Und in den besseren Zeiten Neuenburgs floß der Rhein hart an der Stadt vorüber, von der er, wie wir noch hören werden, fast die Hälfte fortriß. Solche kostspieligen Wasserbauten konnten wohl nur in Zeiten der Römer hergestellt worden sein, die ebensowohl die hiezu erforderlichen Mittel hatten, als es in ihrem Interesse war, daß beide Rheinseiten bei ihren vielfältigen Kriegen durch eine Brücke miteinander verbun-

[1]) Urstis. II, 96 — 100.

den waren. Solche Brücken hatten die Römer bekanntlich noch an einer Anzahl Stellen des Oberrheins, z. B. in Kaiserstuhl, Zurzach, Waldshut, Laufenburg, Säckingen, Augst 2c. Wäre die hier besprochene Brücke spätern Datums, — aus dem Mittelalter kann sie aus dem schon oben angegebenen Grunde, daß nämlich der Strom damals hart an Neuenburg vorüber geflossen, ohnehin nicht sein, — hätte man ganz gewiß darüber irgend welche schriftliche Zeugnisse; eine solche Brücke bei Neuenburg wäre denn doch ein Faktum, das in späteren Berichten nicht ganz verschwiegen hätte bleiben können. Hiemit ist auch das Entstehen und Fortbestehen der alten Neuenburger Ueberfahrt eigentlich zur Genüge erklärt. Da es nämlich der Menschen Art ist, von dem Bekannten, Gewohnten und Hergebrachten ohne Noth nicht abzugehen, wurde die seitherige Richtung, auch nachdem unsre Brücke im Sturme der Zeiten zu Grunde gegangen war, bei dem gegenseitigen nachbarlichen Verkehr beibehalten; an einer noch zur Römerzeit angelegten guten Straße und ebenso auch an geübten Fährleuten fehlte es sicherlich nicht. Von Julius Cäsar rührt indessen diese Brücke nicht, wie Jemand den Neuenburgern weis gemacht hat. Viel eher dürfte dieselbe, wenn auch noch nicht zu den Zeiten des römischen Kaisers Posthumus oder Probus, doch zu Julians oder Valentinians Zeiten errichtet worden sein, indem diese beiden Fürsten durch ihre vielfältigen Kämpfe mit den Alemannen, durch ihre Kastellbauten 2c., insbesondere am Rhein, bekannt sind. — Von Barbatio, dem Feldherrn des Erstern, erwähnt wenigstens die Geschichte, daß derselbe in der Gegend von Basel den Rhein vom linken Ufer aus überschreiten wollte, um die Alemannen zu bekriegen, daß diese aber seine Schiffbrücke durch große Baumstämme, die sie stromabwärts treiben ließen, zerstörten und ihn selbst dann schlugen. (Zwischen 354 bis 357 nach Christus). Nicht unmöglich, daß hiemit die alte Neuenburger Brücke gemeint ist. [1]) Solche Brücke konnte, wenn auch ein Mal zerstört, oder vielmehr nur gebrochen oder zerrissen, bald und leicht wieder hergestellt worden sein. Ammianus Marcellinus (damaliger römischer Schriftsteller) berichtet wenigstens im Zusammenhange hiermit, daß Julian von obigem Barbatio die ihm (wohl noch) übrig gebliebenen Schiffe begehrte, sie aber aus Uebelwollen oder feldherrlicher Eifersucht nicht erhielt.

Es versteht sich nun schon von selbst, daß, wenn hier zur Römerzeit eine Brücke, dann sicherlich auch in nächster Nähe derselben eine

---

[1]) Menzel, deutsche Geschichte v. J. 1843 ohne Quellenangabe; Ammian. Marcell. gibt in l. 16, cap. 11 nur obige Andeutungen hierwegen.

römische Niederlassung, ein castellum oder burgum ꝛc. zu deren militärischen Deckung sich befinden mußte, wie denn auch eine Brücke ohne ein in ihrer nächsten Nähe befindliches festes Schutzwerk für die damalige Zeit wenigstens geradezu ungedenkbar wäre. Auf ein solches weisen aber eine Anzahl von weiteren Umständen. Zunächst dürfte hier ursprünglich, wie bei all' den genannten römischen Brücken im obern Rheingebiet, ein sogenanntes Standlager (castra stativa) gewesen sein; das Lagerkastell in diesem befand sich wohl an der Stelle, wo die später urkundlich vorkommende Burg gestanden, nämlich auf der südlichen Seite. An einer Reihe von Vorwerken und Wachtthürmen in der nahen Umgebung fehlte es nicht, was von Geschichtsforschern schon längst durch Auffindung von Spuren römischen Mauerwerks in Hach, Auggen, Neuenfels, der Rosenburg und insbesondere in Badenweiler ꝛc. nachgewiesen wurde.

Nach dem Frieden von Basel, welchen Julian (359) mit den damals übermächtigen Alemannen schloß, wurde das Zehntland, wenigstens größtentheils, den Feinden überlassen und nun trat an die Römer die Nothwendigkeit heran, sich durch bedeutendere Festungen, als bisher vorhanden gewesen waren, am Rhein gegen den Anprall der Deutschen zu schützen und insonderheit die Hauptübergänge zu wahren. Dies dürfte nun sonder Zweifel auch bei Neuenburg der Fall gewesen sein. Wenigstens fand und findet man an verschiedenen Stellen, in'sbesondere an der Riesse (Rhein-Abhang) Mauerwerk von unzweifelhaft römischem Gepräge mit dem bekannten Mörtel oder Cementguß. —

Sofern wir uns nun in dem Folgenden erlauben, zu bereits zahlreich bestehenden Hypothesen noch eine weitere hinzuzufügen, versteht es sich für's Erste von selbst, daß jeder Urtheilsfähige hiervon halten mag, was ihn bedünkt; zum Andern glauben wir, daß die historische Wahrheit hiebei zum mindesten nichts zu verlieren hat, vielmehr durch mehrseitige Beleuchtung und Hervorhebung möglichst aller einschlägigen Gesichtspunkte nur gewinnen kann. Wir vermuthen nämlich hier und, wie uns dünken will, mit nicht so großer Unwahrscheinlichkeit, das schon viel besprochene und gesuchte „Robur" der Römer. Wir wissen zwar sehr wohl, daß dieser unserer Annahme das von Ammianus Marcellinus in der Hauptstelle gebrauchte Wörtchen „prope" in etwas fataler Weise im Wege steht und übergeben es ebendeshalb den Kennern der lat. Sprache, zumal der damaligen Zeitperiode, zu entscheiden, ob nicht das Wörtchen „prope" mit der Bedeutung „bei", „in der Umgebung", „nicht fern von" unter Berücksichtigung der damaligen geographischen Kenntnisse und unserer im Folgenden noch weiter anzuführenden Gründe am Ende doch noch auf unser Neuenburg an-

gewendet werden könne. Letztere Gründe dürften es nach unserer Meinung verdienen, daß man sie den desfallsigen Aufstellungen gegenüber bezüglich der Lage des alten Robur wenigstens in Erwähnung bringt. Aus all' dem früher schon Angeführten mit dem noch Anzuführenden zusammen genommen dürfte sich doch wohl so viel ergeben, daß bei Neuenburg mit hoher Wahrscheinlichkeit eine schon etwas bedeutendere römische Niederlassung sich befand, gleichgiltig, welches deren Namen gewesen. Die oben erwähnte hierher gehörige Hauptstelle bei Ammian. Marcell. (l. 30 cap. 3) lautet nämlich deutsch: nachdem (der Kaiser) Valentinian einige deutsche Gaue verheert hatte und „in der Nähe" (prope Basileam, nicht prope ad) von Basel ein festes Werk (munimentum) baute, das die Anwohner Robur benennen 2c. So nannten es nun die letzteren, welche, wenn auch keine Deutschen, doch Kelten, wenigstens keine Römer waren, sicherlich nicht; wohl aber Burg, mit etwas gedehntem u, wie denn das französische bourg noch heute ähnlich lautet. Letztere würden desfalls wohl in dem ehemaligen kaum 1/4 Stunde von N. entfernten Dorfe Owe — Au — gewohnt haben. Dieses Wort Burg nun mochten die Römer, nach ihrer bekannten Gewohnheit, zugleich auch mit Bezug auf die Stärke des Werkes, in Robur latinisirt haben. Robur heißt nämlich deutsch: „Eiche" und figürlich: Kraft, Stärke. Und nach einer spätern ganzen, oder auch nur theilweisen Zerstörung, vielleicht durch die Hunnen, die auch das viel bedeutendere Augst (Augusta Rauracorum) bei Basel zerstörten, mochte das um seiner Ueberfahrt willen noch immer bedeutende Burgum wieder hergestellt und — Neuenburg genannt worden sein.

Das von uns bei N. vermuthete Schutzwerk munimentum, wie es Ammian. Marcell. nennt, mußte aber nicht allein um der laut Obigem hier befindlichen Römer-Brücke und Ueberfahrt, sondern auch um seiner Lage willen, ein starkes, festes sein, das den Namen Robur, „Stärke" verdiente. Die Bedeutung unseres Platzes als fester Stellung, von der aus man wegen des hohen Gestades — wolle man dabei nicht übersehen, daß letzteres ehedem viel weiter hinausreichte — das gegenüber liegende, den Spiegel des Rheins bei höherem Wasserstand kaum überragende Flachland bis weithin beherrschte, erkannte nicht nur schon damals der Scharfblick des römischen Heerführers, sondern es erkannten selbe auch noch viele andere im Laufe der Jahrhunderte herab bis auf Herzog Bernhard von Weimar im 30jährigen Krieg und die französischen Generäle, welche das eine Mal im Jahr 1675 Neuenburg durch Brand zerstörten, das andere Mal aber im Jahre 1704 das wieder erbaute dem ebenen Boden gleich machten und seine

Wiederherstellung zehn Jahre hindurch verhinderten. (Auch in neuester Zeit wurde in einem Artikel der Augsb. allgem. Ztg. über eine Belfort paralysirende Befestigung des Oberrheins Neuenburg vorzüglich in's Auge gefaßt.) Hiemit sind jedoch unsere Muthmaßungen, die für Neuenburg als das alte Robur sprechen, noch nicht erschöpft.

Ein Erlaß des Kaisers Valentinian ist datirt: Brisiaci (von Breisach) den 30. Aug. 369 n. Chr.; ein weiterer Robore, von Robur, den 10. Juli 374. — [1]) Dies macht uns auf den weiteren Umstand aufmerksam, daß auf der langen Linie Basel-Breisach fast mit Nothwenwendigkeit in ungefährer Mitte derselben ein größeres festes Werk, das ursprünglich ein Standlager gewesen sein mochte, das den vielen Wachthürmen 2c. auf dieser langgestreckten Linie zur Stütze diente, angenommen werden muß. Das dürfte doch am passendsten unser Neuenburg gewesen sein. (Istein, wohin man gleichfalls ein Standlager zu verlegen geneigt ist, hatte seiner ganzen Lage nach die Bedeutung Neuenburgs entfernt nicht!)

Ein munimentum, „Schutzwerk", das verdiente, Robur, d. h. Eiche, Stärke, nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach zu heißen, baute man nicht in wenigen Wochen oder Monaten; nicht ganz unerheblich für unsere Anschauung dürfte deshalb auch noch sein, daß der mehrgenannte röm. Schriftsteller gewissermaßen den Kaiser selbst den Bau vornehmen läßt: aedificanti (als Valentinian Robur baute 2c.). Wo befand sich wohl der Kaiser während der Dauer des Baues die meiste Zeit? Doch sicherlich nicht immer an dem Platze selbst und zwar um so unwahrscheinlicher, als Valentinian zum Theil auch noch seinen Hofstaat mit sich führte, was aus dem weitern Zusatz bei Ammian. Marcell. sich ergibt: adnitebantur omnes per regiam optimates etc. „der ganze Hofstaat in der kaiserlichen Burg drang in ihn" 2c. (den Aufbruch nämlich bis zum Frühjahr zu verschieben.) Im Spätherbst desselben Jahres hielt Valentinian alsdann in der Gegend von Mainz am Rheinufer mit dem Alemannenfürsten Makrian eine Besprechung. Wo hielt sich der Kaiser in der Zwischenzeit hauptsächlich auf? — Wem fiele da nicht das nahe Badenweiler mit seinen ehedem wahrhaft kaiserlichen Bädern [2]) und seiner wunderherrlichen Lage ein? — Schon von diesem Badeort aus allein müssen wir auf ein in nächster Nähe der alten Ueberfahrt (und Brücke) befindliches Schutzwerk schließen, um der gesicherten Verbindung mit dem Ueberrhein willen auf nächstem und geradestem Wege.

Der Umstand, daß Valentinian eines seiner kaiserlichen Edikte

---

[1]) Trouillat, monument. T. I.

[2]) Lese man doch desfalls Dr. Wevers Beschreibung dieses ehemaligen Römerbades.

von Robur datirt, wo auch noch sein Hofstaat optimates per regiam Platz fand, dürfte beweisen, daß dasselbe schon ein bedeutenderes festes Werk von einem gewissen Umfang gewesen sein mußte, von einer schon etwas ansehnlichern Besatzung bewacht. — Uebrigens befand sich Valentinian am 20. Juni 374 noch in Trier, von wo er (cod. Theod. l. 33 de cursu publ. t. II p. 562 ed. Lugdun.) ein Edikt an Chilo in Afrika erließ, unternimmt sofort einen Streifzug den Rhein herauf und ist am 10. Juli desselben Jahres schon in Robur (s. oben). In so kurzer Zeit konnte das munimentum Robur nicht erbaut worden sein, sondern es wurde wohl nur das schon vorhandene Lagerkastell, das castra stativa sachgemäß erweitert und verstärkt; so nur konnte Ammian. sagen: „das die Anwohner Robur benennen"; bevor eine Burg da war, oder noch selbst während des Baues in dieser kurzen Zeit, wäre dies nicht gedenkbar. Hier erlauben wir uns auch auf die immerhin auffällige Erscheinung hinzuweisen, daß noch in Urkunden [1]) des 13. und 14. Jahrhunderts Zeugen aus unserem Neuenburg mit offenbar römischen Geschlechtsnamen, als: claferiger (claviger, Schlüsselträger, Thorwart), Bulster (das verdorbene lat. pulcher), sacerdos (Priester!), Luz (Lucius), Gras (crassus), die beiden letzten noch heute vorkommen; auch der Adolfinische Freibrief enthält Anklänge an römische Zeiten. Das alte Neuenburg im 12. und 13 Jahrhundert noch hatte, wie kein Pfarr-Recht, so auch keine eigene Gemarkung, was alles offenbar Hinweise auf römische Zeiten sind. — Die Römer pflegten nämlich ihre vielen kleinen und größeren festen Plätze hauptsächlich mit ausgedienten Legionär-Soldaten — Veteranen — zu besetzen, wodurch diese zugleich eine Art Belohnung und Heimath vom Staate erhielten. Es könnten somit die obigen Namen wenigstens zum Theil noch Nachkommen von den alten römischen Veteranenfamilien sein, die sich ehedem hier angesiedelt und häuslich niedergelassen hatten. —

Robur, „Eiche", mit Esche, Aesch, Aescher Thor, Eschenz, wie Trouillat in seinen „monuments" thut, in Zusammenhang zu bringen, scheint uns zu gesucht. Das mit Robur ziemlich gleichlautende Rothburg ist auch nicht gar nahe bei Basel und eignet sich seiner Lage nach sehr wenig für den Ausdruk munimentum und Robur. Die für Robur vorgeschlagene Burg oder Burgvogtei in Klein-Basel scheint uns sehr wenig zu dem Wort prope zu passen. — Die vielen anderen Aufstellungen von Rheinfelden, Eichen, Schopfheim, Hüningen ꝛc. stehen alle auf schwachen Füßen; die schwerverständlichste scheint uns

---

[1]) Necrologium Johannitarum Neob. an mehreren Stellen im Großh. G.L.A.

jedoch die (schweiz. Mus. f. hist. Wiss. 3. B. 2. H.) zu sein, zufolge deren Basilea seinen Namen zur Zeit Valentinians in Robur vertauscht hätte; denn wie hätte dann Ammian. Marcell. sich des Ausdrucks „prope Basileam“ bei Basel bedienen können? Und wenn dann das Wort Robur „Eiche“ durchaus eine Rolle spielen muß, können wir auch noch auf unser linksrheinisches Eichwald (Schalampé) hinweisen, das zwar nicht alt, an dessen Stelle sich aber ehedem ein der Stadt Neuenburg gehöriger Eichwald befand, wie wir noch hören werden; auch diesseits des Rheins befanden sich noch vor Kurzem viele und schöne Eichen an der sogenannten Riesse. —

Wären nun diese unsere Muthmaßungen und Aufstellungen richtig, so ist Kaiser Valentinian um's Jahr 373 oder 374 der eigentliche Begründer Neuenburgs, beziehungsweise Roburs, nachdem wohl zuvor schon an dessen Stelle ein römisches Standlager bestanden hatte. — Daß aber hier jedenfalls eine römische Niederlassung bestanden haben dürfte, dafür hoffen wir später noch weitere Gründe beibringen zu können.

Aus den merovingischen und karolingischen Zeiten erfahren wir über unser Neuenburg nichts, wenn man nicht etwa einzelne Bestimmungen im Adolfinum dahin zählen will, die auf fränkisches Recht und fränkische Zustände, wenn auch nur dunkel, hinzuweisen scheinen und wenigstens einige Andeutung dahin enthalten, daß Neuenburg auch während dieser Zeit als ein wenn auch nicht sehr bedeutendes Gemeinwesen fortgedauert hat, das sein altes Recht aus Römerzeit, jetzt nur mit etwas Fränkischem vermischt, beibehielt. Davon jedoch später bei Besprechung des Adolfinums. —

Kandern mit seinen uralten Bergwerken dürfte in unserer Gegend die Stätte sein, wo sich von Augst und Windisch (das alte bischöfliche Vindonissa im Kanton Aargau) her zuerst Bekenner der christlichen Religion einfindig machten und von wo christliche Kultur sich nach und nach auch in die umliegenden Ortschaften verbreitete. Thatsächliches ist jedoch hierüber nicht bekannt. Ob der Umstand, daß der hl. Fridolin der Stadt- (nicht Kirchen-) Patron Ng.'s ist, auf eine evangelische Thätigkeit dieses bekannten Glaubensboten in N. und Umgebung hindeute, ist nicht zu erweisen. Indessen ist im benachbarten Liel die allgemeine Ortssage, daß diese Gemeinde durch den genannten Heiligen zum Christenthum bekehrt worden sei; ebenso in N. die Sage, daß derselbe sich längere Zeit hindurch in dieser Gegend aufgehalten habe. (Aehnliches in Kappel a/Rh.) Die in der Neuenburger Pfarrkirche und Kreuz-Kapelle gerade wie in der Pfarrkirche Liel befindliche Statue des hl. Fridolin mit dem hinter ihm angebrachten

Leichengeripp des Ursus, die Urkunde in der Hand, (nach der Legende) beweisen wohl hierwegen gleichfalls nichts. —

Eine für die Geschichte Neuenburgs wichtige Angelegenheit, die wir nunmehr vor Allem zu besprechen haben, sind die viel bestrittenen Herren oder Grafen von Neuenburg. In einer Reihe von Urkunden seit dem Jahr 1083 ist nämlich von solchen die Rede. Selbe dürfen aber mit den eigentlichen Gebietsherren, den Zähringern nämlich, keineswegs als gleichbedeutend genommen werden, sondern nehmen eine von diesen durchaus verschiedene Stellung ein. So lautet bis jetzt die Ansicht der Badischen Geschichtsforscher.

Wir werden im Folgenden versuchen, das Wesentlichste, das bedeutendere historische Autoritäten bisher von jenen geurtheilt haben, in möglichster Kürze auseinander zu setzen, müssen aber leider bekennen, daß wir bis jetzt uns nicht im Stande sehen, diese Frage hier vollständig in's Klare zu stellen. Vielleicht, daß sich selbe bis zum Erscheinen des letzten Heftes dieses Werkchens etwas mehr geklärt hat und weitere Forschungen das Richtige hierüber zu Tage fördern, in welchem Falle wir Solches noch nachzutragen nicht ermangeln werden. —

Urkundlich gewiß ist, daß die Zähringer im 12. Jahrhundert Eigenthümer der herwärtigen Gegend zunächst in und um Neuenburg waren, indem wir um diese Zeit zum ersten Mal durch den Tennenbacher Mönch Genaueres erfahren.

Erwähnt wurde schon vorhin, daß diese vermeintlichen Herren oder Grafen von Neuenburg mit den Zähringern selbst, als den eigentlichen Oberherren, nicht verwechselt werden dürfen. Am wahrscheinlichsten noch, meint man, dürften sie Stellvertreter derselben gewesen sein, indem die Geschichte nichts davon weiß, daß diese bei ihrem ausgedehnten Besitz und bei den hohen Aemtern, mit welchen selbe zum Theil betraut waren, jemals in Neuenburg residirt oder gar von Neuenburg sich benannt hätten.

Verschiedene Geschichtsforscher, wie z. B. Bader [1]) halten dieselben für Verwandte der Zähringer, weil sie in einer Reihe von Urkunden gleich nach den Zähringern und den Markgrafen von Baden aufgeführt werden, auch wegen des Neuenburger Wappens — Schrägbalken im goldenen Felde. Stälin [2]) meint, daß sie mit den Zähringern von einem Stamme gewesen und daß Neuenburg nach ihrem Aussterben an die Zähringer gekommen sei. Schreiber [3]) nimmt gleich-

[1]) Schrift des bad. A. V. 2, 300.

[2]) Würtemb. Gesch. 2, 297. Anm.

[3]) Geschichte v. Freiburg 1. 97.

falls eine Verwandtschaft an. Fickler [1]) leitet sie gar von Gebhard, dem Bruder des letzten Grafen Birtilo, ab und meint mit Stälin, deren Erbe sei nach dem Aussterben an die Zähringer gekommen. In diesem Falle würde es aber selbstverständlich unter den Zähringern nicht wohl mehr Grafen von Neuenburg haben geben können und dennoch werden solche auch unter letzteren noch in Urkunden genannt. Vetter [2]) will nachweisen, daß all' diese Aufstellungen unrichtig seien und will seinerseits in diesen Grafen Abkömmlinge der ehemaligen römischen Lagerkommandanten vermuthen, welche sofort späterhin von den Zähringern bei ihrer vielfältigen Abwesenheit zu ihren Stellvertretern ernannt worden seien. Für einen solchen hält er den Erlewin, der im Jahr 1083 zum ersten Mal in einer Urkunde genannt wird. — All' diesen Aufstellungen gegenüber tritt einer unserer Mitarbeiter, der eine deßfallsige Ausarbeitung wohl nächstens in Druck geben wird, mit der Behauptung entgegen: daß es gar keine solche Herren oder Grafen von Neuenburg gegeben habe; daß der Flecken Nymburg bei Emmendingen, in den ältesten Urkunden Neuenburg (novum castrum), oder Nuimburg und Nuwinburg geschrieben, mit unserem Neuenburg bisher von den Geschichtsschreibern verwechselt und daß somit in einer Anzahl von Urkunden vorkommende Zeugen und Herren, die man bisher für Herren unseres Neuenburg hielt, vielmehr Herren von Nymburg und ein Zweig jenes vornehmen Adelsgeschlechtes im Breisgau seien, das zuerst von Rimsingen und später von Usenberg benannt wurde. Unterstützt wird diese Ansicht durch den Umstand, daß die Neuenburger Grafen gleichzeitig mit den Nymburgern aus der Geschichte verschwinden. Nach Neugart, dem St. Blasianer [3]), hätte der letzte dieser angeblichen Herren von Neuenburg (sollte wohl Nymburg heißen), bevor er den Kreuzzug im Jahre 1197 antrat, Neuenburg (Nymburg?) an den Bischof von Straßburg verkauft. Allein wie konnte dann, wenn doch die Zähringer die eigentlichen Gebietsherren von Neuenburg waren, jenes in der Weise erfolgen, daß nunmehr, nach geschehenem Kauf, der Bischof von Straßburg auf ein Mal als der eigentliche Gebietsherr des vermeintlichen Neuenburg zu einer Zeit auftritt, da der letzte Zähringer noch am Leben war? Dieselbe Verwechslung dürfte auch Schöpflin [4]) passirt sein. Neugart läßt sogar den genannten Grafen unser Neuenburg zuerst dem Kaiser und hierauf nochmals dem Bischof von Straßburg verkaufen. Den eigentli-

[1]) Berthold d. Bärtige S. 110, 103.
[2]) Vetters Nachlaß im Manuscript.
[3]) Neugart, episc. const. 2, 181.
[4]) Als. illustr. II. 166.

chen Verhalt, wie der Kaiser in den Besitz Neuenburgs kam, werden wir weiter unten besprechen, da wir sonst den Ereignissen in ihrer richtigen Zeitfolge allzusehr vorgreifen würden. Soviel mußte jedoch zum bessern Verständniß hier aufgeführt werden. Wenn indessen auch eine Verwechselung Neuenburgs mit Nymburg in einzelnen oder selbst in vielen Urkunden nicht ganz in Abrede gezogen werden kann, so folgt hieraus gleichwohl und selbstverständlich noch keineswegs, daß es zu keiner Zeit Herren von unserm Neuenburg gegeben habe, vielmehr dürfte diejenige Geschichtsmeinung die richtigste sein, welche ältere Herren von Neuenburg annimmt, nach deren Aussterben selbiges erst eigentlich an die Zähringer, als deren Seitenlinie oder Verwandte, vererbt worden. Unterstützt wird selbe durch das Adolfinum insofern, als in diesem allzu bestimmt und nachdrücklich von „dem Herrn" und „von der Huld des Herrn" und zwar noch im Artikel 12 in einer Weise die Rede ist, daß dabei an eine Ortsanwesenheit dieses Herrn fast unausweichlich gedacht werden muß. — Weil aber mit dem Jahre 1292, als von welchem Jahre dasselbe datirt ist, diese Herren jedenfalls nicht mehr vorhanden waren, so folgt hieraus zugleich noch, wie auch aus anderen Umständen, daß das Adolfinum seinem Hauptinhalt nach ältern Datums sein muß, wovon später mehr. Wir gehen nunmehr zu dem Bericht des Thennenbacher Mönches bezüglich der von diesem behaupteten Gründung Neuenburgs durch Berthold den IV. über, indem wir die Klarstellung obiger bis jetzt noch äußerst verworrenen Angelegenheit späteren Forscher-Ergebnissen überlassen.

II.

Angebliche Gründung Neuenburgs ums Jahr 1171. [1])

Wir haben nunmehr vor Allem unsre seither behaupteten Anschauungen bezüglich des Ursprungs von Neuenburg mit den Angaben des Thennenbacher Mönches in Einklang zu bringen.

Bruder Johann Meiger nämlich verfaßte das Tennenbacher Zins- und Kapitalbuch ums Jahr 1341 auf Befehl des Abtes Johann Zenli und unter dessen Aufsicht. Letzterer, einem vornehmen Freiburger Geschlechte entstammend, hieß wegen seiner genauen Kenntniß der Einrichtungen, der Einkünfte und der Rechte seines Klosters nur „das

[1]) Schreibers älteste Verf.-Urkunde. Freiburg 1833, S. 25 u. 26.

alte Register von Thennenbach.“ Er starb im Jahre 1353. Ersterer schreibt nun wörtlich: „Der Grund und Boden, auf dem die Stadt Neuenburg ruht, gehörte unserm Kloster und es befand sich dort ein Hofgut mit einem Brunnen, wo jetzt die Stadt liegt. Dieses Hofgut nun kauften wir und es kauften dasselbe unsere Vorgänger mit all' dem, das dazu gehörte, von Herzog Berthold um dreißig Mark. Nachdem es dasselbe gegen ein Jahrzehend oder etwas mehr inne gehabt hatte, in allem Frieden und ohne eine Unterbrechung, gefiel es dem Herzog, die Mönche mit Gewalt aus ihrem seitherigen Besitz zu verdrängen, und ein städtisches Wesen allda zu errichten (civitatem construere), was sofort geschah. Die Mönche wandten sich alsdann wegen des ihnen zugefügten Unrechts nach Rom an Papst Alexander III., welcher die Entscheidung gab, daß, was außerhalb der Mauern der Stadt wäre, fernerhin dem Kloster zugehören sollte nebst dem Kirchensatz der Stadt. Indessen wurde von all' Dem dem Kloster nichts gehalten und sie bekamen weder den Kirchensatz noch sonst mehr etwas in ihren Besitz zurück.“ — So weit der Bericht des Tennenbachers. — Bezüglich desselben wäre vor Allem zu bemerken, daß derselbe, wie schon bemerkt, um 1341, also fast 200 Jahre später niedergeschrieben wurde; ferner daß es nichts weniger als erwiesen ist, daß der betreffende Schreiber diese seine Erzählung aus urkundlichen Quellen geschöpft hat; andernfalls würde sein Bericht bestimmter lauten und nicht bezüglich ihres anfänglichen Besitzes von einem Jahrzehend oder mehr reden, vielmehr Jahr und Ort des Kaufes genau angeben. Aus anderen Quellen [1]) wissen wir nämlich, daß es Abt Hesso war, der das genannte Hofgut von Berthold IV. erwarb, vielleicht auf dem Schloß Hochberg im Jahre 1161, wo die feierliche Uebergabe des neuangekauften Tennenbacher Gutes stattfand; jedenfalls bald nachher. — Angenommen aber auch, daß dieser Bericht aus urkundlichen Quellen geschöpft sei, so ist nach dem obigen Wortlaut die Möglichkeit einer schon vorhandenen größeren Burg nebst einer Anzahl von weiteren Gebäulichkeiten in deren nächsten Nähe, selbst mit etlichen hundert Einwohnern, keineswegs ausgeschlossen. Der Erzähler behauptet vielmehr nur, daß Berthold auf dem Grund und Boden, welcher seit einem Jahrzehend dem Kloster zugehört, eine Stadt, oder ein städtisches Wesen errichtet habe, wobei etwa zu ergänzen wäre: daß allerdings schon vorher eine ansehnliche Burg mit einer gewissen Häuserzahl sich hier und zwar zunächst dem fraglichen Hofgut befand, die Berthold nunmehr zur

---

[1]) Kolb, Lexicon; Neugart, p. II.

Stadt erweiterte, ohne hiebei des Tennenbacher Eigenthums zu schonen. Die Burg befand sich nämlich, wie wir in Bälde hören werden, hart neben dem Müllheimer oder obern Thor, also im Südosten unserer Stadt, wo später das Maltheser-Haus und somit heute noch „Sankt Johann" ist; von da dehnte sich die Stadt in nordwestlicher Richtung aus und mochte darum zum großen- oder zum größtentheil auf Thennenbacher Eigenthum sich befinden. Mehrere Brunnen werden heute als die ältesten der Stadt bezeichnet, weshalb dieselben keinen bestimmten Anhaltspunkt gewähren. — Der Umstand, daß hier schon von Pfarrsatz die Rede ist, weist, wenn auch dunkel, darauf hin, daß Neuenburg wohl schon länger, wie wir oben zeigten, als ein, wenn auch kleineres Gemeinwesen bestanden hatte; indessen befand sich der Pfarrer — plebanus — damals wohl in dem nahen Owe — Au —, was wir weiter unten gleichfalls besprechen werden.

Um jedoch der historischen Wahrheit in keiner Weise zu nahe zu treten, müssen wir doch des Umstandes gedenken, daß in dem Reisebericht über den Zug des hl. Bernhard von Clairvaux durch das Breisgau im Dezember des Jahres 1146 wohl der Orte Freiburg, Kenzingen, Heitersheim und Schliengen Erwähnung geschieht, Neuenburgs aber nicht, welches der Heilige gewiß nicht umgangen hätte, wenn es sich schon damals einer etwas größern Bedeutung zu erfreuen gehabt hätte.[1]) Letztere erhielt es eben erst durch Herzog Berthold IV. — Indessen wurden von Bernhard auch andere bedeutende Plätze, wie z. B. Breisach, übergangen, der Heilige verfolgte eben die beste und geradeste Straße. —

Anders als so, wie wir bisher den Hergang dargestellt, läßt es sich offenbar nicht erklären, wie Neuenburg alsbald nach dieser angeblichen Gründung, als ein durchaus angesehener Ort dasteht, mit einem gegliederten Gemeinwesen, das mit den angesehensten Plätzen der nähern und weitern Umgebung Bündnisse abschließt und eine unter ihnen durchaus angesehene Stellung einnimmt. So urplötzlich sind denn doch in damaliger Zeit die Städte nicht aus der Erde hervorgewachsen! —

Zu dieser seiner Handlungsweise sah sich der Herzog nicht durch bloße Laune und Willkühr, sondern durch eine Reihe von in den damaligen Zeitverhältnissen gelegenen Umständen veranlaßt.

Berthold IV. folgte seinem Vater, Herzog Konrad von Zähringen, welcher im Jahre 1152 den 5. Jänner aus dem Leben geschieden war, wenigstens für einige Zeit auch in der Verwaltung des

---

[1]) Diözesan-Archiv, Freiburg v. Jahr 1868 S. 293 u. 294.

Rektorats des diesseitigen Juragebiets nach. Bei diesem Umstande und bei dem zahlreichen zähringer'schen Güterbesitz auf dem rechten und dem linken Rheinufer mochte die günstige Lage des Platzes an dem uralten Fahr, an dem Klemmbach, der alten Grenze zwischen dem obern und untern Breisgau, Berthold IV. immer klarer geworden sein und der Verkauf des Hofgutes an die Thennenbacher Mönche ihn nicht wenig gereut haben, indem inzwischen in ihm der Entschluß zur Reife gediehen war, im Jahre 1171, wie Schreiber in seiner Geschichte Freiburgs zeigt, an dieser Stelle ein größeres Gemeinwesen, eine Stadt zu gründen, die sich an seine Burg anlehnen und zugleich von dieser den Namen erhalten sollte. Aehnliches hatten auch seine Vorfahren in Freiburg, in Bern und in Neuchatel gethan. Er vertrieb darum die Mönche gewaltsam aus ihrem seitherigen Besitz. Daß er letzteres nicht scheute und auch den Mönchen ihr Gut trotz der Entscheidung Innocenzens III. nicht mehr herausgab, hat unter den damaligen politischen Verhältnissen gleichfalls gar nichts Auffälliges. — Berthold war trotz verschiedener Zurücksetzungen, die er erfahren hatte, gleichwohl ein beständiger Anhänger Barbarossa's, dieses berühmten deutschen Reichshauptes, in dessen vielfältigen Kämpfen mit den oberitalienischen Städten und der päpstlichen Parthei und war mit diesem sogar in den von Papst Alexander III. über ihn ausgesprochenen Kirchenbann gekommen. Daraus erklärt es sich einerseits, warum Berthold um die Entscheidung des Papstes, dem der Kaiser einen Gegenpapst entgegengestellt hatte, in der Angelegenheit des Thennenbacher Klosters sich nicht kümmerte; anderseits aber auch, warum die Entscheidung des Papstes so mild ausgefallen war. Dem letzteren war nämlich der wegen erfahrener Zurücksetzungen verhaltene Groll Bertholds nicht unbekannt geblieben; er suchte ihn ebendarum möglichst zu schonen, um ihn vielleicht doch später für seine Parthei zu gewinnen. Dem Kloster Thennenbach aber wollte er doch auch möglichst gerecht werden. — Egeno II., der Bärtige, Graf von Urach, Schwiegersohn Berthold IV. sühnte übrigens später das Unrecht, das an dem Kloster begangen worden war, durch reichliche Vergabungen an dasselbe. [1])

Eine fernere Veranlassung zu Erweiterung des alten Neuenburg bot auch der Umstand, daß Berthold IV. um diese Zeit wohl im Besitze des Schlosses von Breisach als eines Reichslehens war; während die Stadt selbst dem Bischof von Basel gehörte. Es war aber vorauszusehen, daß jenes über kurz oder lang in die Hände des auf

---

[1]) Schreiber, Gesch. Freib. B. II. S. 6 u. 7.

den Rothbart folgenden deutschen Königs Heinrich VI. übergehen werde. [1]) Aus den schon oben angeführten Gründen seines überrheinischen Besitzes und Einflusses mußte ihm daran liegen, auch nach etwaiger Einbuße des Schlosses zu Breisach doch noch an einem geeigneten Orte des Rheins einen gesicherten Punkt zu haben, der namentlich wegen Beherrschung der Ueberfahrt wichtig wäre. Und eben dazu eignete sich das Neuenburger Hochufer überaus. —

Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Bayern, endlich hatte die Güter, welche ihm seine Gemahlin Klementine, Schwester Bertholds II., als Mitgift beigebracht hatte, und welche nebst 100 Dienstmannen aus der Burg Badenweiler und aus 100 in der Umgebung gelegenen Hofgütern bestanden, gegen andere in Sachsen an Friedrich Barbarossa verkauft und ließ sich am Ende auch noch von dieser seiner Gemahlin scheiden. Ebenso trat das Bestreben des Kaisers, Berthold der Freigrafschaft Burgund, auf welche letzterer wohl begründete Ansprüche hatte, zu berauben, immer klarer an den Tag. Bei all' diesen Umständen und da die Hohenstaufen auch noch mit dem Landgrafenamt im Elsaß belehnt waren, und wie wir eben vernahmen, in den Besitz vieler ehedem zähringischer Güter in der Umgebung Neuenburgs gekommen waren, konnte Berthold IV. nicht so leicht einen Ort ausfindig machen, der, weil jetzt von den hohenstaufischen Besitzungen ganz umgeben und bei der ganzen politischen Lage des Augenblicks, den Umständen so angemessen und seinen Absichten und Wünschen so günstig gelegen sich gezeigt hätte, als gerade unser Neuenburg. —

Sicherlich verlieh Berthold IV. dieser seiner neuen Stadt alsbald auch eine bestimmte Verfassung und gewisse Rechte, wie es sein Oheim Berthold III. bei Gründung Freiburgs auch gethan hatte; nicht unmöglich, daß, wie Vetter vermuthet, eine Art von Verfassung aus den ältesten Zeiten her noch bestund, welche Berthold sofort nur den Umständen gemäß abzuändern und so weit erforderlich zu erweitern brauchte. Worin jedoch selbe bestund kann nicht mehr genau ermittelt werden. Inhalt und Wortlaut des Adolfinums, das mit dem Stadtrecht Freiburgs i/B. und Berns vielfältig ganz gleichlautend ist, weisen mit vieler Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß dieselbe einem älteren, im Jahre 1292 nur erweiterten, mit mehr Vorrechten ausgestatteten, schon vorhandenen Stadtrecht nachgebildet oder aus demselben hervorgegangen ist. Mehr hievon bei Besprechung des Adolfinums. — Wir bemerken hier nur noch, daß der St. Blasianer Neugart [2]) in einem kurzen Auszuge aus dem Privilegium König Adolfs

[1]) Mone, Quellen-Sammlg. III. 229.

[2]) Neugart, episc. const. 2. 383.

die Bemerkung macht, daß „Adolf Kolmar im Jahre 1292 verließ, nach Basel zog und dort die alten Privilegien der Bürger Neuenburgs bestätigte und noch Anderes zu deren Nutzen festsetzte“; — ebenso daß in diesem Privilegium Adolfs am Schluß zu lesen ist: „Wir bestätigen ihnen alle ehrbaren und vernünftigen Gewohnheiten in allem oben Angeführten und ebenso auch alle andern, sie mögen geschrieben sein oder nicht, die bei ihnen oder sonstwo in Geltung sind“. — Das sind unverkennbare Hinweise auf ein schon älteres geschriebenes Stadtrecht. — Neuenburg war von Berthold weniger zu einem Markt- und Handelsplatz bestimmt, wie Freiburg, als vielmehr zu Schutz und Wehr, zur Ueberwachung oder auch Sperrung des Rheins, weshalb wir hier einen so zahlreichen Ritteradel finden, wie wir noch hören werden. —

Die unter diesen Umständen gegründete Stadt scheint sich ziemlich rasch bevölkert zu haben, da schon bald nach ihrer Gründung, wie wir hörten, vom Pfarrsatz die Rede war (Papst Alexander III. starb im Jahre 1181). Wirklich finden wir hier auch schon im Jahre 1216 einen Pfarrer, der zugleich Kapitels-Dekan ist; [1]) indessen befand sich dieser zu jener Zeit wohl noch in Owe (Au), wo die alte Pfarrkirche stund, wie wir in dem Abschnitt „kirchliche Verfassung“ zeigen werden. — Die alte große Glocke mit der Umschrift: „im Jahre 1200 bin ich im Frieden hierher gekommen“, soll nach der Volkssage von Müllheim stammen und dort von den Franzosen geraubt, hier auf einem Acker, der noch gezeigt werden will, vergraben und dann von den Neuenburgern auf ihren Glockenthurm gehängt worden sein, was auch den Umständen ziemlich entsprechen dürfte, die wir noch unten besprechen werden; selbe bewiese also für das Alter Neuenburgs nichts. —

Gewiß hätte nun dieses neue städtische Gemeinwesen unter dem Schirm des bürgerfreundlichen zähringischen Herzoghutes in erfreulicher Weise gedeihen können, wenn nicht Verhältnisse eingetreten wären, die zu ändern oder zu bezwingen, nicht in der Macht der Bürgerschaft lag, in Folge deren die Stadt nicht sehr lange nach ihrer Erbauung unter eine andere Herrschaft und zwar unter die der Hohenstaufen gelangte. Diesen Letzteren mußte an der Erwerbung unserer Stadt so ziemlich aus den gleichen Gründen gelegen sein, wie früher den Zähringern an deren Gründung. — Der Hergang, wie er sich aus den wenigen dürftigen Nachrichten ergibt, dürfte ungefähr der folgende gewesen sein.

[1]) Diöces.Arch. B. 6, S. 167.

III.

Neuenburg wird eine freie Reichsstadt.

Im Jahre 1186 hatte Berthold IV. das Zeitliche gesegnet. Sein einziger Sohn und Nachfolger war Berthold V. Von Beiden ist uns nichts Weiteres, das sich auf Neuenburg bezöge und von einiger Bedeutung wäre, bekannt. — Auch Berthold V. starb im Jahre 1218 den 18. Fbr. und zwar kinderlos auf seinem Schloß zu Freiburg. Die Lehensbesitzungen, welche er und seine Vorgänger vom Reich oder von geistlichen Lehensherren hatten, fielen nunmehr an Reich und Klöster zurück. Die Allodial- oder Eigengüter aber sollten erbrechtlich an die Schwestern Bertholds V., Anna und Agnes, kommen. Erstere hatte zum Gemahl den Grafen Ulrich von Kiburg (im Kanton Zürich); die Letztere den Grafen Egeno I. den Bärtigen von Urach. Für Anna waren die Besitzungen der Zähringer in der Schweiz, für Agnes die im Breisgau, im Kinzigthal und in der Baar bestimmt. Allein die Eigengüter sowohl, wie die Lehengüter waren in Folge des langjährigen Besitzes so vermischt worden, daß eine Ausscheidung ohne Streitigkeiten unmöglich war. Da geschah es, daß Kaiser Friedrich II. kurzweg alle namhaften zähringischen Orte im Breisgau, in der Baar und der Ortenau, wie Neuenburg, Freiburg, Offenburg, Villingen 2c. als Reichsgut ansprach und einzog. Darob erhob sich Fehde; jedoch schon im September 1218 kam eine vorläufige Aussöhnung zwischen dem Kaiser und dem Grafen von Urach in Ulm zu Stande. Ein Jahr nachher, am 6. September 1219, wurde die völlige Aussöhnung und Beendigung des Kampfes den Reichsständen vom Kaiser selbst von Hagenau aus verkündet. [1]) Der Kaiser behielt die für's Reich angesprochenen Städte Neuenburg, Offenburg und Gengenbach nebst den Burgen zu Zähringen und Ortenberg; das Uebrige überließ er gegen eine bedeutende Summe Geldes dem oben genannten Grafen. Und so ward Neuenburg eine freie Reichsstadt und stund unmittelbar unter Kaiser und Reich, [2]) — jetzt zum ersten Mal, wenigstens für nahezu ein halbes Jahrhundert — 40 Jahre nach seiner durch den Thennenbacher behaupteten Gründung. —

---

[1]) Schöpflin 5, 169. H. Schreib. Frbrg. Urk. B. I, 43.

[2]) Frank, das Erbschaftsgebiet der Grafen von Urach i. d. Zeitschrift d. Geschichts- und Alterthums-Gesellschaft v. Frbrg. II, 1870 — 72 d. Schäuble und Mone Ztschrft. IX, 227, 228.

Die Grafen von Freiburg (so nannten sich nämlich jetzt die seitherigen Grafen von Urach, nachdem sie in den Besitz Freiburgs gekommen waren) gaben jedoch ihre Ansprüche auf Neuenburg (nebst anderen Gütern) nicht auf. Den ersten Anspruch scheint Egeno I. der Bärtige durch seinen Sohn Egeno II. [1]) erhoben zu haben; er wurde aber laut Urkunde v. 18. Septr. 1219 Abs. 5, in welcher Egeno's treue Dienste für Kaiser und Reich ausdrücklich anerkannt wurden, auf spätere kaiserliche Gnade verwiesen, die der Graf alsdann noch anzugehen habe. [2])

Um's Jahr 1230 verheerte Heinrich, der Sohn Kaiser Friedrichs II., von Breisach aus die Gebiete verschiedener Städte, darunter auch Neuenburgs, weil sie auf seines Vaters Seite stunden. Heinrich, den sein Vater zum deutschen König wählen lassen und an die Spitze der deutschen Angelegenheiten gestellt, während der Kaiser selbst immer in Italien weilte, hatte sich gegen seinen Vater empört, um sich ganz unabhängig zu machen. Er wurde aber besiegt, erhielt jedoch Verzeihung. Als er aber sich bald nachher zu neuen Unbesonnenheiten und Gewaltthätigkeiten hinreißen ließ, wurde er gefänglich eingezogen und starb in einem Kerker Unteritaliens.

Egeno II. starb 1236 den 25. Juli. Ihm folgte in der Herrschaft Freiburg und Badenweiler sein erstgeborener Sohn Konrad, während Heinrich die Besitzungen im Kinzigthal und der Baar erhielt und Stammherr der Grafen von Fürstenberg wurde. Der Streit wegen Neuenburgs hatte inzwischen geruht bis auf die Zeit, da Kaiser Friedrich II. mit den Päpsten, insbesondere Gregor IX. und Innozens IV., in immer erbitterteren Streit und in Folge dessen in den päpstlichen Bann kam. Auf der Kirchen-Versammlung zu Lyon wurde Friedrich am 17. Febr. 1245 in den Bann gethan, worauf dann im folgenden Jahre die Gegner Friedrichs einen neuen König in der Person des Heinrich Raspe wählten. Jetzt hielt Graf Konrad I. von Freiburg, Sohn Egeno's II., den Zeitpunkt für gelegen, mit seinen Ansprüchen auf Neuenburg ernstlicher hervorzutreten. Noch vor Kurzem ein Anhänger der Hohenstaufen gieng er jetzt zur Parthei des Papstes und des neuen Königs über, worauf ihm letzterer zum Lohne seines Abfalles (1246) noch von Lyon aus seinen Beistand zur Erlangung der Orte Neuenburg und Offenburg zusagte und ihn der Papst auch seinerseits, nachdem Raspe mit Tod abgegangen

---

[1]) Frank, ibidem S. 73.

[2]) Frbrg. U. B. 2, 44. Bader, Egeno d. Bärtige S. 10.

war, zu begünstigen versprach, [1]) am 23. Juli 1248. — Auch der nach Raspe gewählte Gegenkönig Graf Wilhelm von Holland ermangelte nicht auf Bitte Konrads, am 12. Mai 1251 gleichfalls dessen Rechte im Allgemeinen und auf Neuenburg insbesondere anzuerkennen. [2]) Allein trotz all' dem kam Graf Konrad in den wirklichen Besitz Neuenburgs noch nicht. Neuenburg blieb mit anderen bedeutenderen schwäbischen Reichsstädten, die zu Gunsten Friedrichs unter sich einen Treubund geschlossen hatten, an welchem sich auch unsere Stadt betheiligte, den Hohenstaufen treu. Auch der über diese Städte (im Jänner 1249) ausgesprochene päpstliche Bann sammt Interdikt [3]), d. h. Unterbleiben des Gottesdienstes und der Ausspendung der hl. Sakramente, half nichts. —

In welchem Jahre Konrad in den faktischen Besitz Neuenburgs gelangte, konnte man bisher nicht genau ermitteln. Höchst wahrscheinlich gehörte Neuenburg auch dem rheinischen Städtebund an, dem im Juli 1246 auch Basel und Straßburg beigetreten waren mit nahezu 70 anderen Städten [4]). In einer Urkunde vom Jahre 1251 [5]) lesen wir: „viris honorabilibus et discretis universis scultetis et civibus (Schultheißen und Bürgern) zu Hagenau, Schlettstadt, Kaisersberg, Breisach, Neuenburg, Mulnhusen 2c.“; es wird hier somit Neuenburg unter den angesehensten Städten des damaligen südwestlichen Deutschlands aufgeführt, und aus dem Umstand überhaupt, daß es um diese Zeit als ein Glied des rheinisch-schwäbischen Städtebundes erscheint, ist mit Sicherheit zu schließen, daß Neuenburg schon lange vor dem durch Adolf ertheilten Privilegium eine bedeutende Stellung einnahm und ein durchgebildetes Stadtregiment, folglich wohl auch ein eigenes geschriebenes Stadtrecht und eine durchaus ansehnliche Einwohnerzahl besaß, doch hievon später. —

Um an das Obige wieder anzuknüpfen, erwähnen wir, daß nach dem Tode des Königs Konrad IV. im Jahre 1254 (sein Vater Friedrich II. war nämlich schon im Jahre 1250 den 13. Dzbr. Todes verblichen) und seines Sprößlings, des unglücklichen Konradin, der rheinische Städtebund den von einem Theil gewählten Wilhelm von Holland als deutschen Kaiser anerkannte, weil derselbe sich ihm

[1]) Schöpflin Urk. XXI, H. Z. B. I, V S. 214.

[2]) Schrb. G. Frbrg. II, 36, 37. Schöpflin V, 214, 220. Mone, Ztschrft. 9, 329.

[3]) Stälin, II, 197. Anm. 3 aus d. Rezeß P. Innocenzens IV. Nro. 334 S. 175 i. d. Biblioth. ds. lit. Stuttgart. Schrb. Frbrg. 238, Rosmann Br. S. 158.

[4]) Schreiber G. Fr. II, 39 und 40.

[5]) Schöpflin, alsat. dipl. 1, 406.

gewogen gezeigt hatte; und in Folge dessen dürfte Konrad in den ihm, wie oben erwähnt, schon früher zugesprochenen Besitz Neuenburgs gelangt sein. Hiefür spricht auch der Umstand, daß Neuenburg unter den Städten nicht mehr aufgeführt erscheint, die im Jahre 1254 und 1255 wieder einen Bund gegen alle großen und kleinen Störenfriede im Reich miteinander abschließen. [1])

Graf Konrad beschloß seine lange, mehr als dreißigjährige Regierungs-Zeit gegen Ende des Jahres 1271. —

In einer Urkunde aus dieser Zeit (1265) [2]) wird unter Anderen „Grave Bertholds von Nuwenburg Guot" und als Schiedsmann in dem desfallsigen Streit „Rudolf von Ouchein (Auggen), Schultheiß zu Neuenburg" erwähnt; sonder Zweifel muß hierbei wieder an Nymburg bei Emmendingen gedacht werden, um so mehr, da der Streit den Markgrafen Heinrich von Hachberg (Hochberg) angeht; der oben angeführte Schiedsmann und Schultheiß von Neuenburg verschlägt wohl hiebei nichts. —

Kaiser Wilhelm (von Holland) hatte sein Leben schon im Jahre 1256 im Kampf mit den Friesen geendet. Und jetzt hatte Deutschland bald zwei, bald gar keinen Kaiser; es war so recht eigentlich die „kaiserlose, die schreckliche Zeit." Und wie erwünscht es Neuenburg auch unter andern Zeitumständen hätte sein müssen, die mehrere Jahre hindurch genossene Unabhängigkeit auch ferner zu behaupten und als freie Reichsstadt unter dem unmittelbaren Schirme des Reiches zu verbleiben, es ermangelte ihm gleichwohl dazu hinlängliche Macht und kraftvolle Unterstützung; und es unterwarf sich bei den also angethanen bösen Zeitverhältnissen umsomehr dem erfahrenen Schicksalswechsel, ohne Hoffnung auf eine baldige Aenderung, die aber gleichwohl wider alles Erwarten nach nicht langer Zeit auf ganz eigenthümliche Weise erfolgte. — Ob jedoch die Unterwerfung Neuenburgs in Folge eines gegenseitigen Uebereinkommens, was nach Obigem das Wahrscheinlichere, oder am Ende doch erst nach vorausgegangenem Kampf geschehen, — ist unbekannt. —

Nach Graf Konrads Tod widmete sich nämlich von seinen drei Söhnen der jüngste — Konrad — dem geistlichen Stand; die beiden ältern, Egeno III. und Heinrich, theilten die väterlichen Besitzungen so unter sich, daß der Erstere die Herrschaft Freiburg mit Allem, was unterhalb des Baches zu Heitersheim, Graf Heinrich aber die Herr-

---

[1]) Perz, cod. Leip. jur. gent. dipl. II, 93.

[2]) Schr. U. B. 1, 60.

schaft Badenweiler mit der Stadt Neuenburg erhielt und sich fortan Herr von Neuenburg und Badenweiler schrieb. [1])

Da geschah es nun, daß Heinrich, als er dieser Uebereinkunft zufolge im Frühjahre 1272 sich nach Neuenburg begab, um sich huldigen zu lassen, wozu die Bürger auch bereit waren, noch am Vorabend des angesetzten Huldigungstages innert der Mauern Neuenburgs sich eine schwere That zu Schulden kommen ließ. Derselbe schändete nämlich spät am Abend in der öffentlichen Stadtmetzig (sub macellis) die Frau eines Bürgers [2]). Schreiber nennt sie eine Metzgersfrau, der jedoch unzuverlässige Antiquarius Rhenanus sogar die Frau eines Adeligen. Dieser Frevel empörte die wohl ohnehin für ihn nicht sonderlich eingenommene Bürgerschaft, weil sie sicherlich lieber, wie verschiedene ihrer Nachbarstädte, unter Kaiser und Reich, also reichsunmittelbare freie Reichsstadt gewesen wäre, so sehr, daß sie beschlossen, dem Frevler die Huldigung zu versagen und ihn nicht weiter innerhalb ihrer Mauern zu dulden. Heinrich mußte sich noch am gleichen Abend in seine Burg am obern Thor flüchten. — Wahrlich, dieser Muth einer nicht sehr zahlreichen oder mächtigen Bürgerschaft, dem immerhin durch seinen Partei-Anhang nicht unmächtigen Grafen gegenüber, verdient unsere vollste Anerkennung und zeigt hohen Sinn für ehrbare, reine Sitten und für die Ehre des deutschen Weibes!

Jetzt aber wandten sich die Bürger in der richtigen Voraussicht, daß der Graf solches Verfahren nicht so gelassen hinnehmen, sondern mit Hilfe seiner vielen Waffen- und Partei-Genossen nur zu bald versuchen werde, sich der Stadt wieder zu bemächtigen und an ihr Rache zu üben, an den Bischof Heinrich zu Basel um Hilfe und Unterstützung. Letzteres thaten (nach Mathias zu Neuenburg) mit anderen Bürgern insbesondere die Herren von Wieler aus dem benachbarten Weilerthal. Da der Bischof damals gerade in arger Fehde mit Heinrich und Egeno III. von Freiburg stund, sagte er Neuenburg sofort die begehrte Hilfe zu. Auf Seite der Grafen Heinrich und Egeno stunden nebst den Grafen von Pfirt insbesondere der nachmalige deutsche Kaiser Rudolf von Habsburg, schon als Anverwandter Heinrichs und Egeno's, noch mehr aber deshalb, weil auch er schon seit einiger Zeit mit dem Bischof gleichfalls in Fehde lag; außerdem schlugen sich auf Graf Heinrichs Seite: die Sermenzer,

---

[1]) Neugart, episc. const. 2, 313, 315, 379. Schöpflin, V, 253. S. 11, 197 u. f. Mathias von Neuenburg Chronik. Schreib. G. Frb., II, 57. —

[2]) Mathias v. Neuenb. Ausgabe Bern 1866 S. 8. Schreiber G. Frb. II, 57 u. 58.

das damals bedeutendste Neuenburger Geschlecht und einige andere Ritter, unter ihnen auch der Minnesänger Braunwarth von Auggen, sonst wohnhaft in Neuenburg, badischer Dienstmann. — Basel selbst war gleichfalls getheilt: der größere und mächtigere Theil der Geschlechter — die Sitticher (Papagaien) — war auf Seite des Bischofs, der kleinere und schwächere — die Sternträger — aus Basel Vertriebene, auf Seite Rudolfs von Habsburg und des Grafen Heinrich. Die anfangs nur unscheinbare Fehde nahm jetzt einen größeren Umfang an, so daß das Land diesseits und jenseits des Rheins schwer darunter litt. — Der Bischof von Basel säumte nicht mit der Neuenburg zugesagten Hilfe. Um Mitternacht [1]) wurde seine Mannschaft in die von Heinrich noch besetzte Burg neben dem oberen Thor, — wie es scheint durch Verrath — eingelassen. Die Burg wurde hierauf gebrochen; Graf Heinrich selbst dürfte sich durch eilige Flucht gerettet haben, wenn er sich anders nicht etwa schon vorher aus dem Staub gemacht hatte. Und nunmehr wurde zwischen dem Bischof und der Stadt am 22. März 1272 [2]) ein festes Bündniß geschlossen. Die desfallsige Urkunde lautet wörtlich: [3]) Wir der Schultheisse, der Rat und gemeinlich die Burger von Nuwenburg im Brisgowe, ton Kunt allen dien die diesen Brieff sehent oder horint lesin, daz wir dur (wegen) schirm und dur helfe (Hilfe) kommen sin mit gemeinen Rate an den Erberen Herren, Henrichen von Gottis gnaden Bisscof ze Basil, an sin gothus und an sine nachomen vnz (bis zu) an einen giwaltigen Keiser odir Kunig, der von dien fürsten recht und redilich erwealt weilt (wird), und an den stul nach giwonheit gisezzit wirt und dem Babiste (Papst) giantwurt (anerkannt) wirt ze Rome, und dem giwicht vnd gikrönit (geweiht vnd gekrönt), vnd erkennen ime ze rechtigunge in vnsir (unserer) stat vierzic March ierlich ze sant Martins Mez (Messe) vnd zwo March von dien Hoffstetten (Hoffstattzins) vnd dez Schultheisetum, vnd das gerichte, vnd den zol vnd han gisworn (haben geschworen) daz wir ime, sinem Gothus das stete haben (stets halten) vnd darzu han gisworn, das wir ime sinem vnd sinen nackommen (Nachfolgern), vnd dem gedigen von Basil biholfen sin, mit guten truwen (in guten Treuen), ane alle giuerde (ohne alle Gefährde) gegen menlichen (Jedermann) nach der hand uesti (nach der Handfeste — Eid —) vnd nach dem Briefe,

---

[1]) Math. v. Nburg. ibiden.

[2]) Trouillat, mon. d. l'hist. 2, 225. O. Z. 4, 237.

[3]) Ebendaselbst.

den vns der vorginannte Herre biscof Henrich gigebin hat. [1]) Ze Vrkunde dis dinges, so han wir diesen Brif bisigilt, mit unsirme Ingisigile. Datum Nuwenburg, anno domini MCCLXXII in crastino beati Benedicti abbatis. —

Nunmehr kam der Krieg zum vollsten Ausbruch. — Nachdem nämlich Graf Rudolf soeben erst die ihm feindliche, dem Bischof von Basel gehörige Burg Tiefenstein im Albthal niedergeworfen, zog er nach Margaretha-Tag (10 Juni) 1272 mit Heeresmacht über das Gebirg in die Ebene bei Neuenburg, verheerte, weil es ihm nicht gelungen war, die Stadt, wie er gehofft hatte, zu überrumpeln, die Ernte. (Jene war also schon zu dieser Zeit durch Mauern geschützt, eine Nachricht [bei Strobel I, 486] will wissen, daß der Hohenstaufische Landvogt Wölfle [Wolfelinus] im Elsaß, der sich um Befestigung dortiger Städte bemühte, auch unser Neuenburg mit Mauern und Graben umgeben habe; indeß war dies sicherlich schon durch Berthold IV. geschehen, da zu einer „Stadt" damaliger Zeit doch wohl Mauern und Graben unerläßlich waren.) Die Mannschaft des Bischofs von Basel war der Bürgerschaft nämlich rasch zu Hilfe geeilt. — Umgekehrt fielen nunmehr die Bischöflichen, mit den Neuenburgern vereint, in das Gebiet des Grafen Rudolf über dem Rhein, verbrannten den Thurm zu Ottmarsheim, erstürmten den festen Kirchhof zu Rixheim und brannten gleichfalls den Flecken Blodelsheim nieder, wie auch das Kloster in Ottmarsheim; ebenso zwei Rittersitze in Auggen, von denen der eine dem Grafen von Freiburg eignete, aber als Lehen im Besitze der Sermenzer war, der andere den Markgrafen von Hachberg-Sausenberg, aber als Lehen dem schon oben erwähnten Ritter Braunwarth von Auggen, späterem (1281) Schultheißen in Neuenburg zugehörte. Beide Burgen sollten aber, wie wir noch hören werden, von den Neuenburgern wieder hergestellt werden. Ebenso brachen sie Gernek (Grünek am Blauen?) und Froschbach im Elsaß, [2]) ein festes Werk hart am Rhein unweit Banzenheim, an welchem der Rhein damals, wie schon früher bemerkt worden, seine Wogen vorbeitrieb. (Urstis. II, 96 — 100.) Rudolf aber begab sich jetzt nach Freiburg zu seinen beiden Vettern; (die Gemahlin Rudolfs Heilwig war nämlich eine Tochter der Agnes von Kyburg, der Schwester Bertholds

---

[1]) Die hier gemeinte Urkunde ist jedoch nicht mehr hier, so viel bekannt — vorhanden.

[2]) Chronik. Colmar apud Urstis. II, 56. Annal. Colm. Boehmer font. II, 6. Ochs I, 409. Perz, mon. 12, 243. Trouillat, mon. 2, 226, 231. Wursteisen 231. Schrb. Frbrg. 2, 88. —

V. Dort erneuerten die letztern in seiner Anwesenheit (23. Juli 1272) den frühern Vertrag, zufolge dessen Egeno III. von Freiburg Alles, was unterhalb des Bachs bei Heitersheim liegt, Heinrich aber Badenweiler nebst dem Zuständigen oberhalb des genannten Baches mit Inbegriff Neuenburgs und außerdem Hausach im Kinzigthal erhalten sollte. Zugleich schwört Egeno, seinem Bruder auch fürderhin zu helfen, wie wenn es sein eigener Krieg wäre, bis er wieder in den Besitz der Stadt Neuenburg gekommen. [1]) Nachdem die Grafen von dem Ritter Burkart Meinwart [2]) noch ein Anlehen von 300 Mark Silber zur Führung des Kriegs aufgenommen hatten, rüsteten sie sich im Verein mit Rudolf, den Krieg im folgenden Frühjahr eifrigst fortzusetzen. Wirklich wurde derselbe mit großer Grausamkeit geführt, so daß keine Feldarbeiten verrichtet werden konnten; man lauerte einander auf; viele wurden gefangen, viele erschlagen, über 50 Neuenburger und Bischöfliche an den Füßen verstümmelt; überhaupt geschahen in diesem Kriege viele schmähliche Dinge. [3]) Diesseits des Rheins äscherten die Anhänger des Grafen, unter ihnen die Sermenzer, das Kloster Sitzenkirchen, Graf Heinrich selbst zerstörte das Kloster Gutenau bei Neuenburg gänzlich [4]), um sich von den an das Kloster schuldigen Zinsen frei zu machen. [5]) Zuletzt legte sich Rudolf, den 15. Juli 1273, vor Basel [6]) und bedrängte die Stadt, bis er, wahrscheinlich auf erhaltenen Wink bezüglich seiner nahe bevorstehenden Erwählung zum deutschen König, am 22. September mit seinem Gegner einen Waffenstillstand abschloß. Wirklich brachte wenige Tage nachher der Burggraf von Zollern, Rudolf, mitten in der Nacht vom 30. September die Nachricht, daß er zum deutschen König erwählt sei und daß deshalb seine baldige Ankunft zu Frankfurt erwartet werde. Mathias von Neuenburg berichtet in seiner Chronik, daß der Bischof von Basel bei dieser Nachricht ausgerufen habe: „Lieber Herr Gott, sitze fest, oder Rudolf nimmt deinen Thron ein!" — Sofort zog der neue König über Rheinfelden, Basel, Neuenburg und Breisach zu den Wahlfürsten nach Frankfurt und von da nach Aachen zur Krönung und wieder zurück an den Oberrhein. Seine Reise gieng

---

[1]) Schöpflin, H. Z. B. T. V. 253. Urk. Nr. CLI.

[2]) Schrb. Urk. B. I, S. 70.

[3]) Wurstisen.

[4]) Annal. Colm. p. 10.

[5]) So übersetzt Schreiber die Stelle: claustrum pro ablutione redituum suolum penitus vastavit.

[6]) Schr. II. 60,

von Straßburg aus zu Wasser bis Basel; überall wurden dem neugewählten Reichsoberhaupt hohe Ehrenbezeugungen erwiesen, auch in Neuenburg that man gewiß alles Mögliche, indem auch hier gelandet wurde. [1]) Bei dieser Gelegenheit mochte die Bürgerschaft ihre Klage gegen [2]) Graf Heinrich vorgebracht und den König um die Gnade angefleht haben, daß er ihre Stadt von den Grafen erledige und sie unter seinen und des Reiches unmittelbaren Schutz nehme, unter dem sie vor nicht langen Jahren schon einige Zeit gestanden. König Rudolf gieng darauf um so lieber ein, da es ganz zu seinem Grundsatze paßte: Städte, die in dem vorangegangenen Wirrwar des Zwischenreiches vom Reiche abgerissen worden waren, möglichst mit demselben wieder zu vereinigen, wobei wieder die Absicht, seinen seitherigen Gegner, den Bischof von Basel, nicht allzumächtig werden zu lassen, auch mitgewirkt haben konnte. Neuenburg mußte sich jedoch ziemlich harte Bedingungen gefallen lassen. Dem Grafen Heinrich wurde nämlich gestattet, seine Gefangenen, die er während der Fehde mit Neuenburg gemacht hätte, so hoch zu schätzen, als ihm beliebe, („excoriaret ad unguem," sie bis auf die Haut auszuziehen); [3]) sodann ließ sich der König auch noch den 10. Theil aller Güter der Stadtbewohner einhändigen, den er sofort dem Grafen Heinrich zustellte. Dies geschah allem nach am 13. Jänner 1274, am Tage vor seiner Abreise nach Basel, wo er am Samstag um Vesperzeit (der Oktav vor hl. Dreikönig) anlangte. [4])

So war Neuenburg zum zweiten Male eine freie Reichsstadt. — Schon im Herbst des Jahres 1273 reisten auch die Gemahlin und die Kinder Rudolfs von Brugg im Kanton Aargau, wo sie bisher gewohnt hatten, nach Frankfurt und Aachen, um der Krönung anzuwohnen, über Rheinfelden, Basel, Neuenburg und erfreuten sich aller Orten hoher Ehren und herkömmlicher Geschenke. [5])

Die benachbarte Stadt Kolmar hatte nicht so bald Kunde davon erhalten, daß Neuenburg unter den Schutz des Reiches genommen sei, als sie der wieder erneuten Reichsstadt ein Schutz- und Freundschaftsbündniß antrug. Die Original-Urkunde hierüber vom Tage des hl. Benedikt (21. März 1274) befindet sich als die älteste des hiesigen Ortes im Stadtarchiv. Dieselbe besagt kurz in lateinischer Sprache,

---

[1]) Strobel, Gesch. des Elsaß. B. II. S. 74.
[2]) Urstis. II, 100 u. f.
[3]) Urstis. II, 100 etc.
[4]) Annal. Colm. p. 10.
[5]) Ibidem. Neugart, ep. const. 2, 319.

daß der kaiserliche Statthalter des Elsaßes, Werner von Hadstatt, berichtet habe, wie Neuenburg unter des Reiches besondern Schutz und Schirm aufgenommen worden sei und daß sie auf des genannten Statthalters Geheiß und auf Wunsch und Anordnung des Königs (autoritate regia) hin zur Ehre des Reiches und zum Schutze der Personen und des Eigenthums ihr mit Rath, Hilfe und Schutz [1]) beizustehen habe. Solches der Stadt Kolmar anzubefehlen mochte dem König aus guten Gründen, namentlich um des Grafen Heinrich willen, räthlich geschienen haben. Denn wie sich alsbald zeigte, gab Graf Heinrich die Hoffnung auf Wiedererlangung Neuenburgs, das ihm laut Erbtheilung zugeschieden war, noch nicht auf, ähnlich wie früher seine Ahnen Graf Konrad, Egeno I. und II. von Freiburg. — Er mochte hiebei auf sein Verwandtschafts-Verhältniß mit König Rudolf zählen und den Sinn desselben doch noch zu erweichen hoffen. In dieser Voraussetzung sicherlich folgte er dem Hoflager des Königs eifrigst und wir finden ihn deshalb als Zeuge auf der Urkunde vom 25. August 1275, laut welcher K. Rudolf Breisachs Stadtrecht bestätigte, [2]) und wieder als Begleiter desselben bei der Reise von da nach Oppenheim [3]) und zurück nach Lausanne, wo König Rudolf mit seinem Gefolge das Kreuz nahm und unter letzterm auch Graf Heinrich. [4]) Und im Glauben an die baldige Ausführung des gelobten Zuges verfügte Heinrich, weil er damals noch kinderlos war, — seine erste Gemahlin war Katharina, Tochter des Dynasten Ludwig von Lichtenberg, [5]) — mittelst einer Art letzten Willens (in der betreffenden Urkunde werden als Zeugen aufgeführt: Berthold und Jakob von Neuenburg und Johannes der Schultheißen und Spanhart), daß für den Fall seines Todes nicht nur Badenweiler und Auggen, sondern auch Neuenburg mit Zugehör, Mannen und Dienstmannen, seinem Bruder Egeno III. unter der Bedingung zugedacht sein sollten, daß letzterer für seine Schulden mit 600 Mark Silber und 1000 Mark für das Heil seiner Seele, oder wo sonst durch ihn Schaden geschehen, entrichten solle. [6]) Allein der Kreuzzug erfolgte nicht und Neuenburg blieb auch ferner freie Reichsstadt.

---

[1]) An dem Siegel der Urkunde ist eine Taube mit ausgebreiteten Flügeln sehr kennbar, nämlich Kolmar, lat. columbarium, von columba, die Taube. Der lat. Wortlaut der Urkunde ist sammt einem Facsimile des Sigills in der 1sten Bl. abgedruckt.

[2]) Schöpflin V, 257.

[3]) Regest. Boehm., III, 7.

[4]) Schrb., G. Frbrg. B. 2, S. 64 Anm.

[5]) Vetters Manuscript ohne weitere Quellenangabe.

[6]) Mone, Ztschrft. 9, 463.

Im Jahre 1275 verkauft Graf Ludwig von Freiburg i. d. Schweiz den Bann des Dorfes Augheim an den Propst Dieterich von Beromünster im Aargau um 68 Mark Silbers. Die Urkunde stellt aus: R. scultetus de Newenburg und erscheinen darin die weiteren Neuenburger Geschlechter als Zeugen: von Murere, Jacobus filius domini Jacobi (Sermenzer), C. Tennenfels (Tennenvisel?), C. Reiniche, B. Vogell, C. Claferige (Schlüsselträger, Schließer, Thorwart), R. Hütere, R. Rubrecht, C. Sturche. [1]) Im Jahre 1280 den 18. Juli schloß Graf Egeno mit Johann dem Landgrafen im Elsaß und Herr zu Werd ein Bündniß gegen K. Rudolf auf 5 Jahre, worin unter Anderem verabredet wurde, daß die Städte Breisach und Neuenburg, wenn ihnen deren Einnahme gelinge, wie auch die etwaigen Gefangenen aus diesen Städten, dem Grafen Egeno zufallen sollten. [2]) Auch noch andere Eingriffe in das Reichsgut erlaubte sich Egeno und riß auch noch die Bürger Freiburgs mit in sein böses Treiben hinein. Daß ihm sein Bruder Heinrich dabei zur Seite werde gestanden haben, läßt sich vermuthen. In dem desfalls entstandenen Krieg, von welchem jedoch wenig bekannt ist, mußte ohne Zweifel auch Neuenburg Mannschaft stellen und erlitt auch Schaden. In einer hierauf bezüglichen Aufzählung heißt es wenigstens: „Jakob dem Suter von Nuwenburg ward ein Hof verbrennet.“ [3]) K. Rudolf belagerte deshalb Freiburg, richtete aber nichts aus. Endlich im Jahre 1281 den 21. Oktober, nachdem auch Egeno III. mit dem König in Kolmar sich wieder ausgesöhnt hatte, [4]) ließ sich auch Graf Heinrich herbei, seine Ansprüche auf Neuenburg endgültig aufzugeben. Der hierauf bezügliche Vertrag wurde zu Kolmar unter dem oben angeführten Datum abgeschlossen. Derselbe wird im Stadt-Archiv aufbewahrt und ist in deutscher Sprache abgefaßt. Weil er unseres Wissens noch nie abgedruckt wurde, so wollen wir ihn mit den nöthigen Erläuterungen und den Facsimile's der noch daran befindlichen Sigille unter den Beilagen wortgetreu folgen lassen. Von den ursprünglichen sechs Siegeln sind nämlich nur noch drei ziemlich beschädigte erhalten, unter ihnen das des Königs Rudolf, der in sitzender Stellung die Weltkugel mit einem Kreuz auf derselben in der Hand hält. Von der Umschrift sind nur noch die Buchstaben (RU)DOLF kenntlich. Die beiden andern zeigen Reiter und sind sonst in nichts

---

[1]) Neugart, c. d. 2, 296. —

[2]) O. Z. 9, 473.

[3]) Fbrg. U. B. Nr. XLV B. 2, S. 112.

[4]) Ebenda 1, 91.

mehr erkennbar. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Urkunde die nachdrucksvolle Art, in welcher Graf Heinrich Friede mit Neuenburg zu halten sich verbindlich macht; — so sehr war dem Könige jetzt in seiner neuen Stellung an Erhaltung Neuenburgs als freier Reichsstadt gelegen. — Ihrem Hauptinhalte nach besagt diese Urkunde bloß, daß Friede sein solle zwischen Heinrich und Neuenburg, daß Letzteres die beiden zerstörten Schlösser in Auggen wieder herzustellen habe, unter einigen anderen gegenseitigen Verzichtleistungen. Würde von einem Theil gegen diese „Sühne" gehandelt werden, so sollten die beiderseits bezeichneten Vertrauensmänner die Sache gütlich beilegen. — In dieser Urkunde wird auch noch ein Heinrich der Strutz (Struß, Strauß) von Wartenberg als Schwager Heinrichs und Zeuge aufgeführt. Heinrich hatte sich somit um diese Zeit bereits mit seiner zweiten Gemahlin, Gräfin Anna von Wartenberg, verehlicht, die ihm zwei Töchter gebar; letztere verehlichten sich später an adelige Herren; der Sohn der älteren Tochter, Graf Immer von Straßberg, starb kinderlos; mit der jüngeren Tochter gieng Graf Heinrichs Besitz an das Haus Fürstenberg über, in welches sich selbe verehlicht hatte. Graf Heinrich selbst starb noch vor dem Jahre 1303. [1])

Im Jahre 1291, den 30. Septbr., starb auch König Rudolf. An seine Stelle ward Adolf von Nassau erwählt, den 5. Mai 1292, der für Neuenburg durch das demselben verliehene neue Stadtrecht (privilegium) bedeutsam geworden ist, weshalb wir ihm auch eine etwas größere Aufmerksamkeit schenken müssen. Adolf war hochedlen Geschlechts, tapfer, ritterlich, besaß dabei noch eine für damalige Zeit bei Laien seltene Gelehrsamkeit und Sprachkenntniß, und stand, als er zum deutschen Könige erwählt ward, in der vollen Kraft des Mannesalters, besaß aber geringe Hausmacht, fieng arm an und blieb fast beständig ein armer König. Hiemit hängt der Vorwurf der Bestechlichkeit zusammen, den man ihm macht, ebenso der Umstand, daß er sogar vom Ausland noch (England) Geld annahm und am Ende erst nicht einmal etwas dafür that. Auch seine Sitten waren nicht denen eines sonst so unterrichteten Mannes gemäß, sondern roh und ausschweifend; deshalb wurde er denn auch, obgleich anfänglich beliebt, später theilweise sehr verhaßt. — Sein hauptsächlichster Gegner war Albrecht, der Sohn K. Rudolfs, dem er auch zuletzt erlag. Bald nach seiner Wahl und Krönung begab er sich an den Oberrhein, wo seine Anwesenheit sehr nöthig schien, weil sich hier — in der Schweiz, dem

---

[1]) Schrb., G. Frbrg. B. 2, S. 62,

Elsaß und dem Breisgau der Hauptsitz und die Stammmacht des habsburgischen Hauses und überaus zahlreicher Parteianhang des letzteren befand. Darum ließ er sich in dieser Gegend, wo er hinkam, huldigen und den Landfrieden beschwören und suchte zudem noch durch herablassende Freundlichkeit und Erweisung von Gunstbezeugungen sich Geneigtheit und Anhang für die gefahrvolle Zukunft zu verschaffen. Da er hiebei bei'm Adel weniger Aussicht hatte, weil dieser mit dem habsburgischen Geschlechte durch Gewohnheit, Interesse und Familienbande allzu fest verknüpft war, wandte er sich an die Städte und suchte deren Anhänglichkeit für die Folgezeit dadurch zu erwerben, daß er ihre alten Rechte zuvorkommend bestätigte und ihnen dazu noch theilweise auch neue verlieh. Auch unser Neuenburg gehörte zu diesen Städten. Es erhielt von ihm seinen Freibrief. Derselbe ist von Basel datirt am Vorabend des Weihnachtsfestes (den 24. December 1292, eigentlich 1293, weil damals das Neujahr noch mit Weihnachten begann). — Am 28. Dezember 1293 stellt K. Adolf (J. E. Kopp, Reichs-Geschichte K. Rudolf u. s. Z. I, 188) für das Kloster Unterlinden in Kolmar eine Urkunde zu Neuenburg aus (apud Nuwenburg, wohl bei den Johannitern in der alten Burg). Somit befand sich K. Adolf unter dem angeführten Datum zu Neuenburg, wohin er wohl von Basel aus seinen Gnadenbrief selber brachte, worauf er sofort wieder nach Basel zurückkehrte, wo er noch bis zum 7. Jänner 1293 verblieb. — Nach Böhmers Regesten soll das Adolfinum in Hektor Wilh. v. Günterode's Werk I, 120 ff. abgedruckt sein. Das Original, ohne Siegel und Zeugen, etwas abgegriffen und schadhaft, wird im Stadtarchiv aufbewahrt. Der König ertheilte unserer Stadt diesen Gnadenbrief, obgleich die Grafen Egeno von Freiburg und Heinrich von Neuenburg, wie er sich ehedem nannte, sich in den ersten Zeiten nach der Wahl im Gefolge des Königs eingefunden hatten, wohl nicht ohne die Absicht, das was sie durch die Gunst des letzten Königs nicht erlangt hatten, durch die Gunst des neuen zu erwerben, nämlich — Neuenburg [1]). Allein der neue König ließ sich so wenig als der frühere erweichen. Nebst dem, das oben von der herrschenden Stimmung des Adels in dieser Gegend gesagt wurde, bewog den Kaiser wohl auch die Kenntniß der Ausdauer, mit der Neuenburg den Hohenstaufen, wie später Rudolf dem Habsburger treu geblieben und fest am Reiche gehalten hatte. Dazu kam noch die weitere Erwägung bezüglich der Lage der Stadt, welche nicht nur wegen ihres Handelsverkehrs auf der Wasserstraße des Rheins, son-

---

[1]) Sachs, I, 207.

dern mehr noch wegen ihrer alten Ueberfahrt und als Mittelpunkt zwischen Ober- und Niederbreisgau, zwischen Basel und Breisach, zwischen dem diesseitigen und dem jenseitigen Gebiet, bei einem etwa sich entspinnenden Partei-Kampfe hochbedeutend für Adolf werden konnte. Eine besondere Besprechung des Adolfinischen Privilegiums wird weiter unten folgen. Jedenfalls hatte Neuenburg demselben zu einem nicht unbedeutenden Theil seinen Wohlstand und seine Bedeutung im XIV. und XV. Jahrhundert zu verdanken und auch heute noch genießt es in einigen noch gültigen Bestimmungen desselben Vortheile, welche den König noch heute als großen Wohlthäter Neuenburgs erscheinen lassen. Es ist ebendarum nicht zu zweifeln, daß auch Neuenburg, wenn es gleichwohl nicht mit Namen aufgeführt wird, mit denjenigen oberrheinischen Städten, welche von Adolf gleichfalls Gnadenbriefe erlangt hatten, wie dies geschichtlich ausdrücklich bezeugt ist, dem Könige in seinen oberrheinischen Kämpfen mit aller Treue und aller Dienstwilligkeit werde beigestanden haben. So in dem Aufstand der Stadt Kolmar unter deren Schultheiß Walter Rösselmann mit anderen; in dem schon berührten Streit gegenüber dem Grafen Egeno III. von Freiburg und dieser Stadt; insbesonder aber in dem Kampfe gegen Herzog Albrecht von Oesterreich, Rudolfs Erstgeborenen, der nämlich bei der Wahl von den Kurfürsten, weil er ihnen allzu mächtig schien, übergangen worden. — Albrechts heimlicher Groll hierüber wuchs noch mehr, als ihm Adolf auch noch sein Herzogthum entzog. Und da Adolf den Wahlfürsten die ihnen bei der Wahl gemachten glänzenden Versprechungen nicht hielt, wandten sie sich von ihm ab und zu Albrecht, der sofort mit Heeresmacht gegen Adolf aufbrach.

Albrecht war von Ulm und dem Bodensee über Waldshut in das Breisgau gerückt. Rasch eilte ihm Adolf mit seiner Mannschaft, unter welcher auch Neuenburg ausdrücklich genannt wird [1]) entgegen [2]). Er gedachte demselben den Weiterzug in's Unterland und zwar in der Nähe von Kenzingen, zu verlegen; 14 Tage lagen die Heere einander gegenüber. Durch die List einer Waffenstillstands-Verhandlung gelang es Albrecht, bei Rheinau über den Rhein zu setzen und hiedurch einen bedeutenden Vorsprung vor Adolf zu gewinnen; und so geschah es, daß Albrecht seine Erwählung zum König und die Absetzung Adolfs

---

[1]) Strobel, Gesch. Th. II. S, 122.

[2]) Schrb., G. Frbrg. B. 2, S. 85, Anmerk. sagt: daß die Städte für Adolf auch jetzt noch so eingenommen gewesen wären, daß Albrecht, als er in's Breisgau kam, selbst für Geld keine Lebensmittel bekam, Adolf dagegen umsonst.

in Mainz durch die Churfürsten bereits durchgesetzt hatte, als Ende Juni beide Heere auf einander stießen. Es war am 1. Juli 1298 in der Nähe des Städtchens Göllheim in der bayerischen Pfalz, daß Adolf seinen Gegner voll Ungeduld aufsuchte und fand. Letzterer stund trefflich geschaart und gerüstet über 24,000 Mann stark auf dem sogenannten Hasenbühel, den Angriff ruhig erwartend, aufgestellt. Die reißende Primm trennte beide Heere, Adolf am linken, Albrecht am rechten Ufer. Der 2. Juli 1298 brach an; Adolf kampfbegierig, schaarte sein zwar muthiges, aber an Zahl weit geringeres Heer — blos gegen 14,000 Mann, in drei Haufen. In Folge falscher Kundschaft und die List des Gegners nicht merkend, der sich stellte, als trete er den Rückzug an, griff er in sehr unvortheilhafter Stellung an; bald schien die volle Sonne den Streitern Adolfs in's Gesicht. Jetzt erkannte er den Fehler und rief: „Weh, unsre Macht ist zu klein; fliehen wir, sind wir alle verloren; streiten wir, so ist der Ausgang höchst ungewiß!" Dann zu seinem Sohne Rupert gewendet: „Weiche zurück von mir; denn meine Feinde lassen mich nicht am Leben." Doch der Sohn rief: „Vater, wohin du gehst, folge ich dir im Leben und im Tode!" — „Nun denn, mein Sohn, es ist besser sterben, als in Schande leben." Während der Hitze des Kampfes gerieth er in einen Hinterhalt, ward umzingelt und fiel, muthig kämpfend; unentschieden ist, ob durch Albrecht selbst, oder einen andern; sein Sohn Rupert ward gefangen mit vielen anderen. — Sein früherer Gönner, jetzt Gegner, Bischof Gebhard von Mainz, that nach der Schlacht über ihn den Ausspruch: „Das tapferste Herz Deutschlands ist zu Grunde gegangen." — Kaiser Heinrich VII. ließ Adolfs Leichnam später in die kaiserliche Gruft zu Speier neben seinen Besieger Albrecht übertragen, welch' letzterer bekanntlich nicht den Tod des Helden starb, sondern durch Mörders Hand fiel. [1])

In Neuenburg mochte inzwischen, wie anderwärts, einige Besorgniß vor K. Albrecht geherrscht haben, weil sie soeben auf Seite seines Gegners gestanden, während Egon, der Bruder ihres vertriebenen Herrn, Grafen Heinrich, auf der Seite Albrechts war, weshalb er auch von diesem die Burg Mahlberg als Pfandschaft und als Lohn seiner Treue bekam; [2]) jedoch Albrecht befliß sich, insbesondere in der obern Rheingegend, früher erfahrene Abneigung zu vergessen und durch Milde und Versöhnlichkeit die Gemüther für sich zu gewinnen. So bestätigte er denn auch am 19. Sptbr. 1300 die von seinem Vorfahren und Gegner der Stadt Neuenburg bewilligten Rechte und Privilegien.

---

[1]) Perz, mon. 12, 136. Chron. Colm. Wursteisen, S. 146. Schrbr., 2, 84 u. A.
[2]) Schöpflin, I, 24.

Die betreffende Urkunde in lat. Sprache, der aber das Sigill nicht mehr angehängt ist, findet sich im Stadtarchiv. Sie ist datirt vom 1. Mai bei (apud) Neuenburg (wahrscheinlich bei den Johannitern in der alten Burg neben dem obern Thor). In derselben wird zuerst die gute Gesinnung Neuenburgs gegen das Reich und die Vorgänger, insbesondere gegen den Vater Rudolf hervorgehoben und sodann werden dessen alte Rechte, Freiheiten und Privilegien, die sie schon von den früheren Kaisern besaßen, auf's Neue, ohne daß sie aufgezählt werden, in aller Form bestätigt, Zeugen sind gleichfalls keine aufgeführt. Dies fand Allem nach auf dem Zug Albrechts von Zürich (24. April) nach Straßburg Statt, wo er am 15. Mai ankam. — (She. Beil. Nr. 4).

Die vielen Rheinzölle, welche die Fürsten erhoben und welche die Schifffahrt natürlich erschwerten, hob Albrecht auf, was namentlich den rheinischen Handelsstädten und unter ihnen selbstverständlich auch unserm Neuenburg sehr zu gut kam. —

Unter den jetzt kommenden friedlichen Jahren zeichnete sich leider das Jahr 1302 durch sauern Wein, durch Mißwachs der Früchte in Folge der Ende Februars eingefallenen äußerst strengen Kälte, — der 4. August aber durch die größte Ueberschwemmung des Rheins aus, von welcher man jemals gehört hatte. [1]) Die Fluthen stiegen damals so hoch, daß sie nicht allein das Gelände zwischen dem Rhein und dem Kaiserstuhl bei Breisach unter Wasser setzten, sondern sich sogar auf der rechten Seite des Kaiserstuhls einen Abfluß durch die Niederungen zwischen diesem Gebirg und dem Tuniberg bis zur Dreisam und Elz verschafften, wodurch es Schiffern von Neuenburg möglich wurde, auf Nachen bis Freiburg, bis dahin etwas Unerhörtes, zu fahren. — Gar nicht unwahrscheinlich wurde durch diese außerordentliche Ueberschwemmung und durch einen vielleicht erstmaligen Einbruch des Wassers in das Hochgestade oberhalb Neuenburg der erste Grund zu seiner spätern theilweisen Zerstörung gelegt. —

Im Jahre 1307 am 7. Juli versetzte König Albrecht im Lager bei Frankfurt das Schultheißenamt zu Neuenburg, d. h. die an dieses Stadtrichteramt fälligen Gebühren, auch Bußen, um 70 Mark an die Gebrüder Johann, Jakob, Rudiger und Berthold von Neuenfels, Bürger zu Neuenburg, und ihre Erben, vorbehaltlich der Wiedereinlösung, in Anerkennung der Dienste, welche sie und ihr Vater ihm geleistet, mit allen Rechten und Zubehörden. Die Urkunde hierüber in latein. Sprache mit dem sonst sehr deutlich ausgeprägten

[1]) Urstis. I, II, p. 34.

kaiserlichen, aber stark beschädigten Sigille und ohne Zeugen befindet sich im Stadtarchiv und ist in den Beil. abgedruckt. —

Das Jahr darauf, am 1. Mai 1308, verlor K. Albrecht durch Herzog Johann von Oesterreich, seinen Brudерssohn, dem er sein väterliches Erbe vorenthielt und durch dessen Mitverschworene bei Bruck im Aargau mörderischer Weise sein Leben. —

Ihm folgte Heinrich VII. von Luxemburg. Auf seinem Zug nach dem Oberrhein kam er auch nach Neuenburg, am 12. April 1309, wo er einen Freiheitsbrief für Freiburg [1]) ausstellte; ob auch einen solchen für Neuenburg, ist unbekannt, aber nach der Uebung der Bürger Neuenburgs sehr wahrscheinlich, zufolge deren sie ihre alten Rechte jedem neuen König zur Bestätigung unterbreiteten; ohne Zweifel gieng die Urkunde hierüber nur verloren.

Im Jahre 1309 hielt Ritter Johannes, Bürger von Neuenburg, anstatt des Königs ein Landgericht zu Schliengen. [2]) 1310, am 14. September, vergleichen sich Graf Egon von Freiburg und sein Sohn Konrad mit Johannes Bulster von Neuenburg bezüglich eines Guthabens des Letztern an Erstern. [3])

Unterm 2. Jänner 1312 erläßt K. Heinrich VII. an den Rath der Städte Breisach, Neuenburg, Kolmar und Schlettstadt den Befehl, das Einlegen von Geiseln zu Gunsten des Grafen Eberhard von Württemberg, seines Gegners, der zugleich mit den schwäbischen Reichsstädten, insbesondere Eßlingen, in Fehde lag, nicht zu dulden. Er starb bald, wie allgemein angenommen wird, an in Italien erhaltenem Gift, im Jahre 1313. —

Damals grassirte die Pest in einer Weise, daß in manchen kleinen Städten und Dörfern des Rheins keine Seele mehr übrig blieb und z. B. in dem benachbarten Basel gegen 14,000 Menschen an derselben starben. [4]) Es läßt sich vermuthen, Neuenburg werde bei seiner Lage am Rhein, der Hauptverkehrstraße damaliger Zeit, nicht verschont geblieben sein. — Eine weitere schlimme Folge hievon war eine Hungersnoth, weil es an Händen zum Anbau des Landes gebrach, insbesondere in den Jahren 1315 und 1317. Ein Sack Weizen kam z. B. auf 5 Pfd. Basler Währung, einen damals unerhörten Preis; viele Leute starben Hungers und nach Wursteisens Basler Chronik hätte man an etlichen Orten Leichname von den Hochgerichten zur Stillung des Hungers herabgenommen. —

[1]) Schrb. U. B. 1, 181.

[2]) Schöpflin 5, 333 u. 334.

[3]) Frb. U. B. I, 187.

[4]) Guiliman, S. 329 und Wursteisen S. 154 u. fl.

Nachdem nunmehr das Reich über ein Jahr ohne Herrscher gewesen war, erfolgte jetzt eine zwiespältige Königswahl; gewählt wurden nämlich am 19. Oktbr. 1314 Herzog Friedrich der Schöne von Oesterreich, K. Albrechts Sohn und am 20. Oktbr. Ludwig der Bayer, was zu einem langjährigen Krieg zwischen Beiden führte, von dem jedoch der Oberrhein glücklich verschont blieb. Indessen suchte jeder der beiden Gegenkönige seinen Anhang auf alle Weise zu verstärken. Zu diesem Ende bestätigte König Friedrich willfährigst am 28. März 1315 von Kolmar aus die alten Rechte und Freiheiten Neuenburgs im Allgemeinen, wie die Vorgänger und verlieh ihnen dazu noch das Recht, das Umgeld zur Befestigung der Stadt und zur Wiederherstellung und Verbesserung der nothwendigen öffentlichen Gebäude — möglicher Weise dürfte hier an den vielleicht schon im Bau begriffenen, aber noch nicht zur Vollendung gekommenen Münsterbau gedacht werden — zu verwenden — auf Lebzeiten des Königs; ebenso das Recht, daß kein Bürger, sei es wegen eines Christen, oder wegen eines Juden, von einem andern Richter als dem ihrer Stadt gerichtet werden dürfe und daß auch kein Söldner (Hintersaß) weder in noch außer der Stadt, weder durch den Schirmvogt noch den Schultheißen, ohne gerichtliches Urtheil dürfe gewaltthätiger Weise festgenommen und ihm keine Gewalt angethan werden, sowohl was die Sachen (das Vermögen) als was die Personen angehe. Die lat. Original-Urkunde befindet sich im Stadtarchiv; das Sigill ist verletzt, insbesondere keine Umschrift mehr kenntlich; nur das gleiche kaiserliche Bild, wie auf verschiedenen anderen; auch Zeugen sind nicht angeführt. — Ist unter Bl. 6 abgedruckt.

Ganz zu derselben Zeit und vom gleichen Ort aus, am 28. März verpfändete Friedrich auch das Stadtschultheißenamt, das also inzwischen wieder eingelöst worden sein mußte, an die gleichen Gebrüder Johannes, Jakob, Rudiger und Berthold von Neuenfels, Bürger in Neuenburg, um die abermaligen 20 Mark Silbers bis zu dessen Wiedereinlösung. — Die Urkunde hierüber mit demselben beschädigten Sigill, ohne Zeugen und in lat. Sprache auf dem Stadtarchiv. — Selbe ist mit den früheren beinahe wörtlich gleichlautend, weshalb wir von ihrem Abdruck Umgang nehmen.

Unterm 7. April des gleichen Jahres bestätigte Friedrich von Basel aus die Rechte Neuenburgs laut einer weitern im Stadtarchiv befindlichen lat. Urkunde nochmals, indem hier der vollständige Wortlaut der Adolfinischen Urkunde mit dem ausdrücklichen Bemerken aufgeführt wird, daß dies also geschehe; weshalb der Abdruck gleichfalls unterbleibt. — Die Bürger Neuenburgs dürften wohl mit der ersten

von K. Friedrich ausgestellten Urkunde, so günstig selbe zu lauten schien, sich doch nicht ganz befriedigt gezeigt haben, vielleicht gab dazu der Satz in der ersten Urkunde im Eingang Anlaß; der so lautet: confirmat (sc. majestas nostra), quae a suis praedecessoribus justa sibi collata videntur: „Die K. Majestät bestätigt ihnen die Rechte, die ihnen rechtmäßig verliehen worden zu sein scheinen!“ Das lautete etwas zweifelhaft. — In dieser Urkunde werden als Zeugen aufgeführt: Erzbischof Heinrich von Köln, Bischof Johannes von Straßburg, Ehrwürden, die erlauchten Herren: Herzog Rudolf von Sachsen, Friedrichs Oheim, sein Bruder Herzog Heinrich von Oesterreich, „seine geliebten Fürsten“; dann die edlen Herren Meinhard von Ortenberg, sein Onkel, Sigmund (?) von Spanheim, Otto von Straßberg, Wernher von Hanberg, Rudolf von Nidowe (Niedau), Albertus von Halse (?) und Walraf von Tierstein, „die geliebten, getreuen Grafen und noch sehr viele andere des Vertrauens würdige.“ Die Urkunde hat blos noch eine rothseidene Schnur ohne Sigill. —

Trotz des langen kriegerischen Kampfes zwischen den beiden Gegenkönigen blieb am Oberrhein, wie schon gesagt, so ziemlich Ruhe. Letzteres verdankte man wohl großentheils einem Bündnisse, das eine Anzahl Städte des Oberrheins auf beiden Ufern und unter ihnen auch Neuenburg, nebst Fürsten und Herren unter sich nach dem Vorgange früherer Zeiten, im Jahre 1301 abschlossen. [1]) Zu solchem Bündniß gaben die benachbarten Schweizer wohl zum Theil auch das Beispiel; es geschah dies übrigens erst im Jahre 1328. Schon vorher, den 28. September 1322, fand die Schlacht bei Mühlburg in Bayern statt, in welcher Friedrich von Ludwig besiegt und gefangen genommen wurde, worauf sie sich aber vollständig versöhnten, so daß sie sogar fortan zusammen in einem Bette schliefen, beide waren nämlich früher als Jugendgenossen zusammen aufgewachsen — ein herrliches Beispiel ehrlicher deutscher Bruderliebe! — Dies, während die Brüder Friedrichs, die Herzoge von Oesterreich, den Kampf mit Ludwig fortführten.

Neuenburg blieb auch nach Gefangennahme Friedrichs fest bei der Partei seines Bruders, des Herzogs Leopold von Oesterreich. [2])

Im Jahre 1330, den 13. Jänner, starb Friedrich der Schöne. Die Freude über dessen an Neuenburg verliehene Vergünstigungen war nur kurz.

Jetzt fand auch Ludwig für gut, die Rechte und Freiheiten Neuenburgs gleichfalls, laut der im Stadtarchiv vorhandenen lateinischen

---

[1]) Strobel, G. ds. Elsaß. Th. II, S. 153 u. Werber. apper. arch. S. 198.
[2]) Mathias v. Neuenb., S. 200, Bern. Ausg.

Urkunde zu bestätigen, indem er die Adolfinische Urkunde gleichfalls wortgetreu in die neue Urkunde aufnehmen ließ, was am 19. August 1330 zu Basel geschah. Zum Schluß wird in dieser Urkunde auf eine jede einzelne Verletzung dieses Privilegiums eine Strafe von jedes Mal 100 Mark feinen Goldes gesetzt, wovon die Hälfte denjenigen gehören soll, die das Unrecht erlitten und die andre Hälfte dem kaiserlichen Staatsschatz. Das Sigill, an rothseidener Schnur, kaum hälftig erhalten und wenig erkennbar; — keine Zeugen. — (Abdruck lohnt sich kaum der Mühe.)

Die von verschiedenen Städten des Oberrheins übel aufgenommene Verkündung des päpstlichen Bannes über Ludwig den Bayer kam sicherlich auch nach Neuenburg. Welchen Eindruck jene Verkündung hier hervorgebracht, ist nicht bekannt, wahrscheinlich den gleichen wie an anderen Orten, z. B. Freiburg, wo der betreffende Sendbote des Bischofs von Konstanz unverrichteter Sache abziehen mußte; in Basel gar schlugen sie denselben todt. [1])

Laut eines Mandats des Bischofs Heinrich von Konstanz vom Jahre 1379 den 11. Juni (im Stadtarchiv), gegeben zu Klingnau, wurde der über Neuenburg (es ist jedoch nicht gesagt wann?) ausgesprochene Bann ausdrücklich zurückgenommen; freilich sehr spät, wenn hiemit der zur Zeit Ludwigs des Bayern ausgesprochene Bann gemeint sein sollte. — (Abdruck im folgenden Heft.)

Jetzt gieng jedoch die Reichsfreiheit Neuenburgs rasch ihrem Ende entgegen. — Am 21. April 1331 erhielt Graf Ulrich von Rappoltstein [2]) durch Kaiser Ludwig für geleistete und noch zu leistende Dienste, insbesondere gelegentlich der Belagerung der Stadt Kolmar durch Herzog Otto von Oesterreich, 400 Mark Silbers auf die nächste Reichssteuer der Städte Kolmar, Schlettstatt, Mülhausen, Breisach und Neuenburg mit dem angewiesen, daß wenn keine Bezahlung erfolge, er die Berechtigung habe, diese Städte anzugreifen und zu pfänden, wenn er es für gut finde. — Dies war jedoch noch das Geringere. —

Wenige Tage später kam die Kunde, daß Ludwig die Städte Neuenburg und Breisach für 10,000 Mark Silber an seine Oheime, die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich, versetzt und sie somit, bis zu einer etwaigen Wiedereinlösung, die aber nie erfolgte, ihrer Reichsunmittelbarkeit verlustig erklärt habe! — Die hierüber im Stadtarchiv befindliche Urkunde in deutscher Sprache vom 3. Mai

---

[1]) Schrb. Frbg. 2, 114. Chronik v. Gebweiler v. J. 1327 u. 1339. —

[2]) Schöpflin, alsat. diplom. I, II. p. 144.

1331 folgt in wortgetreuem Abdruck in den Beilagen. — Selbe führt keine Zeugen auf und hat auch kein Sigill. — Sonach war Neuenburg eine freie Reichsstadt gewesen — eine kurze Zeit, 1415 bis 1427, wo Herzog Friedrich in Acht erklärt war, ausgenommen — für immer! Das hatten seine Bürger nicht verdient, die bisher mit aller Treue, trotz Bann und Interdikt, zu Kaiser und Reich gestanden hatten, wie sie jetzt, aber nicht zu ihrem Glück, eben so treu zu Oesterreich hielten. — Man könnte bezüglich dieser Handlungsweise Ludwigs einige Gehässigkeit gegen Neuenburg wegen dessen Treue gegen Friedrich und dessen Brüder, die Herzoge von Oesterreich, suchen und finden. Indessen war die eigentliche Ursache dieser Verpfändung die folgende. — Die Herzoge Otto und Albrecht von Oesterreich kamen endlich nach dem Tod ihres Bruders, des gefangenen K. Friedrichs, mit K. Ludwig über einen Frieden in's Reine. Durch diesen wurden die Ersteren in allen ihren Lehen und Pfandschaften bestätigt und ihnen zudem noch eine Summe von 20,000 Mark Silbers versprochen. Nicht im Stande diese Zahlung zu leisten, gab ihnen Ludwig die Städte St. Gallen, Zürich, Schaffhausen und Rheinfelden zum Pfand; dem widersetzten sich jedoch die beiden erstern Städte und durch Unterstützung der Eidgenossen erwirkten selbe sodann, daß die Städte Neuenburg und Breisach statt ihrer verpfändet wurden. Der Papst mit seinem Anhang hatte geglaubt, [1]) die genannten Herzoge würden den Bayer ebenso standhaft bekämpfen, wie früher, und versprach ihnen hierwegen 50,000 Goldgulden und Hilfsgelder nebst Freigebung von erledigten Bisthümern nach ihrem Willen, worauf Ludwig, als er dies erfuhr, jene auf obige Weise für sich gewann. —

Neuenburg wie Breisach verwahrten sich zwar und Ersteres ließ es sogar auf eine Belagerung ankommen. Als nämlich Herzog Otto mit einem Heerhaufen vor den Thoren Neuenburgs erschien, ließen ihn die Bürger nicht ein und öffneten ihm die Thore der Stadt erst in der siebenten Woche, als sie mit ihren Schicksalsgenossen in Breisach sahen, daß sie von aller Hilfe vollständig verlassen seien. [2]) Indessen scheinen sie es durch diesen ihren Widerstand doch bewirkt zu haben, daß ihnen Ludwig an Johanni 1332 den weitern Gnadenbrief zustellen ließ, laut dessen sie von den österreichischen Herzogen nicht weiter versetzt werden durften und der Landvogt im Elsaß beauftragt war, sie hiebei zu schirmen. Statt einer Original-Urkunde hierüber, besitzt das Stadtarchiv nur eine Art Abschrift (vidimus) des

---

[1]) Urstis. II, 171.

[2]) Tschudi, II, 318 u. andere. — Math. v. Nbrg., S. 229. Bern. Ausg.

Grafen Immer von Straßberg, Herrn von Badenweiler, des Enkels des von den Neuenburgern vertriebenen Grafen Heinrich, in deutscher Sprache, ohne Sigill, welches verloren gieng und ohne Zeugen. —

Neuenburg wurde nicht mehr gelöst. — Von jetzt an hinderte ein Hemmniß um das andre das weitere Aufkommen der Stadt. Durch seine Vereinigung mit der Großmacht Oesterreich wurde es auch in dessen viele und kostspielige Kriege verwickelt, war zu fortwährenden Lieferungen an Mannschaft und Geld gezwungen und mußte zugleich widerstandslos zusehen, wie ein großer Theil seiner früheren Vorrechte und Freiheiten nach und nach verloren gieng; das Uebrige thaten heftige Rheinüberschwemmungen. — Die weitere Geschichte Neuenburgs bietet, wie wir sehen werden, des Interessanten wohl noch viel, des wahrhaft Erfreulichen aber sehr wenig, bis auf die Zeit, da es an die Nachkommen der Zähringer, unter welchen letzteren ehedem sein Flor begonnen hatte, — an das Haus Baden gekommen ist, unter dem es sich allmählig wieder aufzuraffen bemüht ist, — was wir den Bürgern Neuenburgs um so mehr von Herzen wünschen wollen, je härter die Leiden waren, die ihre Altvordern in den jetzt zu beschreibenden Zeiten durchzumachen hatten. —

IV.

Das Benediktiner Frauenkloster Gutnau.

Ueber dieses Klösterlein und seine Entstehung gibt Abt Kaspar folgende Beschreibung. [1])

„Guotnouw das frowen Closter. Do ist diser Zeit vngefuer Anno 1181 ain Fraw in disem Conuent Sitzenkilch gewesen von einem adelichen Stamme, mit Namen Gutta, welche ein leiblichen Bruder gehept hat, der gesessen ist vff seinem erblichen Sitz vnd Behausung das gelegen ist gesein ob Neuwenburg an dem Rhyn in der Ouwe, da dan darnach das Closter Gutnouwe gepauet ist. Also ist diser Edelman vff seinem erblichen Gut sampt andern Guettern, Acker,

---

[1]) Mscr. S. 177 i. G. L. A., vgl. auch Liber orig. monast. s. Blasii 1716, p. 257; Gerbert, hist. n. s. 1, 440; Neug. c. d. Alem. 2, 103; Dümge, a. a. O.; Martini, Diöcese Müllheim S 63. (Kaspar war Abt des Klosters S. Blasien von 1541 bis 1571. (Diöc.-Arch. B. 8, S. 158.)

Matten, Holtz vnd Veldt, wie dan söllichs noch mit Lauchinen vnd Zilen von andern Herlichkeitten vnd Guettern geschaiht ist, vnd vnterscheiden, gesetzen. Es hat sich begeben, daß diser Edelman mit taud abgangen ist, vnd an Leiberben abgestorben, Also ist sein Gut, ligendes vnd varendes an sein Schwester Gutta, die ein Closterfraw zu Sitzenkilch, erblich angeuallen. Wie nun söllichs ererbt Gut an dise Closterfraw geuallen ist, da hat sy das Orth, daher sy gepurtig vnd ire Vorfaren ie vnd ie gesessen nit gern wellen verlassen, vnd hat sy bedach sich widerumb dahin ze thuendt. Hat also den Prelaten vnd iren Obern ankhert, vnd gepetten iren zuuerwilligen vß irem ererbten Gut zuzelassen ein clösterlich Wesen ze pauwen vnd iren begunnen dahin zu ziehen, vnd das Gestifft zu vffnen durch sich vnd andere ires glichen, souil als ir vermögen des paues halb vnd der Personen halb da hin ze pringen zuzelassen. Also ist es iren bewilliget worden, vnd hat vß ires Bruders behausung eine behausung gemacht eines Closters vnd was sich darzu gepuert hat, vnd hat mit iren genomen etlich des Conuents zu Sitzenkilch, vnd sonst jung Jungkfrowen erzogen von andern Orthen her zu der gristlichen Zucht und Orden, vnd den Conuent, die Stiftung sampt der behausung mit einander vffpracht.

So hat sy das Closter genempt Gutnouw, von wegen das sy Gutta het geheissen, und söllich in der Ouw gepauwen. Daher der nam sein sölt Gutnouw.

So hat sy sich dem Gotzhauß Sant Blasien mit irem Gotzhauß G. sampt dem Conuent gleicher weiß, wie die zu Sitzenkilch vnderwurfflich gemacht, die Regel vnd Orden sampt allen Ceremonien, Betten, Singen vnd Lesen, allensamen, wie Sitzenkilch glychförmig gemacht, darauff sy auch nach vnd nach von Bäpsten darbey gefreyet und confirmirt worden sind, wie söllich hernach uolgen werden.

Nach vil Jaren hat es sich begeben, das sich der Rhin erhept hat vnd gegen dem Closter gefallen. Darauß geuolgt etlich möser vnd giessen, welche da verderpt hand den täglichen prauch mit Leuth vnd mit Vieh, da zu bewonen vnbequemlich von wegen der feuchte vnd andern sachen so darauf erfolgt sind, auch des gewurms, in Suma, das da niemands meher hat mögen wonen, Da ist fürgenomen worden vnd auch beschehen, das sy das Closter abgeprochen, Holtz, Stein vnd was zum pauw widerumb hat mögen dienen, hievff gefuert vff den Rein, vnd als da widervmb ein behausung vnd ein Closter gepauwen an disen Orth, da es noch stadt.

Nachdem vnd söllichs widervmb erpauwen ist, da ist das Closter mit zwantzig Weibspersonen vnd Ordensfrowen besetzt worden, vnd

also mit singen vnd mit lesen, betten vnd anderer geistlicher Zucht aber ein lange Zeit also erhalten worden, vnd sich vß iren veldtpauw vnd etlichen iren gulten (wiewol deren nit viel) erhalten.

Dises Gotzhauß ist anno dni 1323 verprunnen, vnd ist vß disem eruolgt das die Closterfrouwen in armuth khamen vnd in abgang, das sy das Closter, wie vorhin gewesen, nit mehr haben mögen pauwen, dan alles vff dem Boden hinweg verprunnen vnd allein die mauren pliben, da habend sy die Kirch widervmb ingefaßt vnd gepauwen, vnd darnebend ein kleine behausung mit kuchin vnd stallung, wie man die noch findt. Habend auch den meyerhoff widervmb eingericht vnd den selbs gepauwen, vnd etwa verliehen. Also ist mit diser Brunst das Closter vnd die Personen abgangen das es nimermehr besezt ist worden wie vorhin, vnd also je lenger je mer abgangen, biß vff die Zeit Alexandri 5 des Bapstes, wie man zelt 1492 do ist einer des Conuents gesinn mit namen Her Ulrich von Rumlang der hat die Bäpstlich Hailigkeit angesucht vnd gepetten, dieweil vnd dises Closter verprunnen vnd also abgangen mit den weibspersonen, vnd in hab vnd gut so schwach worden das es khein Closterfrowen mer mögen erhalten, das söllichs bewilliget werd vff Gaistlich manspersonen zu richten, als auch beschehen vnd bewilliget, vnd ist also vß disem Frowen Closter durch die Bäpstlich Heiligkeit gemacht vnd geordnet ein Bropstey zu sein, vnd dem Gotzhauß vnd Orden nichts dest minder ingeleipt wuerde, wiewol noch bis in das Jar 1525 noch zwo frowen da gewesen sind aber damals auch hinweg vnd abgetreten, die dan vnder des Bapsts gewalt gewesen sind, von wegen des vberfalls der Bauren, wie sy zu diser Zeit in andere Clöster fielen, also fielen sy in dieses auch, vnd blünderten und zerrissen, zerschlugen alles was thür, schloß vnd angel hat, vnd als sy wein vnd korn vertrieben, da namend sy den haußrath vnd das Vieh, vnd plib das Closter also öd stan biß der Krieg gericht ward, do was her Ulrich Schollerr ein verweser her Fridlins Rätzen damalen Probst zu Gutnouw, Also hat dises Gotzheußlein nach vnd nach gulten vnd zinß erkhaufft, vnd sind etlich widerumb abgelößt, das es deren hat etwan vff ein person, als einen Propst selbander oder halbdritt zu erhalten, vnd sind vmb alle gülten der niherer theil Brieff, wie man die noch bey handen hat.“

Soweit die Chronik des Abtes Kaspar. Bevor das urkundliche Material über dieses Klösterchen gegeben wird, werden hier noch einige allgemeine Bemerkungen beigefügt. Die Chronik sagt, daß das Kloster, ursprünglich ein Wasserhaus, auf der Klosterau, einer kleinen im Rheine gelegenen Insel, lag, welche vom Hochgestade durch einen schmalen Rheinarm, „Gießen“ genannt, getrennt ist und daß es, weil

kaum über dem Wasserspiegel gelegen und weil der Rhein in der nächsten Umgebung der Stadt Neuenburg früher große Verheerungen, insbesondere am rechten Ufer, anrichtete, erst im Laufe der Zeit von dort hinweg auf das Hochgestade verlegt worden sei. Die Zeit dieser Verlegung wird nicht angegeben; wenn sie nicht früher stattfand, so dürfte dieselbe nach dem Brande vom Jahre 1323 erfolgt sein. Warum das Kloster hierher, in eine so sumpfige Gegend, und nicht sofort auf das Hochgestade gestellt wurde, war wohl der Grund der, weil vorher hier eine römische Burg stand, welche nun zu einem Klösterchen umgewandelt wurde. Daß nämlich hierher ein Ritter des Mittelalters seine Burg gebaut haben soll, ist nicht erklärbar; denn die Lage bot keinerlei Schutz, weil das steile Hochgestade zu nahe und der zwischenliegende Rheinarm zu schmal ist; auch bot sie keinerlei Annehmlichkeit, weil die ganze Umgebung sumpfig ist und bei einer nur geringen Steigung des Rheines ganz unter Wasser stand. Die Ursache, daß dieser Bau hierher kam, ist eben in einer viel älteren und zwar in der römischen Zeit zu suchen. Es wurde nämlich der Rhein durch die Römer in der Weise bewacht, daß an seinem Ufer in Abständen von 3—4 Stunden eine größere Feste (castra) stand, zwischen welchen, und zwar auf beiden Ufern, in Abständen von einer halben Stunde Kastelle zur Bewachung der Ufer und der zahlreichen bewaldeten Inseln waren. Wo ein Hochgestade vorhanden war, wie hier auf dem rechten Ufer, da waren immer zwei solcher Wachtkastelle erbaut, das eine in der Tiefe, das andere in der Höhe, damit von letzterem aus eine Signalverbindung mit dem umliegenden Wachtposten unterhalten werden konnte. Man findet dies bei Gutnau wie auch bei Grißheim, unterhalb Neuenburgs. Die letztere Stadt war das Castra. Wenn gleichwohl Reste davon nicht mehr vorhanden sind, so läßt sich dennoch der römische Ursprung nicht bezweifeln, einmal, weil durch ein überall gleichartig durchgeführtes System, hier ein Wachtposten (Tiefkastell) nothwendig war; zum andern, weil ein späterer Ritter, dem, wie hier der Fall war, auch das besser gelegene Hochgestade eigen war, seine Burg nicht in diesen Sumpf gebaut haben würde; drittens, weil die Ruine des zweiten auf dem Hochgestade gestandenen Klosters wirklich römischen Ursprungs ist. Von den ehemaligen Klostergebäuden steht nämlich auf dem Hochgestade nur noch ein einzelner Mauerblock von etwa fünf Schuh Breite, drei Schuh Dicke und zehn Schuh Höhe, während alles übrige eingeebnet ist. Aber die ganze Umgebung zeigt, daß der Boden noch viele Grundmauern birgt, darum bietet sie den „Schatzgräbern“, weil man hier Schätze vermuthet, ein reiches Feld. Man fand auch schon feste Gewölbe und eine große Deckplatte

im Boden. Das noch über der Erde stehende Gemäuer ist gerade so beschaffen, wie alles römische Mauerwerk der Rheinlande: es ist ein felsenhartes Gußgemäuer aus Bruchsteinen, Wacken mit eingefügten Ziegelstücken. In der ganzen Umgebung liegen eine Menge Ziegel- und Backsteinstücke römischer Herkunft, und darunter fand Vetter auch (1869) das Stück von einem Leistenziegel. Ein Graben soll ehemals das Ganze umgeben haben. Wie bei den meisten altrömischen Ruinen, ist es auch hier „nicht geheuer" und weiße Gestalten will man schon öfters gesehen haben. Die bekannte Hellseherin von Dornach (bei Basel) veranlaßte auch hier das Schatzgraben und soll selbst Geld dazu hergegeben haben, wie Vetter selbst einer der (elsäßischen) Schatzgräber mitgetheilt hat. Daß ehemals auch eine Wasserleitung unter der Erde von Auggen nach Gutnau geführt habe, ist den Dorfbewohnern in letzterem Orte sowohl als in Neuenburg noch in lebhafter Erinnerung und eine solche, aus Eisendeucheln, wurde auch bei dem zwischen Gutnau und Auggen gestandenen römischen Kastelle wirklich gefunden (ebenso eine solche zweite von Hach — wahrscheinlich nach St. Mathias hinführend).

Gutnau bildete seit den ältesten Zeiten, was schon Abt Kaspar erwähnt, einen eigenen ausgesteinten Bann. In einer bei den Johannitern mitzutheilenden Urkunde von 1349 heißt es z. B.: „siben Juchart acker an einander in Ower bann, in Steinenstatter bann vnd im Ogheimer bann, vnd ligt der markstein im mittel darin, den man spricht Atzenstein. (Von einem „Atzenstein" will hier Niemand etwas wissen, wohl aber von einem „Altenstein" in der angeführten Gegend und einem Neuenstein 1½ Viertelstunden von Steinenstatt gegen Rhein; sicherlich heißt es in der betreffenden Urkunde auch Altenstein und wurde falsch gelesen, oder die Urkunde enthält einen Schreibfehler. — Wenn dieser Markstein schon damals der „alte" Stein hieß, wie alt muß alsdann die Aussteinung dieser Gemarkung sein! Gewiß merkwürdig!) Dieser letztere Stein wird in weit älteren Urkunden schon genannt. Owe und Ogheim (Auggen) hatten somit jedes seinen eigenen Bann. Da zu dieser Gemarkung Gutnau eine Burg (oder richtiger zwei) gehörten; da dieselbe durch ihre Ueberreste als aus römischer Zeit stammend sich darstellt; da ferner alle diese uralten ausgesteinten kleinen Gemarkungen dem deutschen Wesen fremd waren, so kann hier wiederum nur die Annahme Platz greifen, daß G. eines jener vielen römischen Burglehen war, welche an alte Soldaten (Veteranen), von denen der weitaus größte Theil des mittelalterlichen niedern Dienstadels abzuleiten ist, verliehen wurde.

Was die Mittheilung der Chronik des Abtes Kaspar betrifft,

als ob die Gründerin des Klosters Gutnau die letzte ihres Stammes gewesen sei, so beruht dies auf einer Unrichtigkeit; denn das Geschlecht erscheint später noch (zwischen dem 13. und 14. Jahrhundert) in mehreren Gliedern. Da innerhalb des gutnau'schen Besitzthums, wie oben bemerkt wurde, zwei Burgen lagen, so erscheint glaubhaft, daß die Familie ursprünglich beide bewohnte, die besser gelegene beibehielt, auch nach dem Aussterben des einen Gliedes und der Umwandlung der Tiefburg in ein Kloster und daß die Verlegung des letztern in die obere Burg erst stattfand mit dem Aussterben auch der übrigen Glieder, was ungefähr zur selben Zeit eingetreten ist, als das Kloster durch einen Brand zerstört wurde (1323). — Es muß hiebei noch hervorgehoben werden, daß Abt Kaspar die Zerstörung Gutenau's durch den Grafen Heinrich (siehe oben) von Freiburg nicht erwähnt oder gar nicht kennt; wahrscheinlich war diese Zerstörung keine vollständige und eine Wiederherstellung deshalb leicht. —

Hartmann von der Au.

Obgleich H. Schreiber in seinem Taschenbuch für Geschichte und Alterthum (1846 S. 403 ff.) den Minnesänger Hartmann von der Au von Au zwischen Freiburg und Staufen abstammen läßt, so erlauben wir uns gleichwohl, denselben vorerst noch für unser Au oder Owe (Owa) bei Neuenburg zu beanspruchen. — Denn ein Mal lautet unseres Wissens die gewöhnliche Schreibart: Hartmann von **der** Au und nicht bloß von Au; Au bei Freiburg wurde aber nie mit dem weiblichen Geschlechtswort verbunden; wohl aber unser Au bei Neuenburg; „die Klosterau," „die Gutenau" wird noch heute hier gesprochen.

Daß Hartmann zähringischer Lehensmann war, widerspricht unserer Behauptung keineswegs; denn auch unser Au war ehedem zähringisch. Den Beweis, daß Hartmann sein Schloß in Au von einem Abkömmling des „armen Heinrich" von Au hatte, ist von H. Schreiber nicht erbracht und selbiger lautet äußerst hypothetisch. Fast ebenso dünkt uns seine Ansicht mit der „hachen" oder „here hachen" zu lauten und mit viel größerer Wahrscheinlichkeit an das unserm Au gegenüber liegende Hach (zwischen Müllheim und Auggen) gedacht werden zu sollen, wo in früherer Zeit auch eine Burg stund, (Spuren eines römischen Wachtthurmes finden sich noch heute) und wohin Hartmann um der Minne oder anderer weltlichen Kurzweil wegen (1/2 Stunde)

„lief“, von Au bei Freiburg nach Hochberg wäre er wohl nicht „gelaufen“, sondern geritten. —

Wie wir nämlich schon oben hörten, befand sich ursprünglich ohne Zweifel am obern und untern Rheinabhang ein römisches Kastell, dessen unteres von Gutta zuerst zu einem Kloster errichtet, während das obere noch längere Zeit von Gliedern der Familie als Wohnsitz benützt wurde, bis letztere ausstarben, worauf das Kloster, wahrscheinlich in Folge letzten Willensvermächtnisses und aus den Gründen, die Abt Kaspar anführt, hinauf versetzt wurde. — Ist diese unsre Ansicht über die Abstammung Hartmanns richtig, so war derselbe wohl ein Glied der Familie der Stifterin Gutta, vielleicht selbst ein jüngerer Bruder derselben; der Zeit nach wenigstens wäre dies nicht unmöglich; auch der tiefreligiöse Charakter des Minnesängers, wie er sich insbesondere in „dem armen Heinrich“ offenbart, widerspräche dieser unserer Ansicht nicht. Vielleicht findet ein aufmerksamer Leser der Werke Hartmanns noch weitere Bezüge, die unsere Ansicht bekräftigen könnten. —

Hartmann von der Au lebte am Ende des XII. und am Anfange des XIII. Jahrhunderts und gilt bekanntlich für einen der besten Dichter (Minnesänger) des Mittelalters. Seine Werke, deren es eine Anzahl von ungleichem Werthe gibt, wurden zu verschiedenen Malen im Druck herausgegeben. Das beste ist das oben erwähnte, der „arme Heinrich“ betitelte. —

Es folgt nun das urkundliche Material.

1256, 28. Juli. Alexander, Bischof, knecht der knechten gottes, den lieben tochtern In Christo der Eptissin des Closters sant Marien von Guttnow vnd Iren swestern gegenwärtigen vnd künftigen In geistlichem leben ewicklich ergeben, die so Inen geistlich leben usserwelent denen geburt sich mit bapstlichem schirm zu hillff ze kommen, vff daz, daz nit eins yeglichen vberlouff, der freuelkeit si von Irem guten fürsatz der heiligen geistlichkeit swätherr Harumben lieben tochter In cristo uwerer rechten bitten wir uch mültickliche geruhen, vnd daz Closter sant Marien von Guttnow Constanzer bistumb dav Inn Ir zu göttlichem Dienst ergeben sint, vnder sant peters vnd vnsern schirm nemen, vnd mit diser gegenwärtigen schrifftlichen freyheit begaben, des ersten setzen wir daz der clösterlich orden der nach gotts vnd der regel sant Benedicten In dem selben closter gestiftet ist daselbst vnuerbrüchich solle gehalten werden, Harumbe welcherley besiczvngen vnd gutere dasselb Closter In gegenwärtiger Zitt recht vnd redelich besitzet oder harmals durch verlyhung der Bischoffen vergabung der kungen vnd fürsten oder durch oppffer der cristen gloubi-

gen oder in anderer rechter maß durch schickung gottes des herren habent wirt, sollent uch vnd denen die uch nachkomment vestiklich vnuersert bliben, In denen die wir mit sonndern worten bestimment, die Statt daruff daz vorgedacht Closter gelegen ist mit allen sinem Zugehörungen mit gelände, matten wingarten wälden wumen vnd weiden In hölßern vnd ebenem lande, mit wassern, und mulinen, wegen, fußpfaden vnd allen andern sinen freyheiten, Ouch von allen uwern nuwgelenden die Ir In uwern kosten buwent, da von niemand bitz har nutzit genommen hat, oder von uwers riche naringen, sol meinand keinen zehenden von uch vordern noch Im fürnemen den von uch ze trengen oder zu haben, uch sol auch gezimmen — lidige vnd fry personen vff zenemen die Zubekerung von der welt fliehent vnd dieselben ane widderedde zu behaben, Wir verbieten darauff daz dehein uwer swestern nach dem, si uwerm closter gehorsame getan hat, geburlich sige, ane vrlaubunge Ire Eptissin, son der si habe, dann ein hertern orden erholet, von demselben Closter abzuscheiden, Ouch daz niemand dieselben abgescheidenen ane gewarsame uwerer gemeinen brieffen, getorre enthalten, Wenne auch ein gemein Interdickt geleit vnd daz ampt der heiligen messe vnd andere gottliche ampt verbotten werden zu haben, So sol auch erlaubt sin mit beslossnen düren vßgescheiden die so bannig sint, ane glocken lüten, mit stiller stumm die heiligen ampt zu haben souern Ir zu sölichem Interdict vnd bann nit haben vrsach geben, den Cristen daz heilig öle, wyhung der altar vnd kilchen, vnd closterfrowen Inn zu segnen, sollen Ir nemmen, uwern ordelichen bischof der ein cristenlicher bischoff sige vnd daz getunde von der heiligen römischen kilchen gnade habe, vnd uch die ane alle argelist geben vnd erbieten wolle. Wir verbieten daz vnder dem begriff uwerer pfarr niemand ane erlaubung des ordelichen bischofs vnd vnserer dehein Capell von nuwen vff buwen solle, doch den fryheiten der römischen bäpsten vnvergriffen. Wir verbieten das dehein nuwe vnbilliche stüer oder schatzung von Ertzbischoffen, bischoffen, Ertzpriestern oder Dechan noch von allen andern geistlichen vnd weltlichen Personen von uch nit sollen genommen werden. Wir erkennen ouch daz die begrebs des closters sol fry sin, also daz niemant dem lesten willen der personen die durch Innikeit dahin begerent, begraben werden, widderstande, si sigen denn bännig oder von der gemeinsame vßgeslossen oder offeliche wucherer, doch denen kilchen von denen der toten corpel genommen werden, an Iren rechten vnuergriffen. Uch sol ouch von vnserm gewalt frylich erloubt sin, die zehende vnd gütere die zu der gerechtigkeit, vweren kilchen gehörent die von den leyen Inn behalten werden, von Iren handen zu lösen

vnd zu lidigen, vnd widder an die kilchen daran die gehörent zebringen, Wenn ouch die diser zit Eptissin desselben closters oder ein andere die dir nachkompt abstirbet So sol keine durch listickeit noch gewalt für gesetzt werden, dann allein die so die swestern mit gemeiner volge oder der merteil der swestern mit zitlichem Rate gottlich nach der regel sant Benedicten erwelen werden. Wir wollen uch ouch mit väterlicher sorgfalticeit mit fridden vnd schirm versehen, vnd gebieten mit bäpstlichem gewalt, daz niemand Innerhalb dem etter vnd byfang, uwers closters hofen oder schüren, keynen Raub noch Diepstal tun, füer Innlegen, blut vergiessen yemanden frevenlich vahen oder ertöten oder einchen gewalt began solle, Darumbe alle fryheiten von vnsern vorfaren bäpsten uwerm closter, auch alle fryheiten die uch von küngen, bischoffen vnd andern fromen luten redelich geben vnd verlichen sint, daz Ir von aller weltlichen Stur vnd vffsazung exempt vnd ledig sollen sin, bestetigen wir uch mit bäpstlichem gewalt, vnd mit diser gegenwurtigen geschrifft. Wir erkennen ouch daz keinem mentschen vber all solle gestattet werden, daz vorgemelt closter frevenlich zu betrüben, oder sin gütere ze nemen oder sin abgenommen gütere zu behalten noch zu minren, noch si mit deheynerley reitzung vmzutriben, Sonder solich gütere sollen denen die der zu walten haben; vnd zukünftigem vffenthalt, alles Irs gebruchs gegeben sint, gantz vnuersert behalten werden, doch des heiligen römischen stuls vnd Irs Bischofs gerechtigkeit dar Inn vorbehalten. Ob ouch In künfftigen Zyten einche geistliche oder weltliche personen widder dise vnser satzung vnd schrifft, wissentlich vnd freuenlich vnderstunde zu kommen oder ze tund, es sige dann daz er solich sin missetät zem andern vnd zem dritten mal mit geburlicher gnung tügung vnd butz rechtfertige der sol beroubt sin sins gewalt, siner eren vnd wirdickeit, ouch wissen, durch die begangene vnrethickeit schuldig sin des jüngsten gerichtes, ouch empfränbet werden von dem allerheiligisten zart lychnam vnd blute gottes vnsers herren vnd erlosers Ihesu cristi, vnd an dem lesten gericht In die Herte rach gefallen sin, Aber allen denen die demsellen closter daz sin behalten, denen sige der fridde vnsers herren jhesu cristi also daz si hie In zyt frucht empfahen wol zu tund, vnd bi dem strengen richter den lone des ewigen friddens vinden, Geben zü Anagni nach Cristi geburt Tusent zweyhundert vnd In dem sechs vnd fünftzigisten Jore crönung herren Alexandri des vierden bapstes sins andern Jores — — Es ist ouch zu wissen daz ditz obgeschribene fryheit vnd gnade mit des gottshuses zu sant Blesien darunter daz closter Guttnow gehort fryheiten von allen vnd yeglichen bäpsten von eim Zem andern ernuweret vnd

bestetiget sint, vnd werdent als des gottshusses zu sant Blasien bullen vnd brief solichs gar eigentlich besagent. [1])

1260 Actum apud Scophen Anno domini M.CC.LX. primo nonas Septembris, Indictione quarta sub Arnoldo 2 abbate. Urkunde, wodurch der jeweilige Abt des Gotteshauses St. Blasien zum Visitator des Klosters Gutnau ernannt und dieses St. Blasien untergeordnet wird. Als ein Zeichen dieser Unterordnung mußten die Klosterfrauen jährlich in Festo s. Blasii, 1 Pfd. Wachs dahin entrichten. Sodann soll ihnen ein Caplan von St. Blasien verordnet werden; ihr Prior soll zu Bürgeln wohnhaft und in den vier Festen ihr Extraordinarius Confessarius sein. Der Prälat zu St. Blasien, solle durch sich oder einen Conventualen jährlich eine Visitation vornehmen. Außer der Visitations- und Confession- und Communionzeit oder wegen anderen erheblichen Ursachen solle der Eingang in das Kloster allen Mannspersonen, geistlichen wie weltlichen, verboten sein. Die Meisterin, welche Papst Alexander IV. Aebtissin nennt, solle eine Professa sein, eines St. Blasien einverleibten Frauenklosters. [2])

1261, 6. September, bestätigt Bischof Eberhard von Konstanz die Unterordnung des Klosters Gutnau unter s. Blasien. [3])

1275. In dem Liber decimationis cleri Constanciensis pro Papa de anno 1275 erscheint Gutnau in folgender Weise: Magistra et conuentus in Gutenowe iurauerunt se habere tantum in redditibus X lib. Basil. Soluerunt VIII sol. Const. pro X sol. Basil. de quibus dedi III sol. pro superfluo argento etc. Item secundo termino soluerunt X sol. Basil. [4])

1313. Johannes von Spyr, ein Priester von Neuenburg verstattet dem Kloster G. die Wiederlösung einer Gült ab des letztern Hof zu G. und dem Haus zu Nbg.

1320 Rüdiger der Herbst, Ritter, verkauft dem Eberhard Visselin um 20 M. S. ein Gut zu Buggingen, an welchem das Kloster Antheil hat. [5])

1323. dieses Gotzhauß ist anno dom. 1323 verprunnen, daß nur die Mauern bliben, wodurch die Klosterfrauen in Armut und Abgang kamen, daß es nimmermehr besetzt ist worden wie vorher und immer mehr abging bis auf Papst Alexander VI. Die Kirche wurde wieder

---

[1]) Die Urkunde ist nur in einer auf Pergament geschriebenen Uebersetzung im G. L. A. vorhanden. Vgl. auch Gerbert 3, 163.

[2]) Urk. in Abschrift im G. L. A.; Lib. orig. S. 258.

[3]) Gerbert 3, 174.

[4]) Freiburger Diöces. Archiv. I, 212.

[5]) Repert. der s. blas. Propstei Krotzingen; Cop. B. v. Sitz. S. 68.

gebaut und daneben eine kleine Behausung mit Küche und Stallung. [1])

1323. „Allen den die disen Brüff ansehent oder hörent lesen Kunden wir herr Jacob von Newenfels schultheisse ze Newenburg vnd herr Otto von Ampringen, das der Kauff vnd die gelibde von den Frowen von Gutnowe vnd von Annen der Stöfferin, vnd von Agnesen der Bertscherin, recht vnd redlich vor vnß beschehen ist mit vnserme gunst vnd gehellung vnd darumb das dis war vnd stete belibe, so han ich, herr Jacob von Newenfels, mein Ingesigel gehenckhet an disen Brief.“ [2]) Das Kaufobjekt ist nicht genannt.

V.

Kirchliche Verfassung Neuenburgs in diesem Zeitraum, Minoriten, Johanniter, Schule.

Aus der heidnischen Zeit Neuenburgs erübrigen selbstverständlich nicht mehr viele Spuren. Einzelnes mag ein aufmerksamer Beobachter in dem Adolfinischen Gnadenbriefe finden, worauf wir deßhalb auch in einer kurzen Kritik desselben aufmerksam machen. Das schon erwähnte Vorkommen des Geschlechtsnamens „sacerdos“ und sacerste im Johanniter- (Nbrg.) Todtenbuch scheint auf das Vorhandensein einer ursprünglichen heidnischen Priesterschaft, oder wenigstens eines Mitgliedes derselben im ältesten Neuenburg hinzuweisen. — Der eigentliche lat. Name des christlichen Priesters in mittelalterlichen und noch früheren Urkunden ist nämlich „plebanus“, von plebs das Volk, ein Hinweis darauf, daß zuerst das niedere Volk, zumal auf dem Lande, dem Christenthum sich zuwandte, während die Städter, die Beamten, die Nachkommen der röm. Veteranen in den altröm. Niederlassungen ꝛc. manchmal erst viel später zu dem Christenthum übertraten; ihr Priester heißt dann zum Unterschied vom christlichen „sacerdos.“ — Vetter stellt die Ansicht auf, daß die vielen Kaplaneien des mittelalterlichen Neuenburg — es gab deren im Ganzen 17! — sich von der zahlreichen hier ansäßigen, heidnischen Priesterschaft herdatiren dürften, eine Ansicht, welcher der Umstand als Unterlage dienen könnte,

---

[1]) Stift. Buch v. s. Blasien. O. S. 2, 65.

[2]) Cop. B. von G.

daß man von den wenigsten aller dieser Kaplaneien den Ursprung oder die Stiftung kennt; dann müßte aber doch das altrömische Neuenburg einen bedeutenderen Umfang und eine größere Einwohnerzahl gehabt haben, als wir bisher demselben zu gewähren geneigt waren. Oder hatten diese heidnischen Priester vielleicht auch auswärtige Verrichtungen in den vielen umliegenden Kastellen rc.? Und hatten etwa die vielen Gülten und Natural-Zinse, welche jene Kaplaneien aus bereits allen umliegenden Ortschaften bis Laufen und Britzingen, Kandern und Liel rc. ehedem bezogen und wovon noch zahlreiche ältere Urkunden, Rechnungen und Vereine zeugen, hierin ihren uralten Ursprung? Das Einkommen war auch bei keiner derselben bedeutend; es ist auch keine von ihnen im liber decimationis vom Jahre 1275 als (zu den Kreuzzügen) steuerpflichtig aufgeführt, während die Pfarrei (mit 4 Pfund Pfennigen) es ist. (Es mußte nämlich ein Einkommen von wenigstens 10 Pfd. Pfg. — 1 Pfd. = $11^3/_5$ oder rund 12 fl. heutigen Geldes, also 10 × 12 = 120 fl. versteuert oder verzehntet werden — wahrlich ein mehr als bescheidenes Einkommen. — Der Pfarrer von Neuenburg [Owe] verzehntete 4 Pfd. Pfg., hatte also 4 × 120 fl. = 480 fl. Einkommen.) Ebenso ist nichts bekannt, daß etwa die eine oder andere der hier seßhaften, adeligen oder Patrizierfamilien ihren eigenen Haus- oder Hofcaplan gehalten hätte. — Auch bezüglich des alten Spitals ist keine Stiftungs-Urkunde vorhanden, weshalb und wegen des lat. Namens — von hospes, hospitium — Vetter auch dieses auf die röm. Zeiten zurückführen will, was doch wohl allzu gewagt sein dürfte.

Vetter will auch noch bei der Sigristen-Wohnung in hl. Kreuz römische Mauerreste nebst vielen Ziegelstücken und dem Reste einer Halbsäule gefunden haben; selbe sind nämlich inzwischen in Folge vorgenommener Baulichkeiten abhanden gekommen, und er stellt die Vermuthung auf, daß sie sowohl als auch die ehemalige Pilgrims- oder Gutleuthaus-Kapelle — an der Einmündung der oberen Verkehrsstraße gegen hl. Kreuz nach Hach hin — den römischen Weggöttern gewidmet gewesen sei. Der erstern hohes Alter beweist das Johanniter-Necrologium, in welchem der dortigen beiden Altäre zum hl. Fridolin und zum hl. Kreuz gedacht wird. Die Umgebung der letztern nächst der Kiesgrube heißt noch heute der „Prestenberg", wohl von den Presthaften und Gebrechlichen im Gutleuthaus. —

Merkwürdiger als dies Alles erscheint die alte Mathias-Kirche, die in ungefährer Mitte zwischen Gutnau und der Kreuz-Kapelle stund; die Grundstücke von der Kreuz-Kapelle aufwärts führen noch heute den Namen Mathias-Aecker; man findet in der genannten Ge-

gend an der Riesse (Abhang dem Rheingelände zu) einen Haufen zerbröckelter Steine und Ziegel, wo jene wohl gestanden haben muß. — Selbe war nämlich höchst wahrscheinlich die ursprüngliche Pfarrkirche von Neuenburg, eigentlich von dem Dorf Owe oder Au, das sich ehedem von der Kreuz-Kapelle bis gegen Gutnau hinzog und sehr häufig in Urkunden erwähnt wird. — Die dasige ursprünglich zweifellos keltische Bevölkerung hatte der römischen Niederlassung in der nahen alten Burg wahrscheinlich einen guten Theil der Lebensmittel zu liefern, wie dies zur Römerzeit bei solchen Niederlassungen üblich war. Wie fast überall trat diese alsdann vor den Burgbewohnern zu dem Christenthum über, das diese Letztern erst später und nach und nach annahmen. Es war hier dasselbe Verhältniß, wie bei einer Anzahl anderer Orte, die ihren Ursprung bis in die Römerzeit hinaufdatiren, wie z. B. in Thengen, wo die Stadt noch heute in's Dorf zur Kirche geht, Villingen, Pforzheim ꝛc. (s. Vetter's röm. Niederlassungen). — Gewiß ist, daß der hiesigen Münsterkirche, welche später vom Rhein weggespült wurde, erst im Jahre 1388 in einer Urkunde zum 1. Mal Erwähnung gethan wird. — Bei Gelegenheit der Besprechung des Bestätigungs-Briefes von K. Friedrich haben wir schon der Möglichkeit gedacht, daß das dort bewilligte Umgeld der Stadt neben Anderm zur Erweiterung oder Vollendung des Münsters verwendet wurde. — Aus einer Abbildung eines Restes dieser Kirche (Chor) in Merians Topographia alsatica (wird im 3. Heft folgen) ergibt sich, daß der Baustil derselben der gothische war, selbe folglich nicht vor dem 14. Jahrhundert erbaut worden sein konnte. — Nach der allgemeinen Sage hier soll auch der Thurm der Münsterkirche die Form der noch vorhandenen Monstranz, also die gothische, gehabt haben, womit eine alte Abbildung Neuenburgs, die sich im Pfarrarchiv vorfindet, so ziemlich übereinstimmt (wird im 2. Heft folgen). — In dem ältesten Verzeichniß der Pfarreien des ehemaligen Bisthums Konstanz, dem liber decimationis vom Jahre 1275, wird nun allerdings Neuenburg als Pfarrei aufgeführt, dagegen Owe nicht, wo doch die Mathias-Kirche stund. Im liber marcarum (ein späteres Verzeichniß) vom Jahre 1360 (Diöcesan-Archiv 5. B. S. 87 u. 88) hingegen werden beide aufgeführt und zwar Owe doppelt, das 1. Mal (S. 87) mit dem Beisatz, „nahe bei Neuenburg und daß es den Johannitern in Villingen gehöre und 16 Marken zahle.“ Sollte nun die Pfarrei Owe erst eine spätere Gründung als jene Neuenburgs sein? Mit 16 Marken Einkommens für das um diese Zeit bereits im Abgang begriffene, ohnehin nie sehr bedeutende Dorf gegründet worden sein? Das widerspricht aller Wahrscheinlichkeit. — Es scheint nun,

daß der plebanus oder Leutepriester von Neuenburg im Jahre 1275 eigentlich noch der von Owe ist, weshalb ein Pfarrer von Owe im Verzeichniß von dem genannten Jahre nicht erwähnt ist (das im Verzeichniß aufgeführte Hofen kann nicht, wie einer unserer Mitarbeiter glaubt, verschrieben und Owe darunter zu verstehen sein, weil dieses Hofen auch im Verzeichniß v. J. 1360 liber marcarum neben Owe und Neuenburg erwähnt wird) und daß derselbe um der größeren Bedeutung willen, zu welcher sich das seitherige Filial Neuenburg inzwischen aufgeschwungen hatte, nunmehr nach diesem letztern benannt wurde. Das Gleiche wird es auch sein mit dem im Jahre 1216 aufgeführten Dekanus (Decanus) H. (Henricus, wahrscheinlich mit dem im Jahre 1231 wieder angeführten decanus Henricus ein und dieselbe Person.) [1]) Einige Zeit vor 1360 muß dann aber das ehemalige Filial Neuenburg einen eigenen Pfarrer erhalten haben, während dagegen auch der eigentliche Pfarrort Owe den seinigen fortbehielt, woraus sich der obige Umstand erklärt, daß im Jahre 1360 in beiden Orten ein Pfarrer erwähnt wird, was wegen der inzwischen in Neuenburg im Jahre 1332 eingetretenen politischen Veränderung gar nichts Unwahrscheinliches bietet. Hiermit stimmt auch noch überein: daß Owe im Jahre 1360 (l. marc. Diöz. Arch. B. 5. S. 87) mit 16 Marken Einkommens (1 M. = 2 fl. und 16 A. = 304 fl. aufgeführt wird; es hat somit seit dem Jahre 1275 an seinem Einkommen etwas verloren, ohne Zweifel durch die inzwischen geschehene Abtrennung und Erhebung des seitherigen Filials Neuenburg zu einer eigenen Pfarrei. — Auch die Urkunde vom Jahre 1281 (selbe ist in ihrem lat. Wortlaut unter Beil. 2 dieses Heftes abgedruckt), zufolge deren die Stadt Neuenburg vom bischöflichen Sitz in Konstanz aus das Recht erhielt, im Spital einen eigenen Leutepriester mit gewissen Rechten zu ernennen, widerspricht der obigen Annahme nicht, bestätigt sie vielmehr noch, insofern es für die Armen, Kranken und die ihnen dienten, eine nicht geringe Erleichterung war, ihren religiösen Bedürfnissen zu genügen, ohne in die doch etwas entfernte Mathias-Kirche in Owe, als die eigentliche Pfarrkirche, gehen zu müssen. Es wäre auch schwer erklärlich, wenn sich damals schon ein Pfarrer in Neuenburg befunden hätte, weshalb dem Spitalgeistlichen und zwar auf Antrag des eigentlichen Pfarrers, der zugleich, wie damals häufig vorkam, Canonicus (Domherr) bei St. Johann in Konstanz war, und wohl seinen Stellvertreter (vicarius) in Owe hatte, all die in der Urkunde aufgeführten freilich sehr verklausulirten

[1]) Diöz. Arch. Frb. B. VI.

Rechte eingeräumt wurden. Er durfte nämlich die Sakramente spenden, aber nur den Kranken und ihren Wärtern, Gottesdienst halten, aber nur mit einer Glocke denselben einläuten und dies nur zu einer Zeit, wo in der Pfarrkirche kein Gottesdienst war. Ferner durfte er nicht predigen, die Todten zwar beerdigen, aber nur auf dem Gottesacker der Pfarrkirche; alles dies offenbar so, damit ja die Bedeutung und der Charakter der etwas entfernten Pfarrkirche in Owe nicht allzusehr beeinträchtigt würden.

Wie wir früher vernahmen, hatte der Papst, der selbstverständlich mit den örtlichen Verhältnissen nicht bekannt sein konnte, den Kirchensatz von Neuenburg dem Kloster Themnenbach zugesprochen, welchen es aber nie erhielt; warum nicht? Antwort: Weil Neuenburg um jene Zeit und auch noch längere Zeit nachher noch keine eigene Pfarrkirche hatte und Filial von Owe war, wo der Pfarrsatz schon in festen Händen sich befand. Wer besaß dann nun aber den Pfarrsatz ad St. Mathiam in Owe um diese Zeit? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir vorerst auf spätere Zeiten greifen. — Im Jahre 1351 nämlich verkauft Ritter Burkart von Kürneck [1]) ein Haus zu Neuenburg, einen Hof zu Owe nebst acht Jucherten Acker und den Kirchensatz des letzten Ortes an die Johanniter zu Villingen. Es war dies ein Lehen der Markgrafen von Hochberg, welche dann den Verkauf guthießen; [2]) und im Jahre 1294 stellt der Markgraf Hesso hierüber nochmals eine Urkunde an den Orden aus; [3]) in dieser wird auch des Zehntens in den Müllheimer und Hacher „Bannen“ als dazu gehörend ausdrücklich gedacht, woher es kömmt, daß der Müllheimer Zehnten noch später „Mathias-Zehnten“ hieß. Daß auch Neuenburg hiezu gehörte, ergibt sich aus dem Umstand, daß die Johanniter gerade durch obigen Kauf auch die Zehentherren Neuenburgs geworden sind und ihnen als solchen auch die Baupflicht zur spätern Pfarrkirche und zum Pfarrhaus in Neuenburg selbst oblag. Uebrigens lesen wir in dieser letztangeführten Urkunde noch die Worte „und um Neuenburg, mit aller Zugehörde ꝛc.“ Daß Neuenburg in diesem Kaufe nicht noch bestimmter genannt wird, beweist eben, daß es als selbstverständlich und von Alters her auf Auer Gemarkung befindlich angesehen wurde. Die Markgrafen von Hochberg sind aber die (allerdings nicht unmittelbaren) Nachfolger der alten Zähringer Herzoge in die-

---

[1]) G. L. A. Gutenau und Neuenburg, Zehntrecht 1351 — 1555 in Vetters Manuscript, „die Johanniter in Villingen“. — Der Wortlaut dieser Urkunde folgt in d. Beil.

[2]) Ebendaselbst in einer weitern Urk.

[3]) Ebenso siehe Beil.

sem Besitz, folglich diese letzteren auch die ursprünglichen Herren von Au und dem Pfarrsatz an der dortigen Mathiaskirche, wohin Berthold IV. seine zur Stadt erweiterte Burg seiner Zeit, weil anfänglich noch zu wenig bedeutend, als Filial einpfarrte, oder vielmehr wohin selbe sammt Zubehör längst schon eingepfarrt war. — Hach und Unter-Müllheim waren also, wie auch die Volkssage weiß, laut dem Obigen gleichwie Neuenburg ehedem nach Owe eingepfarrt, was unzweifelhaft auf eine Zeit zurückweist, wo Alles unter einem Herrn — den Zähringern — stund, während die genannten drei Orte am Ende dieses Zeit-Abschnittes (1332) drei verschiedenen Herren angehörten und deshalb auch die Mathias-Kirche, gerade wie die von Hach später unter dem Pfarrer von Auggen stund. [1]) Eine Nachricht vom Jahre 1313 [2]) besagt: Herr Jakob Milchlin, ein Priester vff der kilch ze Ow übergibt den Johannitern zu Neuenburg ein Haus, darin er seßhaft und gelegen ist an dem Kilchhof zu Nuwenburg ein Garten und Acker. — Auch mit dieser Nachricht kann offenbar nur die Mathias-Kirche in Owe gemeint sein; denn an dieser war Jakob Milchlin, wie diese Nachricht selbst sagt, Priester und hatte als solcher seine Behausung „darin er seßhaft" selbstverständlich bei seiner Pfarrkirche und dabei befand sich auch der „Kilchhof", da man damals die Gottesäcker um die Pfarrkirchen herum anlegte, und bei dem Haus und nächst dem Kirchhof wäre folglich auch der Garten und Acker gelegen gewesen; in der Stadt Neuenburg hätte sich doch wohl für die beiden letzteren kein Raum vorgefunden. — Hiezu kam dann noch im Jahre 1349 [3]) durch Tausch zwischen Klaus am Berg von Neuenburg und den dasigen Johannitern sieben Juchart acker an einander in Ower, steinenstatter und Ogheimer Bann und ligt der markstein im mittel darin, den man spricht Atzenstein wohl Altenstein (s. früher); und endlich im Jahre 1351 (s. oben) auch noch das Recht des eigentlichen Pfarrsatzes. — Wie konsequent im Erwerben handelte das Ordenshaus! — Die Mathias-Kirche wurde im Jahre 1675 von den Franzosen zerstört und nicht mehr aufgebaut. Noch im Jahre 1668 und 1669 wurden die Zehntgefälle der Johanniter in Villingen durch das markgräfliche Oberamt Rötteln wegen der Mathias- und Hacher Kirche innebehalten. (Vetter „Notizen aus d. G. L. A.) [4]) —

---

[1]) G. L. A. Kirchenbauten z. Nbrg. v. J. 1612 — 31 nach einer Notiz ds. Gemeinderaths daselbst.

[2]) Cop. B. dr. Johanniter v. Nbrg. u. Vetters Manuscript aus d. G. L. A.

[3]) G. L. A. Nbrg. Urk.-Verzchniß.

[4]) G. L. A. u. Vetters Manuscript.

Bezüglich des ehemaligen Klosters der Minoriten („Minderer Brüder"), Barfüßer oder Franziskaner, was Alles Eins und dasselbe, weiß man nichts Sicheres, unter welchen Umständen und wann dasselbe hier gegründet worden ist. Daß es aber in diesem Zeitraum schon bestund, ergibt sich aus einer Kaufhandlung, [1]) die im Jahre 1292 d. 22. Juli „in der Minre Bruoder Hus in irme Kapitel-Hus von biderben Lüten, vor dem Lesemeister, vor Bruoder Helmar, der da Gardian war, vor Bruoder Albrechte, vor Bruoder Otten von Ampringen" zu Neuenburg statt fand. Später werden wir ein Mehreres von ihnen vernehmen. Wahrscheinlich entstund das Kloster kurz vor dem genannten Jahre, da ungefähr um dieselbe Zeit auch in Freiburg und Breisach der Orden der Barfüßer eingeführt wurde. — Es stund, wo das spätere Kapuziner-Kloster und jetzige Pfarrhaus. — Selbe dürften auch hier wie anderwärts gut kaiserlich (ghibellinisch), nicht päpstlich (welfisch), gesinnt gewesen sein; Thatsächliches ist jedoch nicht bekannt. —

Daß auch der Orden der Johanniter, oder wie sie später hießen, der Malteser-Ritter in diesem Zeitraum in Neuenburg ansäßig waren, ist gewiß; unsicher dagegen gleichfalls Zeit und Umstände, wann und wie sie hierher kamen. Kräuter in seiner vorderöstereichischen Geschichte [2]) will wissen, daß sich selbe schon 1238 in Neuenburg befunden hätten. Wirklich verschreibt laut Urkunde vom J. 1238, deren Aechtheit jedoch angestritten werden will, und die nach anderer Behauptung erst auf 1278 oder 1280 fallen soll, [3]) Burkart oon Usenberg (II oder III.?) dem Johanniterhaus zu Neuenburg den Kirchensatz und theilweise das Dorf Steinenstatt mit Zubehör; gesiegelt durch den Verschreiber zu Neuenburg auf dem Fischmarkt. — Urkundlich gewiß ist ferner, daß Papst Alexander IV. im Jahre 1257 am 13. Februar für die Kirche des Spitals von Jerusalem zu Neuenburg eine Urkunde ausstellt. [4]) Die Neuenburger Johanniter erwarben sich Güter [5]) zu Seefelden im Jahre 1258, zu Mauchen 1260, Buggingen und Dottingen 1279, Müllheim 1280, Schliengen 1282, Heitersheim 1285. — 1276 am 11. November [6]) beurkunden Bertholdus de Ramstein, Ritter und seine Frau Beatrix, daß sie ihre drei in Steinenstatt wohnhaften Leibeigenen Dietrich, Jakob und Rudolf an das Johanniterhaus nach Neuen-

---

[1]) Neugart, c. alem. 2, 336.
[2]) B. I, S. 622.
[3]) Oberh. Ztschrft. 18, 485.
[4]) Necrol. Johannit. i. Gr. G. L. A.
[5]) Ebendaselbst: Aufzeichnungen.
[6]) O. Z. 18, 405.

burg verkauft haben. Im Jahre 1283 den 11. Juni verleiht der Prior Ulrich zu Vilmarszell (St. Ulrich an der Melin) dem Johanniterhaus zu Neuenburg in der Person des Kommenthurs „Bruoder Gotfrid von Staufen" gewisse Berechtigungen zu Steinenstatt gegen einen Jahres-Zins. [1]) In dieser Urkunde wird zum 1. Mal eines Kommenthurs zu Neuenburg erwähnt und scheint es, daß inzwischen und nach der Vertreibung (und Verzichtleistung im Jahre 1281) des Grafen Heinrich, dessen Burg zu Neuenburg von den Johannitern — ob von Graf Heinrich selbst oder von wem, ist unbekannt — erworben und zum Ordens-Haus umgewandelt und eine Kommandite hier errichtet wurde. [2]) Ein Haus besaß der Orden zu Neuenburg laut dem Obigen schon längst; auffallender Weise wird desselben jedoch im lib. decim. vom Jahre 1275 nicht gedacht, während dies bei dem Haus der Johanniter in Villingen der Fall ist. — Im Jahre 1283 stellt Bischof Theokraticus von Verdun eine Urkunde zu Gunsten der Kapelle im Johanniterhaus aus. [3]) Im Jahre 1286 den 17. November beurkunden Gotfried von Staufen und die übrigen Brüder des Ordenshauses Neuenburg den Empfang von sehr bedeutenden Vermächtnissen von Seite Johannes genannt Murer von Muchheim [4]). Derselbe Gotfried von Staufen erscheint auch in einer weitern Urkunde vom 12. Jänner 1297. [5]) — Am 11. Juni 1292 [6]) schließt Ritter Johann von Endingen in dem Herrenhaus zu St. Johann in Neuenburg einen Kauf mit dem Klarisser-Kloster zu Freiburg ab. — Der Kommenthur, Bruder Wernher von Staufen, erscheint in einer Urkunde vom Jahre 1300 den 4. April; [7]) 1312 am 12. Jänner; 1303 den 9. Mai. [8]) — Im Jahre 1309 verzichten die Kinder Herrn Werners, eines Ritters zu Basel, auf das dem Haus Neuenburg überlassene Recht und den Anspruch auf die Hofstatt an der Kommende-Trotte vor ihrem Thor. [9]) — Im Jahre 1312 findet sich ein Vertrag „der Owen und der Holzer halben zin Rin gegen steinenstatt vber gelegen, zwischen Sant Johanns Huß und der Stadt Neuen-

[1]) Ebenda.

[2]) Vetter berichtet in seinem Manuscript (G. L. A.), daß schon im Jahre 1276 Gottfried von Staufen als Kommenthur des Hauses Nbrg. erscheine, unterläßt es aber hiefür eine Quelle anzugeben.

[3]) Necrol. Johann. Neob. i. G. L. A.

[4]) Oberrh. Z. 18, 478.

[5]) Ebenda, 19, 81.

[6]) Neugart, cod. dipl. t. II, p. 336.

[7]) Oberrh. Ztschr. 15, 231.

[8]) Trouillat, mon. de l'hist. 3, 22.

[9]) O. Z. 17, 467 u. 18, 486.

burg.[1]) 1314 Schenkungsbrief über die von den Herren Franz und Bartholomä Pulster dem Ordenshaus und dem dortigen Ordensgeistlichen Heinrich, ihrem Bruder für ledig und eigen übergebenen Güter zu Schliengen.[2]) — 1323 den 4. September „Herr Kunrat von Buckein (Buggingen?), ein Ritter bekannt als Obmann in der zwischen Ritter Werner dem Schaler zu Basel den Bürgern und Johannitern zu Neuenburg „von wegen des wures zu Steinenstatt obgewalteten Mißhellung", daß auf einem von ihm den Parteien angesetzten Tag zu Schliengen die Johanniter durch drei ehrbare Männer eidlich „urzugeten (ur-bezeugten) umbe das genannte wur, daz es gesezzet und gerichtet ward bi Herr Peters des Schalers seligen Ziten, einem Ritter, den man sprach das Kizzi."[3]) 1331 am St. Agnesentag Urkunde des Markgrafen Otto von Hochberg in Zustimmung seines Bruders Markgraf Rudolf, womit sie auf Fürbitte ihres Oheims des Grafen Egon von Fürstenberg, den Johannitern zu Neuenburg erlauben, „daß sie das wasser, das man nembt die hole haben und missen (benützen) mögen, weissen, reiten und richten uff ihr acker, matten und an ir Müllin und worzu sie es sonst bedurften."[4]) Eine Urkunde vom gleichen Tag und Jahr enthält die Kaufurkunde über dieses Recht, worüber die Kommende dem Markgrafen 13 Mark löthigen Silbers zu bezahlen hatte.[5]) — 1332 den 20. Juli Schiedsspruch des Ritters Otto von Ampringen in dem Weidgangsstreit zwischen den Johannitern zu Neuenburg und der Gemeinde Steinenstatt einerseits und der Bauersame zu Schliengen anderseits, wobei der Spruch von 1303 bestätigt wurde.[6]) — Weiteres in den folgenden Heften, — namentlich die vielen Streitigkeiten mit der Stadt Neuenburg, deren energischen Verwaltung gegenüber die stolzen Herren gewöhnlich den Kürzern zogen, obgleich unter ihnen nicht wenige adelige Söhne der Stadt sich befanden, ein Zeugniß des Geistes jener Stadtbehörden gegenüber spätern kurzsichtigen, kleinlichen, welche die manchmal furchtbaren Folgen ihrer Schwäche und übel angebrachten Gütigkeit vorauszusehen oder nur zu ahnen die Kraft nicht hatten. —

Was die Schulen in Neuenburg angeht, so findet sich zum 1. Mal in einer deutsch geschriebenen Urkunde vom Jahre 1292 (Neu-

---

[1]) Urk. Verz. d. Johann. S. 1309 i. G. L. A.

[2]) Kop. B. d. Johann. v. Nbrg. S. 51.

[3]) Verz. d. Urk. d. Johann. z. Nbrg. S. 76. O. Z. 15, 249.

[4]) O. Z. 18, 486.

[5]) Ebenda 17, 468. Sachs, 1, 489. Akten i. G. L. A.

[6]) O. Z. 18, 487. —

gart, cod. dipl. alem., 2, 336) ein „Lesemeister“ bei den „minren Brüdern,“ ein „Meiger“ (wohl Meister?) und „Meiger Cuonrad“ neben anderen Patriziern als Zeugen genannt. — Auch im Nekrolog der Johanniter wird ein magister C. scolaris ungefähr um diese Zeit erwähnt; auch ein Geschlecht scolaris kommt in demselben vor, was darauf hinzuweisen scheint, daß dieses Amt bleibend auf einer und derselben Familie ruhte. — Weiteres im folgenden Heft. —

VI.

Bevölkerung.

Bezüglich der Zahl der Bürger und der Einwohner Neuenburgs bis zu der Zeit, da es aufhörte, eine freie Reichsstadt zu sein, wissen wir Genaues lediglich nicht. Haury meint, das alte Neuenburg dürfte, was seine Einwohnerzahl angeht, das heutige kaum ein Mal übertroffen haben, und vermuthet eine Häuserzahl, die über 200 nicht viel hinausgegangen sei. Er will dies namentlich aus dem Umstande schließen, daß man außerhalb des zum Theil noch heute wohl erkennbaren Stadtgrabens bei Ausgrabungen noch nie auf altes Gemäuer und Ruinen gestoßen sei, während dies bei tiefgehenden Bauten innerhalb des Grabens immer der Fall sei. Allein hierin hat er sich sehr geirrt. — Schon früher haben wir auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß Neuenburg schon im dreizehnten Jahrhundert neben den bedeutendsten Städten des südwestlichen Deutschlands aufgeführt wird. — Wie hätte ferner Neuenburg nebst Breisach für die Städte Zürich und St. Gallen an Oesterreich ausgetauscht werden können, wie wir oben unter dem Jahre 1332 vernahmen, wenn ersteres zu jener Zeit so gar unbedeutend gewesen wäre? Zudem werden wir in dem folgenden Abschnitt erfahren, daß die Bürger Neuenburgs zu 600 Mann stark gegen den Landvogt Hagenbach ausgezogen sind, und alle Bürger zogen bei damaliger Zeit sicher nicht aus, so daß sie ihre Stadt ganz schutzlos gelassen hätten. Vergessen darf man auch nicht, daß der Rhein ein starkes Drittel der alten Stadt — ganze Gassen — hinweggefressen hat. Allerdings besaß Neuenburg in diesem Zeitraum noch keine Vorstädte, betrieb aber auch noch keine oder nur sehr wenig Landwirthschaft, weshalb es nur sehr weniger Oekonomie-Gebäude bedurfte, wodurch Raum für viele andere Gebäude übrig blieb. Neuenburg war

eine alte Stadt, deshalb sicher wie alle ähnlichen eng gebaut, viele Häuser mit mehreren Stockwerken, in welchen oft mehrere Familien wohnten, während heute bei der Landwirthschaft betreibenden Bevölkerung fast durchgängig eine einzige Familie ein meist einstöckiges Haus bewohnt. Die vielen (nicht adeligen) Bürger, die in Urkunden dieses Zeitraums als Zeugen oder auch sonst aufgeführt werden, lassen auf eine gleichfalls keineswegs geringe Bevölkerung des damaligen Neuenburg schließen. Die Zahl der Gassen, der Gewerbe und Handwerke sind ein weiterer Beweis. Wenn die Namen derselben auch fast ganz aus Urkunden der folgenden Periode entnommen sind, weshalb sie auch erst in dem später folgenden Hefte aufgeführt werden, so ergibt sich aus all den angeführten Umständen zusammengenommen doch, daß Neuenburg zur Zeit, da es aufhörte eine freie Reichsstadt zu sein, nahezu eine Bevölkerung von 3000 Seelen, wo nicht mehr, dürfte gezählt haben. — Zu diesen gehörten vor Allem nicht wenige Adelige, die theils ständig ihren Wohnsitz daselbst hatten, theils nur zeitweise und sonst in ihren Schlössern und Rittersitzen in der Umgegend sich aufhielten. Wir zählen zu diesen, von deren bestimmten Aufenthalt in Neuenburg uns wenigstens gegen Ende dieses Zeitabschnittes Nachrichten erhalten worden sind, vor Allen die Sermenzer, Zermez, Sernizare 2c., welch' letztere wohl deshalb so genannt wurden, weil sie in der Nähe der Sirnitz, oberhalb Badenweiler, Schönau zu, (dazu aber auch noch im ganzen Breisgau) sehr begütert waren, — offenbar ein hochangesehenes breisgauisches Rittergeschlecht. Dasselbe tritt erst mit dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts auf und zwar in einer Urkunde vom Jahre 1236 zum ersten Male. Es sind Berchtoldus [1]) der Sermenzer und Rodegerus und Rudolfus, seine Brüder; in weiteren Urkunden erscheinen als Schultheißen von Neuenburg: Ruodgerus 1238, [2]) sein Sohn Johannes 1275, [3]) Bertholdus 1283 [4]) und sofort in einer Reihe von Urkunden verschiedene Namen mit dem Beisatz „der Sermenzer"; der letzte im Jahre 1332 [5]), jeweils mit dem weiter beigefügten „von Nuwenburg". Ein Sermenzer, Namens Jakob, scheint, den Urkunden nach zu schließen, in besonders großem Ansehen gestanden zu haben, da er in verschiedenen Fällen das Schiedsrichter-

---

[1]) Trouillat, monum. d. l'histoire 2, 51.
[2]) Oberrh. Ztschrft. 18, 485.
[3]) Neugart, episc. const. 2, 327.
[4]) Ibid. 2, 347.
[5]) Oberrh. Ztschrft. 18, 487.

amt 2c. bekleidete [1]) und auch ein besonderes Sigill führte, [2]) nämlich ein mittelgroßes Rundsigill, unmittelbar auf seinem Grund einen Turnierhelm mit zwei Wolfsköpfen, die den bezahnten Rachen weit öffnen, und der Umschrift: (1302) Jacobs des Sermzers. Das der anderen ist dreieckig, im dreieckigen Schild drei Strichpfähle, über welche ein rechter Schrägbalken geht; Umschrift: Bertholdi Serm. Zers. [3]) Auch der Sermenzer Berthold scheint ein sehr angesehener Herr gewesen zu sein, was wir namentlich aus seinem Schiedsrichteramt in dem Streite zwischen Graf Egon und der Stadt Freiburg schließen. [4])

Ein weiteres angesehenes Rittergeschlecht mit dem Bürgerrecht in Neuenburg sind die Herren von Endingen, ursprünglich aus dem Städtchen dieses Namens am Kaiserstuhl stammend. Zum ersten Mal erscheint ein Johann von Endingen als Bürger von Neuenburg in einer Urkunde vom Jahre 1309 [5]) und sofort verschiedene andere dieses Geschlechts während dieses Zeitabschnittes.

Die Herren von Bulster (Pulster) treten mit dem Jahre 1312 [6]) zum ersten Male in einer Urkunde auf und werden von da an vielfältig genannt. Ob das jetzt noch lebende Geschlecht der Bulster vom hiesigen abstamme, konnten wir nicht mit Bestimmtheit erfahren. Vetter leitet es von dem lat. pulcher, „der Schöne" ab, wie wir schon früher angeführt, und vermuthet somit römische Abstammung. Siegel: rund, mit zwei Pfählen, über welche ein rechter Schrägbalken geht; Umschrift: S. ... FRIS (fratris) HEIN. DCI. (dicti genannt) BULSTER. [7])

Eines der nicht am wenigsten berühmten Neuenburger Geschlechter waren die vom Schloß Neuenfels bei Britzingen benannten Neuenfelser, die mit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts und sofort in ihren Gliedern überaus zahlreich in Urkunden auftreten und wiederholt das Schultheißenamt in Neuenburg bekleiden. Ein Herr Jakob von Neuenfels, Ritter zu Neuenburg, ist um's Jahr 1330 Schultheiß daselbst [8]) und wird oft genannt. Wir werden in dem nächsten Zeitabschnitte weiter von den Neuenfelsern abhandeln.

---

[1]) O. Z. 11, 236. Frb. Urk. B. 1, 153. O. Z. 15, 234 2c. 2c. —
[2]) Frbg. Urk. B. Tafel VI, 14. O. Z. 15, 235.
[3]) Oberrh. Ztschrft. 10, 326, 336.
[4]) Frbg. Urk. B. I, 194. —
[5]) Schöpfl. Z. B. V, 322, 333. Sachs I, 479. Oberrh. Ztsch. 17, 467; 18, 486.
[6]) Oberrh. Ztsch. 12, 87.
[7]) O. Z. 12, 463.
[8]) Oberrh. Ztsch. 4, 377, 378. 380. Trouillat, mon. de l'hist. 3, 748. etc. —

Mit dem Jahre 1295 tritt ein Ritter, Rudolf Bochart genannt, in einer Urkunde auf [1]) und sofort eine Anzahl andere dieses Geschlechtes.

Ein sehr zahlreiches und reiches Neuenburger Geschlecht waren die Junker Brenner, welche zum ersten Mal im Jahre 1307 [2]) vorkommen. — Vetter vermuthet nicht ohne Grund, daß dieses Geschlecht, seinem Reichthum und Namen nach zu schließen, ursprünglich das Münzrecht in Neuenburg besessen habe; der Beisatz „genannt der Brenner" und Johannes „der Brenner" bestätigen diese Vermuthung. Auch von diesem Geschlechte später mehr. —

Nunmehr kommen wir an zwei berühmte Namen: an den Minnesänger Ritter Braunwart von Auggen und an den Chronisten Mathias von Neuenburg. — Der Erstere ist ohne Zweifel ein und derselbe mit dem in Urkunden von 1281 bis 1303 erscheinenden Johann Brunwart „von Auggen" zubenannt, im Jahre 1281 und 1282 als Schultheiß von Neuenburg aufgeführt, [3]) woraus hervorgeht, daß er in Neuenburg Bürgerrecht besaß. Im Todtenbuch der Neuenburger Johanniter ist der Todestag dieses Johann Braunwart aufgeführt (V. id. Marcii), aber ohne daß dabei auch das Jahr angegeben wäre. Daß der Minnesänger Brunwart aus dem Breisgau ist und sich von „Auggen" schreibt (somit kein anderer als unser Schultheiß Johannes Br. zu Neuenburg ist), wurde von Leichtlen [4]) und Schreiber schon längst dargethan. — Die Burg Braunwarts befand sich übrigens nicht in Auggen selbst, sondern auf der Ebene zwischen Auggen, Gutnau und Neuenburg; Spuren finden sich noch etwelche; die Bezeichnung Brunwarts-Matten und -Holz in verschiedenen Urkunden weisen schon hierauf hin. Vermuthlich starb der Minnesänger im Jahre 1303 ohne Leibeserben, indem die übrigen Namen dieses Geschlechtes fernerhin sich nicht mehr „von Auggen" schreiben; die Burg scheint im Kriege des Grafen Heinrich mit Neuenburg zerstört und nicht mehr hergestellt worden zu sein. — Brunwart war eine hochpoetische Natur, was sich aus seinen noch vorhandenen Gesängen (in der Manessischen Sammlung), die zumeist der zarten Minne gewidmet sind und schon aus seinem Wappen ergibt: mitten im goldnen Felde ein senkrechter schwarzer Streif, mit drei untereinander stehenden Rosen, weiß und schwarz gewürfelt. In der vorgenannten Sammlung

---

[1]) Oberrh. Ztsch. 4, 364.
[2]) Oberrh. Ztsch. 4, 370.
[3]) Oberrh. Ztsch. 19, 77 u. 15, 231.
[4]) Leichtlen (Lampadius) Beiträge z. vaterl. Gsch. S. 175 J. 1811. u. Eda. —

stellt ein Gemälde den Sänger dar: der Jüngling faßt traulich die beiden Hände des Fräuleins, die vor einem vollblühenden Rosenbaum steht. [1]) — Zum Theil wurden seine Lieder von Hermes (Bragur) [2]) und Tieck [3]) in die neudeutsche Sprache übertragen. —

Ueber den Minnesänger „Hartmann von der Au" haben wir im Abschnitt „Kloster Gutnau" gesprochen. —

Bezüglich des Chronisten Mathias von Neuenburg ist sehr wohl denkbar, aber nicht mehr wohl nachzuweisen, ob derselbe etwa ein Enkel des im Jahre 1227 in einer Urkunde K. Heinrichs des VII. [4]) vorkommenden scultetus M. de Nuwinburch sei (an Nymburg bei Emmendingen ist wohl in diesem Falle nicht zu denken, da in der gleichen Urkunde der scultetus de Colmar, Brisaco und advocat. de Mülnhusen mitgenannt ist). Dagegen dürfte ein Eintrag im Necrologium der Johanniter von Neuenburg viel eher auf unsern Mathias bezogen werden können; derselbe lautet fol. 31, b.: α) XIII K. hac die celebratur anniversarium Mathiae de Nuwenburg et Elisabeth vxoris suae monachae de Basilea, qui dederunt fratribus III β) annuatim. Der Schrift nach dürfte dieser Eintrag jedoch nicht vor die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts gesetzt werden, und hiernach wäre die Frau unseres Chronisten wohl eine geborene „Mönch", „Münch" oder „Münchin" (ein Geschlecht, das noch heute in Basel vorhanden) gewesen, wie man das Wort monachae wohl wird zu übersetzen haben; es müßte dieselbe nur etwa erst nach dem Tode ihres Mannes in ein Kloster eingetreten sein, was uns nicht sehr wahrscheinlich vorkömmt; viel eher dürfte sich aus dieser letzt angeführten Notiz des Johanniter-Todtenbuches ergeben, daß Beide, Mann und Frau, ihre letzten Tage in Neuenburg verbracht haben. Vetter will unsern Mathias auch noch mit den alten „Herren" von Neuenburg in Verbindung bringen und setzt deshalb ein adeliges oder Patrizier-Geschlecht voraus, das sich von Neuenburg geschrieben hätte, welcher Aufstellung jedoch alle Beweiskraft abgeht. — Was die übrigen Lebensumstände des Chronisten angeht, so ist sein Geburtsjahr unbekannt. — Bezüglich der sonstigen Lebensumstände ergibt sich aus seiner Chronik selbst, daß Mathias Geheimschreiber (Fürsprech, Syndikus) des bischöflichen Gerichtes zu Straßburg unter Bischof Berthold von Buchegg, also jedenfalls ein Rechtskundiger war. Daß er eine

---

[1]) Van der Hagen: „Minnesänger". —
[2]) T. 2, 57.
[3]) S. 17.
[4]) Trouillat, 1, 511.

sehr angesehene Stellung einnahm und deshalb seine Chronik hohe Glaubwürdigkeit verdient, ergibt sich daraus, daß er von dem genannten Bischof an den päpstlichen Hof, der damals sich in Avignon im südlichen Frankreich befand, gesandt wurde, um dem Papst Benedikt XII. die Unmöglichkeit vorzustellen, daß sein Herr länger der Anerkennung des im Bann liegenden Kaisers Ludwig des Bayern ausweiche. Schon früher, am 9. Oktober 1335, hatte er, wie er selbst in seiner Chronik erwähnt, wahrscheinlich auch in Angelegenheiten seines Herrn, sich in Avignon aufgehalten und dort unter Anderm einer öffentlichen Audienz angewohnt, welche der obenerwähnte Papst den Abgeordneten des obgenannten deutschen Kaisers ertheilte. Ein Sohn unseres Mathias ist jener Heinzmann, der in den Prozeß des Domprobstes Johann von Kyburg, eines jungen Verwandten des Bischofs von Straßburg, verwickelt und mit diesem und Anderen wegen gewaltthätiger Gefangennehmung des Domdekans Johann von Ochsenstein zur Strafe aus Straßburg verbannt wurde. — In diesem Heinzmann vermuthet man wohl nicht mit Unrecht den Fortsetzer der Chronik seines Vaters wie auch (wegen der genauen Kenntniß aller sachlichen Verhältnisse) den Verfasser der vita (Lebensbeschreibung) Bertholdi, des damaligen mehrgenannten Bischofs von Straßburg. — Im Thennenbacher Güterbuch vom Jahre 1341 sind als Lehensträger von Reben, welche dieses Kloster zu Hügelheim (bei Neuenburg) besaß, genannt: C., Johann und Henni von Nuwenburg; da Henni, Heinz, Heini, Heinzmann zu damaliger Zeit gleichbedeutend ist, so dürfte hiermit unter diesem Heinzmann wohl der Sohn des Mathias gemeint sein und aus dieser Notiz, zusammengehalten mit der Eingangs angeführten, vielleicht zu entnehmen sein, daß sich um diese Zeit oder etwas später die ganze Familie des Mathias, vielleicht in Folge der Verbannung Heinzmanns aus Straßburg, zu welcher dann wohl auch noch obiger J. (Johann wahrscheinlich?) gehörte, nach Neuenburg zurückgezogen habe. — Den Hauptbeweis für die vorliegende Darstellung entnimmt man übrigens neben dem, das Mathias in seiner Chronik selbst erwähnt, aus dem von Wenker (Collectaneae jur. publ. Germ. p. 111) veröffentlichten Verbannungsdekret des Magistrats von Straßburg vom Jahre 1370 wegen obiger gewaltthätiger Entführung, in welchem unter den Verbannten genannt wird: „Heinzman von Nüwenburg, der do was (war) Mathis sel. Sun, eines Fürsprechen geistlichen Gerichts“; womit zugleich bestimmt ausgesprochen ist, daß Mathias um's Jahr 1370 nicht mehr am Leben war. — Die Chronik des Mathias hebt an mit dem Jahre 1241 und schließt mit dem Jahre 1350; es scheint sonach Mathias nicht gar lange Zeit später

Todes verblichen zu sein. Die Chronik gibt die den damaligen Zeiten und des Verfassers Stellung und Kenntnissen entsprechenden historischen Ereignisse zum Theil mit sehr genauer Erwähnung der Einzelnheiten von der Zeit Kaiser Friedrichs II. bis auf Karl IV. — Der Umstand, daß Bischof Berthold von Straßburg zuvor Landkomthur der Johanniter in Basel war und daß auch in Neuenburg sich ein Ordenshaus der letzteren befand, dürfte Veranlassung geworden sein, daß Mathias als noch junger Mann dem Bischof bekannt und in seine Dienste aufgenommen wurde. Verschiedene Umstände seiner Chronik weisen nämlich darauf hin, daß er sowohl mit Basler Verhältnissen als auch mit solchen in Speier, wo Berthold von Straßburg Bischof war, bereits ebensowohl als mit jenen Straßburgs vertraut war, womit zugleich auch der schon angeführte Umstand übereinstimmt, daß die Ehefrau des Mathias eine geborene Baslerin ist. Gedruckt erschien die Chronik schon früher bei Böhner, font. rer. germ. 4, 149 f. und neuestens von Dr. Studer, Bern 1866, aus welch' letzterm wir obige Notizen zum Theil entnahmen. — Die im Jahre 1870 erschienenen Chroniken der oberrheinischen Städte, 1ster Band, Straßburg, sagen von unserm Mathias, „daß er weltmännischen Blick und weitreichende Kenntnisse gehabt, auch Bürger der Stadt Straßburg und ihr advocatus (Vogt) gewesen sei".

Eine Neuenburger Ritterfamilie waren in diesem Zeitabschnitt auch die Ritter Herbst oder Herbest; so im Jahre 1300 und 1307 ein Rudiger H., [1]) B. H. u. andere im folgenden Zeitabschnitt. — (Herbst in Breisach noch heute.)

Die Ritter Spannhart traten auf mit dem Jahre 1279 [2]), 1282 ein Konrad S. —

Die Ritter Sprenge erscheinen 1266. [3]) Das Geschlecht Sprenger war vor wenig Jahren noch hier bürgerlich vertreten. —

Die Tennevisel, auch Viselli genannt, 1266 ein Konrad, [4]) ein Friedrich und Heinrich 1313 [5]) und 1307 H. genannt Tennevisel. [6]) Der Tennevisel-Hof zu Müllheim gehörte dem Kloster Sitzenkirch (Repert. von Bürgeln S. 14).

Als Bürger von Neuenburg erscheinen weiter, 1292 Meicher

---

[1]) C. B. v. Neuenburg, 12 71. Neugart. episc. constant. 2, 413.

[2]) Schöpflin, L. B. V, 271.

[3]) O. Z. 9, 443.

[4]) O. Z. 9, 442.

[5]) O. Z. 17, 467, 18, 486.

[6]) O. Z. 4, 370.

(Meister?) Kuonrat von Altkilch (Elsaß)[1]) und in demselben Jahre und noch 1323 Otto von Ambringen;[2]) weiter die Herrn von Ouchen, Ochheim (Auggen), mit dem Jahre 1265 ein Rudolf von Ouchheim als Schultheiß von Neuenburg, nicht zu verwechseln mit dem Brunwart von Auggen. — Im Jahre 1266 ein Friedrich de Buche;[3]) Rudolf von Falkenstein als Schultheiß von Neuenburg im Jahre 1266;[4]) 1238 bis 1280 C. von Vriburg;[5]) 1266 Christian de Genninbach (Gengenbach[6]) oder Gennenbach am Feldberg); 1300 Johannes de Hache;[7]) Johann von Hartkilch 1295[8]) und 1307 J. und K. de Hartkilch;[9]) die Herrn von Ortenberg[10]) 1238 bis 1280, ebenso die von Hügelheim;[11]) 1260 und 1270 Johannes de Muchhein (Mauchen),[12]) 1380 Lüppe[13]) und 1325 Peter der Wißeler d. jg. von Seefelden; im Jahre[14]) 1307 ein Ritter de Sept, ein Geschlecht, das später in Breisach bürgerlich, und von dem noch heute in Karlsruhe Glieder am Leben; 1327 Heinrich am Stalten[15]) (nordöstlich von Schliengen stand die Burg); Heinrich von Tegernau, Edelknecht, besaß ein Haus zu Neuenburg.[16]) Herr Otto von Döpingen (Tübingen?), Ritter zu Neuenburg.[17]) Ein Herr Burkard von Wiler wird als Bürger zu Neuenburg im Jahre 1253 zum ersten Mal genannt[18]) und sofort eine Reihe Namen dieses Geschlechts, das seine Stammburg im benachbarten Weilerthal gehabt zu haben scheint. Deren Siegel war ein rundes mit einem Spitzschild und dem Neuenburger Schräg-Balken.[19]) Ob dieses Geschlecht mit den Sermenzern (s. oben), welche gleichfalls im Weilerthal begütert waren, eins und dasselbe war, können

---

[1]) Neugart, c. d. AC. 2, 336.
[2]) O. Z. 18, 477.
[3]) Schreiber, Frb. Urk. B. 1, 61.
[4]) O. Z. 9, 443.
[5]) Ibid. 9, 442.
[6]) Ibid. 18, 485.
[7]) Ibid. 9, 442.
[8]) Cop. Neuenburg pag. 71.
[9]) O. Z. 4, 364. Cop. B. NB. S. 71.
[10]) Vetter's Manuscr. ohne Quellenangabe.
[11]) O. Z. 18, 485. Johann. v. Neuenbrg.
[12]) O. Z. 18, 477.
[13]) Cop. B. v. Nbg. S. 71 u. Cop. der Johann. z. Nbrg. S. 400, 407.
[14]) Neugart, ep. const. 2, 413. O. Z. 4, 370 —
[15]) O. Z. 4, 378.
[16]) Verz. dr. Nbg. Urk. i. G. L. A.
[17]) Cop. B. z. Nbg. S. 71.
[18]) Repert. v. Bürgeln S. 8.
[19]) Frbg. Urk. B.

wir nicht entscheiden. — In einer Urkunde vom Jahre 1275, ausgestellt von R. scultetus von Neuenburg, kommt auch das Geschlecht von Murere vor (Muhr noch heute).

Als letztes Geschlecht führen wir noch an die Herren von Zähringen, die so wenig mit den Herzogen von Zähringen als den Sermenzern verwechselt werden dürfen. Im Jahre 1292 tritt einer dieses Namens nachweislich zum ersten Mal als Bürger von Neuenburg in einer Urkunde auf, [1]) eine Anzahl anderer sofort später. — Im lib. quartar. (Diöz. Archiv B. IV S. 34) wird eine dicta (genannt) Zähringerin von Neuenburg als Besitzerin des Laienzehntens zu Müllheim aufgeführt, von welchem sie 10 Scheffel Getreide und 1 Saum Wein zu entrichten hatte.

Wir schließen hiemit die Reihe der Neuenburger adeligen und Patrizier-Geschlechter, indem wir andre übergehen, einestheils weil es von denselben zweifelhaft ist, ob sie in diesem Zeitraum schon, theils ob sie überhaupt jemals in Neuenburg bürgerlich und seßhaft waren. — Denn der Umstand, daß solche im Johanniter-Nekrologium und Schliengener Seelbuch aufgeführt werden, ist doch wohl noch kein hinreichender Grund, um selbe für Bürgerliche Neuenburgs zu halten, — wie Vetter zu thun geneigt ist.

Folgende Schultheißen, deren Namen uns zum Theil schon bekannt geworden sind, werden in diesem Zeitraum urkundlich genannt:

1227	M. scultetus de Nuwenburg.			
1236	Rudgerus	„	„	
1238	Derselbe.			
1265	Rudolf von Ouchheim (Auggen).			
1266	Rud. de Valkenstein, scultetus de Nuwenburg.			
1272	Joannes Brunwart	„	„	„
1275	Joannes, filius Rudeg.	„	„	„
1281	Johannes Braunwart	„	„	„
1282	Derselbe.			
1283	Bertoldus	„	„	„
1292	Her Jakob (Sermenzer)	„	„	„
?	Wernher	„	„	„
1327	Jakob von Nuwenfels	„	„	„
1331	„ „ „	„	„	„

Als Bürgermeister wird erwähnt: 1292 Zilligen und 1272 „Konrad von Freiburg, genannt Bürgermeister von Neuenburg".

Bezüglich der bürgerlichen Verfassung Neuenburgs in diesem Zeit-

---

[1]) Neugart c. d. Allem. 2, 336.

raum ist uns nur Weniges bekannt. Das Meiste enthält hierüber das Adolfinum. In den Urkunden werden immer nur der scultetus (Schultheiß), die Räthe (wie viele?) und die Gemeindebürger genannt. In dem nächsten Hefte werden wir Gelegenheit finden, hierüber Mehres zu bringen. Im Artikel 44 des Adolfinums ist auch eine kurze Andeutung bezüglich des Münzwesens und bei den alten edlen Geschlechtern wurde erwähnt, daß wahrscheinlich das Geschlecht „der Brenner“ das Münzrecht in Neuenburg besaß. — In einer Urkunde (Schöpflin Nr. XXI, S. 360) vom Jahre 1317 ist der Ausdruck „200 Mark löthigen Silbers Neuenburger Gewäges“ gebraucht. Das Münzrecht Neuenburgs dürfte auch unter die, größtentheils von Berthold IV. Neuenburg ertheilten „geschriebenen und ungeschriebenen“ Rechte gehört haben; Vetter vermuthet hier wieder römischen Ursprung. Herr von Berstett führt in seinem Werk eine Nbrg. Münze an. — Auch an eingebornen Israeliten scheint es im alten Neuenburg nicht gefehlt zu haben. In einem Freiburger Protokoll über Vergiftung der Brunnen vom 30. Jänner 1349 (Urk. XXIII, Schreib. B. 1 S. 379) heißt es wenigstens: „Jockeli von Neuenburg, des blinden Juden Tochtermann.“ — Auch die erste Bestätigungs-Urkunde K. Friedrichs enthält eine hierauf bezügliche Andeutung. —

Auch das Kloster St. Blasien nebst den ihm untergeordneten Klöstern zu Bürgeln, Sitzenkirch und Gutnau waren in Neuenburg verbürgert, besaßen deshalb ihre eigene Wohnung und ersteres hatte schon im Jahre 1283 (Mone, Oberrh. Zt. II, 332) einen eigenen Prokurator oder Einzieher seiner Einkünfte im Breisgau hier wohnhaft. — Im Jahre 1352 übersiedelte derselbe nach Krozingen. (Eda. 2, 337).

Daß sich in Neuenburg um diese Zeit auch schon ein Spital „zum hl. Geist“ befand, haben wir bereits gehört. Dasselbe befand sich nach dem alten Neuenburger. Anniversar-Buch (S. 208) westlich von der Mühlengasse gegen den Rhein hin. Letztere zog vom obern (Mühlheimer) zum untern Thor und war die Hauptstraße; das alte Neuenburg hatte nämlich nur die genannten zwei Thore und wurde durch den Klemmbach, der sich somit damals noch nicht fast ganz wie heute, auf die Müllheimer Matten verlief, in zwei ziemlich gleiche Hälften getheilt, in die untere und die obere, woher wohl noch heute der Ausdruck „Ober- und Unterstädtler“; in Mitte der Stadt war der Bach überbrückt; er trieb, wohl bei'm heutigen „Mühleköpfle“, zwei überschlächtige Mühlen. Die Straße vom Baarfüßer- oder Minoriten-Kloster hieß die „Baarfüßer“ und zog der Brücke zu und von da durch die Marktgasse der spätern Münsterkirche zu. In letzterer Straße befanden sich

die städtischen Lauben, d. i. bedeckte Räume: Gerichts-Laube, Marktlauben zum Feilbieten von Lebensmitteln und anderen Gegenständen. —

Das Titelbild dieses Heftes ist der Seb. Münsterschen „Kosmographei", gedruckt zu Basel im Jahre 1550, entnommen; die Aufnahme desselben geschah offenbar von der nördlichen Zinkener Seite her. — Wir glauben, daß dieses Bild dem hiesigen Maler Rueb bei Verfertigung des Bildes auf hiesigem Rathhaus vor Augen gelegen haben dürfte, daß es derselbe aber aus Voreingenommenheit für seine Vaterstadt von der vortheilhafteren Rheinseite aufnahm und dabei seiner Phantasie ziemlich freien Spielraum gestattete. Denn St. Johann lag — von den phantasiereichen Ausschmückungen ganz abgesehen — von der Rheinseite aus nicht wie auf diesem Bilde hinter dem Münster, sondern rechts oben. Die beiden (nicht blos eine) Mühlen umgekehrt waren ganz links unten am Ausfluß des Klemmbachs beim „Mühleköpfle". Auch die Häuserzahl in der eigentlichen Stadt war unbedingt größer, als sich selbe auf unserem Bilde präsentirt. — Von einem gothischen Baustiel findet man indeß auch auf dem Seb. Münsterschen Bilde wenig oder nichts. — Vielleicht ist auch dieses Bild theilweise Phantasie? —

VII.

Frei-Brief der Stadt Neuenburg a. Rh.

Adolph durch Gottes Gnaden römischer König und Kaiser.

Verordnung der Königlich Kaiserlichen Majestät, Kraft deren die Gesetze und Gewohnheiten zu Recht bestehen.

Den bürgerlichen Einwohnern Neuenburgs im Breisgau am Rhein sind die nachbeschriebenen Rechte bewilligt worden, auf daß dieselben mit diesen sich bescheidend ein friedsames Leben führen mögen und daß ihre Verächter (die gegen die Bürger feindselig Handelnden) nach dem Ausspruch der Gesetze bestraft werden.

1.

Wenn Jemand innerhalb des Weichbildes von Neuenburg einen Menschenmord begeht, wird er mit dem Tode bestraft werden. Wenn er aber Jemandem eine Blutwunde, jedoch keine tödtliche, zugefügt hat, so wird ihm nach alter Gewohnheit die Hand abgehauen. Wenn er

sonst Jemandem durch Schläge, Wunden und Quetschungen Glieder gebrochen oder geschwächt hat, so wird er im gleichen Maaße, wie wenn er eine Blutwunde zugefügt hätte, dieselbe Strafe erleiden, welche für letztere festgesetzt ist. — Wenn es ein Bürger ist, der das Vorgenannte gethan, so muß sein Haus, auf welchem sein bürgerliches Recht beruht, von Grund aus zerstört werden; und was er innerhalb der Mauern (der Stadt) besitzt, fällt alles dem Richter anheim.

2.

Einem Jeden, der bei dem Richter Klage erheben will, muß, zu welcher Stunde er immer das Richteramt anrufen wird, Recht gewährt werden. Der Richter wird den Beklagten durch die Glocken oder auf eine andere passende Weise vor Gericht fordern. Wenn er nicht vor dem Gericht erscheint, so wird er wegen Menschenmordes zur Todesstrafe und wegen einer Blutwunde zur Strafe der (Abhauung der) Hand verurtheilt werden, sowie er nämlich die Stadt betreten und Jemand über ihn um Gerechtigkeit angerufen hat. — Erscheint er jedoch vor Gericht und legt zum Erweis seiner Unschuld seinen Eid ab, so muß dieser angenommen werden; es müßte denn nur sein, daß ein Bürger, jedoch kein Auswärtiger, mit ihm, wenn auch gegen seinen Willen, einen Zweikampf eingehen wollte. —

3.

Wenn ein Auswärtiger oder Eingeborner, der aber nicht Bürger ist (Hintersaß), einem Bürger einen tödtlichen Schlag oder eine Blutwunde zugefügt hat, und solches bei seinem Erscheinen vor Gericht in Abrede stellt, so kömmt es auf den Willen des Betreibenden (Rechtsuchenden) oder Klägers an, ob er jenen durch das Zeugniß von sieben Männern oder aber mittelst Zweikampfes überführen will. Hat aber der Beklagte die Flucht ergriffen, so muß das Gericht mit dem Kläger bis auf den Umkreis von zwei Stunden weit dorthin gehen, wo dieser Güter des Beklagten nachweisen kann; und die Güter des Letztern sollen alsdann zerrissen werden. Würde sich jedoch der Kläger in dieser seiner Angabe etwa geirrt haben, insofern es sich nämlich herausstellt, daß die betreffenden Güter gar nicht Eigenthum des Beklagten, sondern eines ganz Andern sind, so fällt jeder Schaden ganz und gar auf den Ankläger zurück. — Wenn ein Auswärtiger die obgenannten Verbrechen an einem Auswärtigen begangen hat, so wird er mittelst Zweikampfes seiner That überführt, insofern nämlich der erst noch zu Ueberführende letztere läugnet.

4.

Kein Bürger darf für seine Vergehen oder wegen der vorgenann-

ten Verbrechen gegen seinen Willen verhaftet oder vor den Richter geführt werden, bevor über ihn das Glockengeläute geschehen und ein gerichtliches Erkenntniß gegen ihn ergangen ist; es müßte denn nur sein, daß er mit den Waffen in den noch bluttriefenden Händen ergriffen worden wäre. Der Auswärtige aber oder der Einwohner, der nicht Bürger ist, darf festgenommen oder vor Gericht geführt werden, wo immer er in der Stadt angezeigt wird, und erweist er alsdann seine Unschuld, soll er freigesprochen werden.

5.

Wenn Jemand Einem, der die vorgenannten Verbrechen begangen hat, Mittel oder Beihilfe zu entfliehen oder durchzukommen leistet, und hievon überwiesen wird, so ist ein Solcher auf die gleiche Weise, wie der Verbrecher selbst, gerichtlich zu überführen; er wird auch die gleiche Strafe auf sich zu nehmen haben, die der Verbrecher hätte aushalten müssen.

6.

Wenn sich zwei Bürger aus der Stadt begeben oder sonstwo außerhalb der Stadt verweilen, und wenn sich Solche zuvor freundschaftlich begegneten, sich z. B. gegenseitig freundlich grüßten, so hat der Beklagte dem Ankläger bei Allem, was er demselben etwa zu Leid thut, als Entschädigung oder zur Strafe drei Solidi (1 fl. 48 kr.) und seinem Richter drei Pfund (gegen 36 fl.) zu entrichten. — Wenn sie aber vorher nicht miteinander sprachen (freundlich verkehrten) und der schuldige Theil mittelst Zweikampfes überwiesen wird, so wird die Klagsache geradeso angesehen, wie wenn sie in der Stadt vorgekommen wäre.

7.

Wenn die Bürger auf Anschlagen der Glocken (Stürmen) gemeinsam auf einen Streifzug oder in den Krieg ausziehen, so wird das, was einem dabei zu Leid geschieht, so geachtet, wie wenn es ihm in der Stadt widerfahren wäre.

8.

Wenn ein Bürger die Gewogenheit des Herrn (des Oberherrn, Kaisers) durch irgend eine sträfliche Handlung verliert, so wird er nach ergangenem Urtheil noch sechs Wochen und drei Tage Frieden haben (nicht zur Strafe gezogen werden). Der Einwohner aber, der kein Bürger ist und gemeinhin „Sölder“ (Söldner, Hintersaß) genannt wird, wird blos so lang, als die Untersuchung währt, Friede haben.

9.

Wenn ein Bürger die Gewogenheit des Herrn oder zum Mindesten des Schultheißen an dessen Statt nicht innerhalb der sechs Wo-

chen und drei Tage wieder gewinnt, so ist er schon dadurch dem Herrn dreißig Pfund Denarien (30 × 12 = 360 fl.) gangbarer Münze schuldig, wie sie gerade in der Stadt üblich, und statt dieser Summe können seine Güter, die er innerhalb der Mauern der Stadt besitzt, vom Richter an Zahlungsstatt eingezogen werden. Wenn er aber in der Stadt nicht so viel an Vermögen besitzt, so kann er persönlich festgenommen und so eingethürmt werden, wie dies den Schuldnern ihrer Schulden halber zu geschehen pflegt. Außerhalb der Stadt aber werden seine Güter, wenn er dort welche besitzt, sammt seiner Person geborgen sein.

10.

Wenn ein Bürger an den andern in gewaltthätiger Weise Hand anlegt oder ihn mit eiserner Waffe gewaltsam angreift oder sein Haus in verwegener Weise betritt, so verliert er, wenn das betreffende Haus nicht zufällig ein Wirthshaus ist, die Huld des Herrn (zahlt die Strafe von 360 fl. wie oben). Und wenn er dabei eines der vorgenannten Verbrechen mit vorbedachter Absicht begeht, so trifft ihn die doppelt scharfe Strafe.

11.

Wenn ein Bürger irgend Einem, den er in seiner Behausung bei nächtlicher Weile (auf einer bösen That) ertappt hat, irgend ein Leid zufügt, so hat er deshalb keine Strafe zu gewärtigen.

12.

Wenn sich zwei Bürger gegenseitig zanken und hadern, so kann sie weder der Oberherr noch der Schultheiß zwingen, daß sie darum vor Gericht erscheinen oder der Eine über den Andern Klage erhebe (sie können sich auch außergerichtlich vergleichen). Wenn aber der Eine über den Andern bei dem Oberherrn oder dem Schultheißen Klage anhängig gemacht hat, muß er sie wirksam verfolgen; es müßte denn nur in dem Gutbefinden des Oberherrn oder des Schultheißen liegen, jenen von seiner Klage abstehen zu lassen; in einer andern Weise kann er von seiner Klage nicht ablassen, und würde er dies gleichwohl thun, hat er seinem Richter gegenüber diejenige Strafe auf sich zu nehmen, die sein Gegner für den Fall zu tragen hätte, daß er überwiesen würde.

13.

Wenn ein Auswärtiger einen Bürger schlägt oder mit bewaffneter Hand angreift, so muß ein Jeglicher, den der Bürger bezüglich der Festnahme des Uebelthäters anruft, diesen bis vor den Richter festhalten; würde er das nicht thun, wäre er derselben Gewaltthat schuldig (wie der, welcher den Bürger angegriffen hat).

14.

Wenn ein Zweikampf eingegangen wird (eine Streitsache durch Zweikampf entschieden werden soll) und der Kläger unterliegt, so wird er an der einen Hand verstümmelt. Wenn aber der Beschuldigte oder Angeklagte unterliegt, muß er der Strafe sich unterziehen, die alsdann über ihn gerichtlich ausgesprochen werden wird.

15.

Wenn ein Bürger den andern wegen Ablegung einer Zeugenschaft vor Gericht fordert, dieser aber solches verweigert, den Fall ausgenommen, daß er sich durch einen Eid darüber reinigte, daß er bezüglich der angeschuldigten That nichts wisse; wenn er also solches Zeugniß abzulegen sich weigert, so hat er dem Kläger, falls dieser in Folge dessen den Prozeß verliert, seinen ganzen Schaden zu ersetzen. Als Strafe aber müssen noch drei Solidi Denarii (1 fl. 48 kr.) bezahlt werden.

16.

Zwischen der Stadt Breisach und dem Dorf Rheinweiler darf nur auf dem Rheinwasser neben Neuenburg, wie dies schon vor Alters her gewesen war, eine gesicherte Ueberfahrt stattfinden.

17.

Kein Auswärtiger kann gegen einen Bürger Zeuge sein, sondern nur Bürger gegen Bürger.

18.

Jede Zeugenschaft kann aus zwei tauglichen Zeugen bestehen und dies ebensowohl, was das Gehörte als das Gesehene angeht (seien es Augen- oder Ohren-Zeugen).

19.

Falls zwischen zwei Bürgern wegen eines vor Gericht ergangenen Urtheils eine Streitigkeit oder ein Zweifel entsteht, so können sie, wenn sie so wollen, sich dem Rechte einer der umliegenden Städte, die freie Rechte haben, unterziehen, oder wenn sie das nicht wollen, nach dem Rechte der Stadt Köln gerichtet werden. Demjenigen alsdann, der Unrecht erduldete, muß der Ursächer des Unrechtes alle Ausgaben erstatten.

20.

Nach alter Gewohnheit werden die Bürger dem Oberherrn von den Hausplätzen innerhalb der Mauern jährlich als Steuer zwei Marken Silbers entrichten. (48 fl.)

21.

Einem Bürger von Neuenburg ist es bei Lebzeiten seiner Frau gestattet, was er an Liegenschaften besitzt, zu verkaufen oder zu ver-

schenken; nach Ableben seiner Frau ist dies, wenn nämlich Söhne oder Töchter da sind, nur mit deren Uebereinstimmung erlaubt, das heißt, insofern diese zu den Jahren der Unterscheidung gelangt sind. Hinsichtlich der Fahrnisse kann er ohne Einwilligung der Kinder so verfügen, wie es ihm nützlich zu sein scheint. Wenn jedoch ein gesetzlicher Grund für ihn spricht und er dies eidlich mit eigener Hand bekräftigt, kann er auch Liegenschaften je nach gerade sich ergebender Nothwendigkeit veräußern. Hat er aber ein anderes Weib genommen, darf er davon nichts verkaufen.

22.

Wenn Jemand einen Andern auf dessen eigener Hofstätte oder in dessen eigenem Hause gewaltthätig überfällt, so bleibt, was der Angegriffene dem Eindringling zufügt, ungestraft.

23.

Ein Auswärtiger kann mit einem Bürger einen Zweikampf nur mit Einwilligung des Letztern eingehen.

24.

Wenn ein Bürger mit einem Mitbürger bei einem auswärtigen Gerichte prozessirt, so muß er allen Schaden, den der Andere bei dem fremden Richter erduldet, diesem ersetzen und dazu noch seinem einheimischen Richter drei Solidi Denarii (1 fl. 48 kr.) erlegen. Und wenn er den Andern dadurch in Gefangenschaft gebracht hat, verliert er auch noch die Gnade seines Herrn (das kostet die obigen 360 fl.)

25.

Falls ein Auswärtiger einen Bürger in die Flucht schlägt oder verwundet, so mag, wenn dies der Bürger vorher dem Richter angezeigt und den Auswärtigen bezüglich einer Satisfaction (Entschädigung) gemahnt, der Uebelthäter aber dies verachtet hat und nachher doch in die Stadt gekommen ist, was immer der Bürger nunmehr jenem zufügt, vor dem Richter ungestraft bleiben.

26.

Als Schultheiß werden wir (der Kaiser) ihnen einen aus den Bürgern geben, der mit ihnen den Wohnsitz innerhalb der Mauern hat.

27.

Als Mitbürger können sie einen Jeglichen, woher er immer komme, aufnehmen. Hätten sie aber den Hörigen (Leibeigenen) irgend eines Herrn als solchen aufgenommen, den Letzterer, obgleich in der Gegend wohnhaft, nicht innerhalb Jahresfrist zurückverlangt, so kann jener ungehindert bei ihnen verbleiben. Würde Jener aber innert Jahresfrist ihn zurückverlangen und zwei der näheren Anverwandten des Hörigen (für dessen Hörigkeit) den Beweis füh-

ren, wird dieser ungehindert (zu seinem frühern Herrn) zurückkehren können.

28.

Es soll nicht erlaubt sein, einen Bürger irgendwo anders vor Gericht zu laden, als auf der Gerichtslaube vor dem Richter in der Stadt.

29.

Wenn ein Bürger irgend welche Güter ein Jahr und einen Tag hindurch friedlich besaß (unangefochten) und Einer im Lande ist, der sie nach dem angegebenen Zeitpunkt beanspruchen könnte oder möchte, so ist Jener dem Letztern keine Antwort mehr schuldig (ist verjährt).

30.

Wer Bürgerrecht in der Stadt zu besitzen wünscht, wird den Bürgern zehn Solidi Denarii (6 fl.) und dem Schultheiß zwei Solidi (1 fl. 12 kr.) verabreichen; jedoch kann er nicht früher aufgenommen werden, ehe und bevor er nicht ein Haus im Werth von (wenigstens) einer Mark (24 fl.) besitzt.

31.

Kein Bürger hat im Fall seines Todes ein Sterbgeld, das man gewöhnlich einen (Sterb=) „Fall“ nennt, zu entrichten.

32.

Wenn Einer seinen Mitbürger in der Stadt beraubt oder geschlagen, oder dessen Haus in verwegener Weise betreten, oder ihn wo immer festgenommen oder seine Festnahme veranlaßt hat, verliert er die Huld des Herrn (zahlt 360 fl. Strafe).

33.

Wenn ein Bürger einen Auswärtigen in der Stadt geschlagen oder beraubt hätte, so büßt er dies mit sechzig Solidi Denarii (36 fl.)

34.

Wenn in Folge irgend eines Ereignisses in der Stadt ein Streit oder ein Aufruhr entstanden ist, so verliert, wer sich bewaffnet dahin begibt, die Gnade des Herrn und muß die dafür bestimmte Buße bezahlen (360 fl.)

35

Wenn Feuerlärm entsteht, so wird derjenige, welcher mit einem Beil, Schild, eisernen Hut oder Helm, den man „Bickelhaube“ heißt, herbeieilt, keiner Strafe unterliegen.

36.

Wenn die Anwesenheit oder Annäherung von Feinden öffentlich verkündet wird, so wird derjenige, der bewaffnet herbeieilt, keiner Strafe unterliegen.

37.

Wenn Einer zu anderweitigen Geschäften bewaffnet aus der Stadt geht und ebenso bewaffnet wieder zurückkommt und inzwischen, bevor er die Waffen ablegen konnte, in der Stadt ein Lärm entstand, und wenn derselbe nun so, wie er ausgegangen war, an den Ort des Lärms kam, ohne eine böswillige Absicht zu haben, unterliegt er keiner Strafe.

38.

Wenn ein Bürger einen Auswärtigen wegen einer Schuldigkeit vor Gericht zieht und dieser seine Schuldigkeit nicht in Abrede stellt, so wird ihn der Richter zwei Wochen lang einthürmen, nach deren Umfluß dem Gläubiger den Schuldner, nach Entrichtung von drei Solidi (1 fl. 48 kr.) an ihn (den Richter), zurückgeben, neben Erstellung einer entsprechenden Bürgschaft dafür, daß ihm (dem Kläger) darum kein Leid zugefügt werde. Würde er jedoch seine Schuldigkeit beabreden, so kann ihn der Richter nur für eine Nacht in Gewahrsam nehmen; alsdann wird er ihn am folgenden Morgen vor Gericht führen, dessen Ausspruch sich der Beklagte nun zu unterwerfen hat.

39.

Wenn Jemand das Eigenthum eines Andern verpfändet, verkauft oder in irgend einer Weise entfremdet hat, während der Eigenthümer anwesend ist, es weiß und auch keinen Widerspruch einlegt, so kann dieser Letztere erst später eine Einsprache nicht mehr erheben (ist verjährt). Auch kann Niemand eine Sache, die ihm auf irgend eine Weise abhanden gekommen, für sich als sein Eigenthum zurückfordern, wenn er es nicht durch einen Eid erhärtet, daß der betreffende Gegenstand ihm durch Diebstahl oder Beutemachen entwendet worden sei. Wenn aber derjenige, in dessen Besitz das vermißte Gut gefunden wird, behauptet, er habe es auf öffentlichem Markt nicht als etwas Gestohlenes oder Erbeutetes in gutem Glauben von einem ihm Unbekannten, dessen Wohnung ihm gleichfalls unbekannt sei, gekauft und dies eidlich bekräftigt, so kann er nicht gestraft werden. Wenn er es jedoch von einem ihm Bekannten gekauft zu haben zugesteht, so soll ihm gestattet sein, denjenigen, von welchem er's gekauft, innerhalb vierzehn Tagen in der Gegend aufzusuchen, falls er selbst es will. Weiß er diesen nicht ausfindig zu machen und kann er auch keine Bürgschaft leisten, so unterliegt er der Strafe des Straßenraubes.

40.

Wer einen Andern ohne Vorwissen des Richters, ohne Gerichtsdiener und ohne richterlichen Spruch in der Stadt in Gewahrsam zu nehmen sich herausnimmt, ohne daß man nämlich etwas Gestohlenes

oder falsches Geld bei ihm fände, hat dies mit sechzig Solidi (36 fl.) zu verbüßen. Wenn Jemand auf die obgenannte Weise festgenommen wurde, muß er vom Richter in Gewahrsam genommen werden, der sofort über ihn zu Gunsten des Klägers den Rechtsvollzug vornimmt. Wenn er ihn der vorgenannten Weise zuwider festnahm und ihn außer der Stadt zu bringen sucht, so haben dies die Bürger aus allen Kräften zu verhindern. Sollte dies etwa versäumt worden sein und der aus der Stadt Fortgeführte sich noch am Leben befinden, so soll Alles, was ihm widerfährt, falls er nicht auf die erste Mahnung der Bürger zurückgestellt wird, so angesehen werden, wie wenn es ihm in der Stadt widerfahren wäre.

41.

Wenn ein Bürger, welcher einen eigenen Herrn hat, dessen Höriger (Leibeigener) zu sein er selber eingesteht, mit Tod abgeht, so mag er ein Höriger von wem immer gewesen sein, dessen Weib und die von ihnen erzeugten Kinder haben dem vorgenannten Herrn nichts zu entrichten.

42.

Wenn im Fall eines gemeinen und allgemein anbefohlenen Auszugs irgend ein Bürger dies wußte und doch nicht mit auszog, soll, wenn er nicht einen genügenden gesetzlichen Grund vorzubringen hat, warum er nicht mit auszog, sein Haus, in welchem er sein bürgerliches Recht hat, von Grund aus niedergerissen werden (und er verliert damit sein Bürgerrecht).

43.

Wenn ein Bürger aus irgend einem Grund sich irgendwo anders hin begeben will, so hat er drei Meilen weit für Sicherung seines Eigenthums und seiner Person freies Geleit und Frieden vom Herrn anzusprechen.

44.

Jedes Maß für Wein und Getreide und jedes Gewicht für Gold und Silber steht unter der Gewalt der Räthe der Stadt; sobald jene geeicht und gezeichnet sind, können sie zwei hiefür geeigneten Bürgern anvertraut werden. Und wer ein zu kleines oder zu großes Gewicht bei Kauf und Verkauf in Anwendung bringt, begeht damit einen Diebstahl.

45.

Wenn ein Bürger des Meineids angeschuldigt, aber dessen durch Zeugniß von sieben Männern nicht überwiesen wurde, so verliert, wer ihn anschuldigte, die Gnade des Herrn und muß dies mit der darauf gesetzten Strafe verbüßen (360 fl.). Wird er aber überwiesen, so kann er sofort Niemandem mehr in einer Sache Zeugen=

schaft leisten, muß die Strafe verbüßen, die auf den Verlust der Huld des Herrn gesetzt ist, und nichts desto weniger dem Kläger allen Schaden ersetzen, den derselbe in Folge seines falschen Eides erlitt.

46.

Wenn einer der Bürger, ohne die Erlaubniß des Schultheißen und der Räthe nachgesucht zu haben, sich außer der Stadt begibt, auswärts Jemandem einen Schaden zufügt und innerhalb dreier Tage nicht in die Stadt zurückkehrt, so haben die Bürger deshalb für keinen Schaden gemeinsam einzustehen.

47.

Kein Bürgerssohn, der noch nicht zwölf Jahre alt ist, kann Jemandem Zeugenschaft leisten, aber auch kein Stadtrecht übertreten.

48.

Wir gestatten unsern Bürgern von Neuenburg auch gemäß unserer Wohlgeneigtheit gegen sie durch diesen Freibrief, alle Arten von Lehen zu besitzen und das Besessene frei zu genießen.

49.

Die Kinder keines Bürgers können nach dem Tode von Vater und Mutter die Güter, in deren Besitz sie getreten sind, in die Hand eines sie Ueberlebenden auf irgend eine Weise übertragen, wenn sie noch nicht zwanzig Jahre alt sind.

50.

Jedes Weib ist dem Manne ebenbürtig und der Mann wird des Weibes Erbe sein und umgekehrt.

51.

So viele Frauen auch ein Bürger nach einander geheirathet hat, können die Kinder einer jeden Mutter deren Güter frei nach dem Erbrecht besitzen.

52.

Der Sohn, der noch unter der Gewalt von Vater und Mutter steht, kann von deren Eigenthum nichts weder durch Spiel, noch auf irgend eine andere Weise entfremden; hätte er es gleichwohl gethan, muß es an Vater und Mutter zurückgestellt werden. Und wenn ihm Jemand etwas leiht, so wird es diesem gemäß Wohlthat des Rechts auf keine Weise bezahlt.

53.

Niemand kann auf seinem Krankenbett ohne Beisein seiner Erben Jemandem etwas schenken außer fünf Solidi (3 fl.) oder etwas von gleichem Werth.

54.

Wenn Jemand dem Gericht Zeugen vorgeführt hat, von welchen

einer oder alle abgelehnt wurden, so kann er zu derselben Zeit und am selben Ort, falls er Gelegenheit dazu hat, an ihrer Stelle andere herbeirufen.

55.

Von den Adeligen, die in unserer Stadt ihren Wohnsitz haben und uns nach Innen und Außen Kriegsdienste thun, darf keinerlei Bethätigung (Abgaben 2c.), wie wenn sie Bürger wären, verlangt werden.

56.

Wenn Jemand einen Zweikampf vor unserm Richter eingeht, so fallen sämmtliche Waffen des Besiegten dem Richter anheim.

57.

Auch gewähren wir ihnen noch diese Freiheit, daß sie von Niemanden sollen gezwungen werden können, irgend eine besondere Münze anzunehmen, sondern jede, welche sie wollen, können sie frei annehmen wie's bisher immer gewohnheitsmäßig gehalten worden ist.

58.

Alle Bürger, die außerhalb der Stadt wohnen, in Burgen oder in Dörfern, müssen in die Stadt ziehen und ihr bürgerliches Stadtrecht wahren, sobald Schultheiß und Rath es ihnen verkündet und befohlen haben. Wer dem nicht entspräche, kann nur durch die Räthe und durch keinen Andern zur Strafe gezogen werden.

59.

Die Bürger der Stadt können auch alle Strafbestimmungen, die gemeinhin „Einungen" genannt werden, wie auch andere Anordnungen treffen, die ihnen nothwendig scheinen.

60.

Wir schenken ihnen auch alle trockenen Stellen oder Inseln (Grüner) auf dem Rhein und neben dem Rhein, die sie bisher im Besitz hatten und die der Rhein zwischen Bellikon und Grißheimb auch fernerhin in seinem Lauf noch bilden wird.

61.

Ebenso können sie überall frei auf dem Rhein fischen, wo der Rhein freien Lauf hat, und Niemand darf sie hiebei behindern. —

62.

Sollte es sich treffen, daß vor der Stadt Neuenburg Vorstädte entstünden, so sollen sich diese der nämlichen Rechte und Freiheiten zu erfreuen haben, wie die eigentliche Stadt selbst. —

63.

Die Bürger von Neuenburg können ihre Güter auch, wenn es ihnen so gefällt, als Erblehen hergeben, was man gemeinhin „ze Erbe" nennt.

64.

Innerhalb einer Meile darf neben Neuenburg kein Wochenmarkt stattfinden. —

65.

Wir bestätigen den Bürgern auch alle ehrbaren und vernünftigen Gewohnheitsrechte nach dem Reichsrecht in allen obgenannten Fällen, ebenso auch alle ehrbaren Gewohnheitsrechte, ob diese geschrieben sind oder nicht, welche alldort oder sonst wo in Gebrauch sind.

Damit aber dies alles unverbrüchlich beobachtet werde, haben wir befohlen, diese gegenwärtige Urkunde niederzuschreiben und sie mit dem Sigill unserer Majestät zu bekräftigen, und verordnen, daß keine weder niedere noch hohe Person diesen unseren Verordnungen entgegenzutreten wage oder sich herausnehme.

Dies ist geschehen im Jahre der Menschwerdung Christi 1292, der sechsten Indiktion, unter der Regierung des sehr glorreichen Herrn und Römischen Königs Adolph, im ersten Jahre seines Reichs.

Gegeben zu Basel, am 23. Dezember. Glück auf! Amen.

Erläuterungen.

Betrachten wir diesen Freibrief zuerst im Allgemeinen, so zeigt sich, daß derselbe weder eine ursprüngliche erste Verfassungs-Urkunde, noch auch ein neues und vollständiges Stadtrecht enthält; er setzt vielmehr das Bestehen einer früheren Verfassung und den Besitz älterer erworbener Rechte und Freiheiten voraus, was aus den Schlußworten desselben im Artikel 62 klar erhellt, der selbst auf ein älteres geschriebenes Stadtrecht hinweist, wie wir schon oben kurz erwähnt haben.

Bei Erlassung desselben muß die Verfaffungs-Urkunde Freiburgs und vielleicht auch Berns vorgelegen haben, mit welchen jener in einer Anzahl von Artikeln wörtlich übereinstimmt, Anspruch auf innere Ordnung, Zusammenhang und Vollständigkeit hat unser Gnadenbrief im Vergleich mit den eben angeführten lediglich nicht, was sich leicht aus der Voraussetzung erklärt, daß die Absicht K. Adolfs dahin gieng, unserer Stadt Rechte und Freiheiten zu bewilligen, die ihr bis jetzt fehlten, oder angestritten wurden und die sie doch besitzen mußte, wenn ihr Gemeinwesen gedeihen und sich kräftigen sollte. Hierauf weisen auch die im Eingange gebrauchten Worte hin: „daß die Bürger Neuenburgs nach den ihnen bewilligten Rechten ein ruhiges und zufriedenes Leben führen mögen.“ Der lose Zusammenhang und

Abgang aller Ordnung in der Reihenfolge der einzelnen Artikel weist darauf hin, daß er ohne vorangegangene lange Ueberlegung in Eilfertigkeit und wie mit einer gewissen Hast abgefaßt wurde.

Das gerichtliche Verfahren ist ein durchaus verschiedenes, je nachdem der Verbrecher oder Thäter ein Bürger oder ein Auswärtiger ist, oder je nachdem das Verbrechen gegen einen Einheimischen oder einen Fremden, in der Stadt oder außer derselben begangen wird.

Von Bedeutung für Neuenburg sind bis heute Artikel 16 (Ueberfahrt), 60 (Inseln) und 61 (Fischerei). Andere Rechte, wie der Wochenmarkt (Art. 54) sind längst verloren gegangen im Drang und Sturm der Zeiten.

Daß Adolf von seinem Diplome Großes für Neuenburg erwartete, beweist Art. 64, wo von etwa zu erstehenden Vorstädten die Rede ist.

Ob die Vermuthung Vetters richtig sei, der unserer Urkunde eine römische, fränkische und alemannische Unterlage geben will, lassen wir jeden Leser des Folgenden selber beurtheilen.

Gehen wir nun auf die einzelnen, wenigstens auf die interessanteren Artikel über. — Wir müssen indeß noch ausdrücklich bemerken, daß das Original selbst eine solche Eintheilung nach Zahl und Nummern der Artikel nicht kennt.

Der in Art. 1 gebrauchte Ausdruck „infra bannum burgi“, innerhalb des Burgbannes oder Weichbildes der Stadt dürfte, wie Vetter annimmt, auf den römischen Ursprung Neuenburgs hinweisen, insofern die römischen Burgen ꝛc., wie Vetter in seinen „römischen Niederlassungen“ durch viele Beispiele beweist, keine weiteren Gemarkungen besaßen, was offenbar auch in Neuenburg der Fall war, wie denn noch heute die Müllheimer und die Auggener Gemarkung bis in die nächste Nähe der Stadt angränzen. Ferner dürfte dieser Umstand Adolf den Anlaß geboten haben, daß er den Neuenburgern sämmtliche Inseln von Bellingen bis Grißheim, die sie, aber wohl nicht unbestritten, vielleicht noch von Römer-Zeit her, im Besitz hatten, und die sich erst noch durch den Lauf des Stromes bildeten, schenkte. —

Die grausame Strafe der Verstümmelung der Hand dagegen dürfte auf fränkische Zeiten hinweisen, denn das alemannische Gesetz war schon milder. Der Umstand, daß in damaligen Zeiten jeder freie Mann das Recht Waffen zu tragen besaß, erklärt übrigens theilweise die Nothwendigkeit dieses strengen Gesetzes.

Art. 2. Zweikämpfe durften nur unter Freien stattfinden.

Art. 3 und 45 stehen nicht in Einklang mit Art. 18, ein Beweis für die Hast, mit welcher dieser Gnadenbrief abgefaßt wurde und daß den Verfassern verschiedenes Material vorlag. —

Art. 8. Sölder (Söldner, von Sold) sind solche Hintersaßen, welche entweder die Stadt selbst in Sold nahm, oder welche vom Adel der Umgegend gestellt waren, insofern dieser Bürgerrecht und folglich auch ein Haus in der Stadt besaß.

Art. 9. Die Schuldhaft weist wieder auf römische Gesetze und Zustände zurück.

Ebenso in Art. 10 der Ausdruck Taberna, Tafern — Wirthschaft.

Art. 11. Das Hausrecht war bei allen alten Völkern ein heiliges und unverletzliches.

Art. 15. Die ältesten Verfassungs-Urkunden von Freiburg und von Bern enthalten hierüber nichts; der Zwang zum Zeugniß entstammt röm. Recht (vgl Schwepp. R. R. G. 1067.)

Art. 16 gab im Laufe der Jahrhunderte selbstverständlich bei den verschiedenen Herrschafts-Verhältnissen längs des Rheins zu vielen Streitigkeiten Anlaß, aus welchen jedoch Neuenburg schließlich immer siegreich hervorgieng. Es wird später noch hierüber gesprochen werden.

Art. 17 und 18 ist mit der Berner und Freiburger Verfassungs-Urkunde ziemlich gleichlautend (siehe oben Art. 3).

Art. 19 weist wieder auf römische Zeiten hin. Eine dieser Städte, wohin die Berufung zuweilen ergieng, war Basel (Bürgermeister, Rath und Bischof). Nach Köln wurde nie appellirt.

Der Art. 20 wird durch Art. 30 ergänzt.

Art. 26. Da schon in der ältesten Stadturkunde vom Jahre 1274 ein Schultheiß erwähnt wird, so beweist auch dieser Artikel mittelbar, daß schon ein älteres Stadtrecht als dieses vom Jahre 1292 vorhanden sein mußte.

Art. 27 gab auch hier wie allerwärts Anlaß zu manchen Streitigkeiten mit den umliegenden Gebietsherren.

Art. 28. Die Laube, der Markt- und öffentliche Gerichtsplatz, gleich dem römischen forum, weist abermals auf römische Zustände. Ebenso das Innehabungsrecht von einem Jahr in Art. 29. (Grimm. R.-A. S. 559.)

Art. 30, siehe Art. 20.

Art. 31. Bei'm Tod eines Leibeigenen durfte sein Herr das beste Stück Vieh oder Fahrniß auswählen.

Art. 34. Einem solchen Verbot hätte sich der damalige freie deutsche Mann einfach nicht unterworfen; dieser Artikel weist deßhalb erneuert auf viel ältere (röm.?) Zeiten zurück.

Art. 35. Der Eisenhut war eine römische, nicht deutsche Bewaffnungsart. (Sh. Art. 34.)

Art. 41. In unserm Fall bestimmte nämlich das Herkommen, daß nicht allein das Besthaupt (Art. 16 „der Fall“) sondern $^2/_3$ des hinterlassenen Vermögens an den ursprünglichen Herrn abgegeben würden.

Laut dieses Art. 42 gieng also das Bürgerrecht in diesem Fall verloren (Art. 30). —

Art. 43. Der Inhalt dieses Artikels ist viel älter als das Jahr 1292; denn ein Herr war nicht mehr da und das im Original gebrauchte Wort „leucas“ (Meile franz. lieue) weist gleichfalls auf eine viel ältere fränkische Zeit zurück.

Art. 44. Wieder fast wörtlich gleichlautend mit der Freiburger Verfassung; die Bestimmung selbst gleicht der desfallsigen römischen.

Art 48. Es gab also in Neuenburg um diese Zeit Bürger, die nicht dem Stande der „Freien“ entstammten; für die anderen hätte es dieser Bestimmung nicht bedurft; das Freiburger Stadtrecht hat sie nicht. —

Art. 53. Die Spitze dieses Art. dürfte hauptsächlich gegen übertriebene Ansprüche der Kirche gerichtet gewesen sein.

Art. 54 ist im Freiburger St. R. nicht; — ein sehr abgekürztes Rechtsvorfahren.

Art. 55. Ein Anlaß zu vielen Streitigkeiten, da die Neuenburger Adeligen und Patrizier auch von ihren zahlreichen Besitzungen in Müllheim, Auggen 2c. keine Abgaben entrichten wollten.

Art. 60. Vetter will auch dieses Recht auf römische Zeiten zurückführen, weil dasselbe sich gerade auf die in der Mitte zwischen den alten Festen Istein und Breisach liegende Strecke des Rheins beziehe; allein wie konnte dann der Kaiser sagen: „wir schenken ihnen“ 2c. (s. Art. 1.), am End gerade wegen des strittigen alten Besitzes?! — Die Flüsse gehörten zu den kaiserlichen Regalien, weshalb Adolf wohl das Recht hatte, dem gemarkungslosen Neuenburg diese Inseln zu schenken. —

Art. 62. Um diese Zeit hatte also Neuenburg noch keine Vorstädte, wohl aber später, wie wir noch hören werden.

Art. 63. Sh. Art. 48.

Art. 64. Wieder ein Zankapfel.

Art. 65. Im ganzen Gnadenbrief ist über den Gang der Geschäfte, über die städtische Verwaltung, Beamtungen, Handhabung der Polizei 2c. nichts gesagt. Es bestunden also hierüber schon längst feste Normen, „Gewohnheitsrechte“ geschriebene und ungeschriebene und es ward somit durch die Urkunde vom Jahre 1292 nur alles Zweifelhafte, Strittige und Unsichere nebst einigem Andern möglichst eilfertig und deshalb so zusammenhangslos verbrieft.

Nun kurz noch Einiges über den „Herrn der Stadt," der eine sehr unbestimmte Persönlichkeit ist, über den sich so widersprechende Bestimmungen in unsrer Urkunde finden, und den es jedenfalls zur Zeit der Abfassung der Urkunde gar nicht mehr gab. Im Art. 2 und 56 erscheint der Richter (judex) als der Herr, denn ihm verfallen die Güter des Verbrechers. Im Art. 12 erscheinen „der Herr" und der Schultheiß nebeneinander. Laut Art. 20 müssen einfach „dem Herrn" jährlich zwei Mark entrichtet werden von jeder Hofstätte. Im Art. 30 treten die Bürger an die Stelle des Herrn und der Schultheiß erscheint erst an zweiter Stelle. Art. 46 spricht ebenso nicht mehr vom Herrn, sondern nur vom Schultheißen und den Rathsmännern. — Auch hierin wieder liegt der Beweis, daß es sich hier nicht um eine neue Stadtverfassung handelt, sondern nur um die Bestätigung bisheriger Gewohnheiten, wie sie im Lauf der Zeit entstanden waren. Daß man gleichwohl so widersprechende Bestimmungen in diese Urkunde aufnahm, beweist abermals deren hastige Abfassung, wozu noch verworrene Begriffe und zähes Festhalten am Althergebrachten kommen. Ob deshalb dieser „Herr," wie Vetter meint, auf den ehemaligen Lager- und Burgkommandanten hinweise, lassen wir dahingestellt. — Zu den Zeiten der Zähringer war es jedenfalls der Herzog, oder sein jeweiliger Stellvertreter; gab es zu frühern Zeiten Grafen von Neuenburg, war es der Graf; zu den Zeiten, da es freie Reichsstadt war, mochte der Kaiser oder statt seiner der von ihm bestellte Schultheiß dafür gelten. —

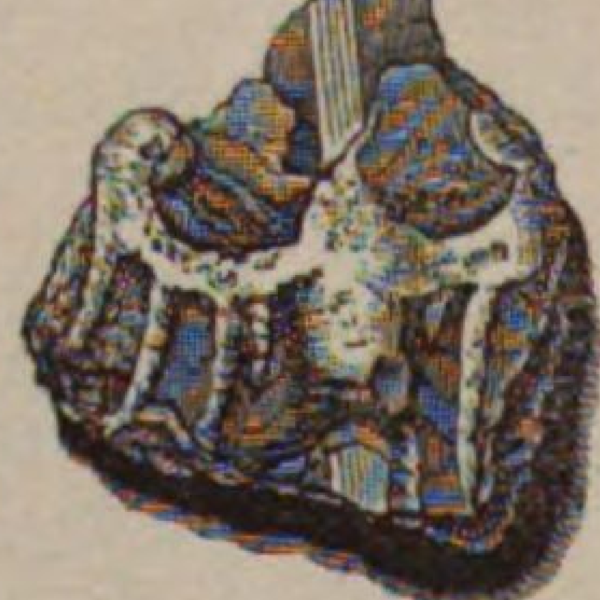
Immerhin dürften diese Bestimmungen über „den Herrn", wenn auch dunkel, auf eine Zeit zurückweisen, die selbst noch hinter den Zähringer Herzogen lag. —

VIII.

Aelteste Urkunden (bisher ungedruckt).

I. Aelteste Urkunde Neuenburgs im dasigen Stadtarchiv. Kolmar vom 18. März 1274.

Viris discretis et amicis dilectis, sculteto consulibus et universis civibus de Nuwenburg. Hesso scultetus, consules et universi cives Columbarum salutem et obsequium firmamque in tenore praesentium spem habere. Cum serenissimus dominus noster Romanorum rex semper augustus locum et universitatem vestram sicut referente domino Cuonrado Wernhero de Hadestat advocato provinciali Alsatie nuper audivimus sub suam ac imperii protectionem ac defensionem receperit specialem, nos mandante ac jubente eodem advocato provinciali autoritate regia tenore presentium fideliter et constanter vobis promittimus, quod nobis tamquam eis quos unius et ejusdem dominii potestas counit et conciliat adesse debeamus ad honorem imperii ac personarum et rerum vestrarum defensionem consilio, auxilio et favore. Et ut super hoc certiores reddamini praesentes literas vobis tradimus Sigilli nostri munimine communitas. Datum anno domini MCCLXXIIIJ (1274) in die beati Benedicti. —



II. Urkunde bezüglich des Rechtes der Stadt einen eigenen Leutepriester am städtischen Spitale zu bestellen nebst den Berechtigungen des Letztern.

Henricus thesaurarius et Cuno de Brisaco canonici ecclesie constantiensis vicem venerabilis patris domini Rudolfi dei gratia ejusdem

ecclesiae episcopi gerentes omnibus praesentium inspectoribus salutem et sinceram in domino charitatem. Noveritis nos literas magistri Ulrici de Nuwenburch canonici ecclesiae Sancti Joannis in Constantia plebani ecclesiae parochialis in Nuwenburch recepisse in haec verba. In nomine domini amen; universis Cristi fidelibus praesentes literas inspecturis magister Ulricus canonicus Sancti Joannis constantiae, plebanus ecclesiae parochialis in Nuwenburch constantiensis dioeceseos salutem in domino. Resciverint, quos noscere fuerit opportunum quod nos erga pauperes iufirmos hospitalis sancti spiritus in Nuwenburch sincero ducti pietatis affectu ipsosque specialis praerogativa favoris prosequi cupientes ut consules dicti loci de Nuwenburg decreto sacerdotem idoneum possint eligere, cui in dicto hospitali sine requisitione qualibet et licentia nostra ac successorum nostrorum ut et vicariorum praedictae parochialis ecclesiae ipsorum pauperum aliorumque utriusque sexus hominum eisdem ministrantium confessiones audire, divina officia celebrare, corpora eorum parochialis ecclesiae cymeterio sepelire et omnia ipsis ecclesiastica sacramenta liceat ministrare. Pulsandi quoque prae celebratione divini officii campanam unicam hora competenti videlicet quum non sint divina in parochiali ecclesia et quum in dicta ecclesia divina celebrantur officio, tunc idem sacerdos a celebratione penitus abstinebit, eisdem plenam et liberam concedimus facultatem. Volumus tamen ut dictus sacerdos nullam praedicandi publice et sermocinandi habeat potestatem. Ut autem haec nostra concessio firma et illibata permaneat in futurum, renunciamus super his pro nobis nostrisque successoribus omni juris auxilio canonici et civilis, consuetudini et statuto quibuslibet omnique actioni, defensioni, exceptioni et generaliter omnibus quae contra hoc instrumentum objici possent ut fiunt per quae memorati pauperes in libertate hujusmodi sibi per nos concessa possent in posterum modo quolibet infestari. In eorum autem, quae scripta sunt testimonium et firmitatem majorem, praesens instrumentum nostro sigillo supradictis pauperibus tradidimus communitum. Datum, ratum in Nuwenburch oct. id. Junii anno dom. 1281 praesentibus Joanne dicto Brunnwart, sculteto de Nuwenburch, dicto Walch de oczushusen, C. dicto Spanhart, C. dicto Burchart, H. de Hügelnhain, Ruodegero dicto Sermizer militibus, R. et Jacobo fratribus dictis Sermizer, dicto Tennivisel seniore, Nicolao de Hartkilche, et aliis quam pluribus fide dignis. Nos vero ordinationen per ipsum plebanum factam prout rite et rationabiliter facta est, ratam et gratam habemus, ipsam auctoritate ordinaria praesen-

tibus in domino confirmantes. Dat. Constant. anno dom. 1281 quinto Jd. Jun. Indict. VIII.



(Sigillum Henrici thesaurarii. Sig. mag. cunonis plebani in Brisaco const.)

Die Original=Urkunde ist im Stadtarchiv. Bischof Rudolf (von Habsburg=Laufenburg) in Konstanz von 1274 bis 1293. Das Erzb. Gericht zu Mainz, an welches sich Schultheiß und Rath von Neuenburg um Bestätigung wandten, beauftragt den Abt von St. Trudpert mit der Untersuchung und Bestätigung unterm 20. September 1281. (O. Z. 19, 77.)

III. Verzichtleistungs=Urkunde des Grafen Heinrich.

Ich Grave Heinrich von Friburg künde allen den, die disen Brief sehent alder (oder) hörent lesen, das ich gesworen han (geschworen habe) eine stete Süne (Versöhnung, Frieden) ze haben (zu halten) mit deme Schultheißen unn mit deme Rate unn mit den Burgern gemeinliche von Nuwenburg unn mit all den, die su (so) an hörent ane aller Slahde, geverde (ohne daß den Anwesenden hieraus ein Schaden oder Gefährde erwachse). Umbe (über bezüglich) allen den Schaden unn umbe den Bresten, der enzwüschent mir unn in (ihnen) geschehen ist, sit (seit) der kung (König) zu Kunge wart. (Seit Rudolf zum deutschen K. gewählt wurde.) Ane alleine umbe das Hus (Rittersitz) ze Ougheim. Das soll ouch an Statt an die es gesezzet ist ze richtende in demeselben Rehte alse ouch das andere. (Nachdem alles andere schon früher beglichen worden, soll nur das Haus zu Auggen wieder an der Stelle hergestellt werden, wie es rechtens sich gebührt, ebenso das andre.) Unn were das das ich alder jemand von minen Wegen ir deheinen fienge (oder geschähe es, daß ich oder Jemand um meinetwillen einen von der Gegenpartie zu Neuenburg gefangen nähme), oder mit gerateme Rat (oder auf mein Anrathen) erslüge (erschlüge) alder wundoti (oder verwundete) alder in (ihnen) ir Vesti neme (oder ihnen ein festes Schloß wegnähme), da mitte sol ich die Süne gebrochen han (den Frieden gebrochen haben.) Unn

ist disu Sune entzwischent mir unn diesen vorgenannten Burgern von Nuwenburg gesezzet an die erberen Lute die hir noch geschriben sint. Min halb an dise drie, an minen Vetter Graue Heinrichen von Fürstenberg. unn an minen Vetter Margraue Heinrich von Hohberg. unn an minen Bruder Graue Egenen von Friburg. unn ir halb (von ihrer der Neuenburger Seite) an dise drie an den Landvoget von Ohsenstein unn an Herrn Hartmann von Baldegge. unn an den Voget von Ensisheim. Unn sullen wir beiderthalb (beiderseits) under disen sechsen viere ze samene bringen ze Mulnhein mornunt (am andern Morgen) nah Sante Niklaus tag der nu zenihest (zunächst) kunt. Mag des nit sin (keine Vereinbarung zu Stand kommen) so sol man einen andern tag nemen ane Geferde. Unn mugen wir dere viere da nut han (es zu keinem Ergebniß bringen), so sulen wir zwene darbringen (vorschlagen) unn sulen beiderthalb zwene andere zu den (disen) nemen ane Geferde. Unn sulen uns die richten ze minnen alder ze rechte, (sollen das Recht nach dem Recht zutheilen) uf der stat unverzogenliche (auf der Stelle und unverzüglich) ane Geverde. Mugen die der Mine nut ubereinkommen, so sulen sie daruber sprechen, das Recht ist (was Recht ist). Unn zerslahen su an deme rechte (zerschlagen sich ihre Verhandlungen) so sulen su uf den eit einen gemeinen obmann nemen. unn sol bis verendet sin hinan (bis) ze den nehesten Wihnahten so nu kunt. Sweder halb das unverendet blibet (durch wessen Schuld &c.) der sol die Suone gebrochen han. Unn vergihe ouch das (geschähe es, daß ich &c.) swa (etwa) ich dis breche das ich meineide bin unn mir widerteiler, (und mein eigner Widersacher) e unn ere unn allu reht die ich an geistlichem Gerihte alder an weltlichem Gerihte han soll. unn minu Lehen den heren lidig (ledig) sulen sin. (dann sollen Gesetz, Ehre, alles Recht bei geistlichem Gericht und bei dem weltlichen und seine Lehen den Herren ledig — verfallen sein). Unn vergihe ouch das (geschähe es) das min here der Kung Rudolf von Rome unn min Vetter Graue Heinrich von Fürstenberg un min Vetter Markgraue Heinrich von Hohberg unn der min Bruoder Graue Egene von Friburg unn min sweher (Schwager) Her Heinrich der struz von Wartenberg mir sulen iemer unbeholfen sin gegen den vorgenanten Burgern von Nuwenburg. swa (wenn) ich disu Ding breche du (die) hier vorgeschrieben sint. Were ouch das das under minen Luten (Leuten) unn under iren deheiner slahte Ding geschehe ane gefarde (irgend welche strittigen Sachen) das soll man ziehen an hern hugen von Velthain den alten unn sol der das heißen beßern (bestrafen) nah minen alder nah rehte in einem manode (Monat) uf sinen eit. Swer des nut wider tuot (es nicht gut macht)

in deme Manode, alse er heisset der het die Sune gebrochen. Were ouch das das der von Veltheim stuorbe oder man sin nut möhte han ane geferde, so soll man sin an hern Wernher von Stouphen kommen. Were ouch das das ich durch deheiner slahte sache (durch irgend welche strittige Sache) oder durch jemannen mit in (ihnen den Neuenburgern) kriegen wollte alder su (sie) mit mir das sollen wir ein ander kunden unn soll darnah du Suone sehs manode stete bliben. Dis geschah ze Kolmer vor minem heren deme Römischen Kung Rudolfe unn vor andern erberen ritteren gnuogen das dis stete bliebe alse hir vor geschrieben stat. Dar umbe geben wir der Römische Kung Rudolf unn ich Graue Heinrich von Friburg unn ich Grave Heinrich von Fürstenberg unn ich margrave von Hohberg unn ich Grave Egene von Friburg unn ich her Heinrich der struz (der Strauß) von Wartenberg unsern ingesigele ze einem urkunde an disen offenen brief. Dirre (Dieser) brief wart gegeben ze Kolmere in deme iare da man zalte (zählte) von gottes geburte zwelfhundert jare unn eins unn ahzeg iare an der ein lustusend megede tag. (Der 11,000 Mägde oder Jungfrauen — 21 Oktober.)







Wenn man einerseits die offenbar sehr geübte gewandte Handschrift der Urkunde in Betracht zieht, anderseits aber die wenig gewandte sprachliche Ausdrucksweise derselben, so möchte man fast auf die Vermuthung gerathen, Rudolf selber habe dem Schreiber diese Urkunde in die Feder diktirt, was auch noch aus anderen Ursachen gar nicht so unwahrscheinlich erscheinen dürfte und wir hätten alsdann in dieser auch sonst nicht uninteressanten Urkunde den wörtlichen Gedankenausdruck dieses berühmten Stifters des österreichischen Kaiserhauses. Der Urkunde hängt noch heute das kaiserliche Sigill an. — Schon früher haben wir nämlich gezeigt, wie Graf Heinrich auch nach der Kaiserwahl die Hoffnung, Neuenburg doch wieder zu erlangen, nicht aufgab und deshalb Rudolfen überallhin nachzog. In diesem Bestreben dürfte er nun dem wenn auch nahe verwandten kaiserlichen Herrn

mit seinen desfallsigen zudringlichen Zumuthungen letztlich doch lästig geworden sein und Rudolf, der die Macht dieser Herren und Grafen zu vermehren auch sonst wenig Lust zeigte und eben erst einen starken Strauß mit Egeno beendet hatte, dem beständigen Dränger gegenüber rasch zum Entschluß gekommen sein, der Sache ein für alle Mal ein kurzes Ende zu bereiten. In dem ganzen Aktenstück gibt sich eine gewisse Aufregung kund. Schon die gleich im Eingange erwähnte Verpflichtung Neuenburgs zur Wiederherstellung der beiden im Krieg von den Neuenburgern zerstörten Rittersitze in Auggen ist nicht sehr verständlich ausgedrückt und deutet auf eine Hand hin, die wohl besser das Schwert, als die Feder zu führen verstand. Die Versicherung Heinrichs, die Sühne zu halten und eher auf alle seine Rechte wie auch auf die Beihilfe seiner Verwandten zu verzichten, wird, und zwar wiederholt, besonders feierlich ausgesprochen und paßt sehr wohl in den Mund des bekanntlich sehr religiös gesinnten Fürsten (Rudolfs). Auffallend ist auch noch die fast unehrerbietige Ausdrucksweise: „da der Kung ze Kung word,“ während es von den Andern heißt: „die erberen heren;“ nur der König selbst mochte so seinem Geheimschreiber in die Feder diktiren, später heißt es allerdings „min herr der Kung.“ —

IV. Bestätigungs-Urkunde König Albrechts I.

Albertus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Universis sacri Romani imperii fidelibus in perpetuum. Dignum judicat nostra serenitas et decernit quod fidelium nostrorum commoditatibus tanto graciosius intendamus, quanto iidem sacro Romano imperio et nobis Imperii atque reipublicae curam gerentibus per devota servitia fideliter conjunguntur. Cum enim subditorum commodum et commodidatis augmentum nostra procurat serenitas dilatationem honoris Regii et dignitatis imperii promovemus. Propter quod inhaerentes divorum Imperatorum et Regum Romanorum Illustrium antecessorum nostrorum vestigiis et exemplis illos quos ad nos et nostra tempora predictorum Imperatorum et Regum Romanorum in conservatione juris libertatis et honoris perduxit posteritas cupientes in eadem qua et ipsi gratia confovere. Prudentibus viris sculteto et universis civibus in Nuwenburg fidelibus nostris dilectis ob fidei puritatem et devotionem sinceram quibus erga nos et praedecessores nostros Imperatores et Romanorum Reges et specialiter erga magnae recordationis Dominum Rudolfum Romanorum Regem genitorem nostrum, coronam et imperium commendabiliter refulserunt, omnia jura, privilegia,

libertates, gratias et honestas consuetudines ab ipsis imperatoribus et Regibus Romanorum prelibatis civibus rite et rationabiliter traditas et concessas tanquam annotatae forent praesentibus et insertae de benignitate majestatis regiae, innovamus, approbamus, ratificamus et praesentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino homini liceat hanc nostrae innovationis, approbationis ratificationis et confirmationis gratiam infringere, vel in aliquo ausu temerario contraire. Quod qui secus attemptare praesumserit, gravem nostrae majestatis offensam se noverit incurrisse. In cujus rei testimonium evidens et memoriam sempiternam praesentem literam exinde conscribi et majestatis nostrae sigillo jussimus communici. Datum apud Nuwenburch (wo? in der Burg am Müllheimer Thor? Owe, Gutenau?) calend. Mayi. anno Domini 1300 Indict. XIII regni vero nostri anno secundo.

V. Verpfändungs-Urkunde Kaiser Albrechts vom Jahre 1307.

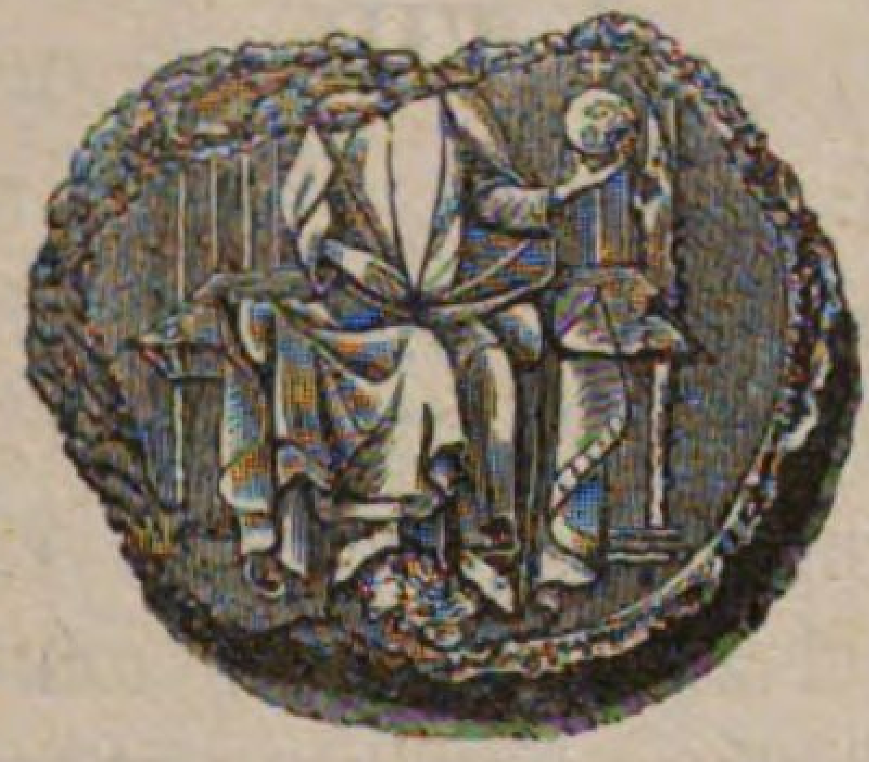
Nos Albertus dei gratia Romanorum rex semper augustus. Ad universorum notitiam volumus pervenire, quod nos attendentes fidelia servitia viri strenui Johannes, Jacob, Rudiger et Bertholdus fratres de Nuwenvels, cives nostri in Nuwenburg et pater ipsorum nobis hactenus impenderunt officium scultelatus in Nuwenburg praedictis fratribus pro septuaginta marcis argenti duximus obligandum, tenendum per ipsos et suos heredes cum omnibus juribus et pertinentiis, quorumque idem officium per nos aut successores nostros in imperio pro dicta summa pecuniae redimatur. In cujus rei testimonium praesentes literas scribi et nostrae majestatis sigillo jussimus communiri. Datum in castris prope Francfurt. Non. Julii. anno domini 1307 Regni vero in anno nono.

(L. S.)

VI. Bestätigungs-Urkunde Friedrichs (III.) von Oesterreich im Jahr 1315.

Fridericus dei gratia Romanorum rex semper augustus omnibus in perpetuum. Regalis excellentie dignitas tunc verae laudis titulis subblimatur et gloria ac eminenti decore praefulget; cum fidelium suorum devotorum attendit et eis de sua liberalitate confirmat quae a suis praedecessoribus justa sibi collata videntur. Cum in observandis beneficiis non minus quam largiendis laus accrescat regiae dignitatis. Hinc praesentium virorum consulum et universitatis civium de Nuwenburg dilectorum nostrorum petitionibus favorabiliter

annuentes. Ipsis omnia jura, libertates, privilegia et consuetudines honestas scriptas sive non scriptas sibi a divis Imperatoribus Regibus Romanorum nostris praedecessoribus traditas et concessas auctoritate nostra regia innovamus, approbamus et praesentis scripti patrocinio confirmamus. Et ut spatius nobis iidem sentiant se dilectos addicimus uberioris gratiae nostrae donum, ut Ungeltum praedicti oppidi nostri in Nuwenburg, quod ipsis civibus conidtendum (?), in memorati oppidi fortificationem et ad reparationem seu reformationem edificiorum necessariorum communium ad vitae nostrae tempora, ex liberalitate regia donamus et praesentibus donamus colligendum et recipiendum pacifice et quiete, sine impedimento quovis nostro ac nostrorum officialium quorumcumque Indulgentes insuper dictis nostris civibus ex gratia speciali, ut nullus ipsorum nec per christianos vel judaeos pro quacunque causa nisi coram praefati oppidi judicem conveniri valeat sive trahi. Ordinamusque, nullus advocatus vel scultetus, qui tempore fuerint, aliquem civem vel incolam qui dicitur Seldener ipsius oppidi in oppido vel extra absque judicio violenter capiat vel violentiam ipsis in rebus infaciat vel in personis. Nulli ergo omnino hominum hanc nostrae innovationis, approbationis, confirmationis, donationis et indulsionis gratiam infringere, vel ei in aliquo ausu temerario contravenire. Ordinamus qui facere praesumpserit gravem nostrae majestatis offensam se noverit incurrisse. In cujus rei testimonium praesentes literas scribi et nostrae majestatis sigillo jussimus communiri. Datum Columbar. IV calend. Aprilis 1315 regni vero nostri anno primo.



VII. Verpfändungs-Urkunde Ludwigs IV., des Bayern im Jahre 1331.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Cheiser ze allen ziten merer des Richs Enbieten den wisen Lüten dem Burgermeister, dem Schultheizzen, dem Rat und den Burgern gemeinlich ze Nuwenburg unseren lieben getrewen unsere Hulde und alles Guot. Wan wir euch und iuwre Stat, mit allen nuzen und rechte durch des

Richs notdurft und besunderen nutzen, sampt mit den von Brisach den hochgebornen Albrechten und Otten Hertzogen ze Oesterich und ze Styre unsern lieben Fürsten und Oheimen und iren erben umb zehen tusent Marg Silbers versetzet haben, also, daß si, und ir erben iuch und die von Brisach in phandes (Pfandes) wis an unser und des Richs stat als lange inne haben, nutzen und niezzen sullen, bis wir oder unsere nachchommen an dem Rich iuch von in erlösen um die vorgenannten zehen tusent marg. Gebieten wir iuch vestenclichen bi unser hulden und wellen och, daß ir den obgenannten unsern oheimen oder iren gewissen botten huldent und swerent und inen gehorsam sint an unser stat in phandes wis ze glicher wise, als ir uns und dem Rich gebunden sint, Tätent ir dez nicht, so wizzent, daß ir swarlich in unser und des Riches ungnade vielent. Der brief ist geben ze Munchen an dem Sunnentag nach sant Waldburg tag. In dem sibenzehenden Jor unsers Richs und in dem vierden des Cheisertuoms.

Den vorstehenden lassen wir noch einige weitere dem Großh. G. L. A. entstammende Urkunden folgen, welche theils wegen der darin vorkommenden Geschlechter von Interesse sind, theils zum Beweise dienen, wie begütert einzelne nicht adelige Bürger Neuenburgs um diese Zeit schon waren, indem ein und derselbe in ganz verschiedenen Ortschaften des Breisgaues Güter und Höfe besaß; dann zum Zeugniß, daß die Klöster Thennenbach und Güntherstal in diesem Zeitabschnitt auch schon Vergabungen aus Neuenburg erhielten. —

VIII.

1351 am 25. April. Villingen. Burkart von Kürneck, Ritter, beurkundet, daß er Walther von Rechberg, Kommenthur zu Villingen und dem Konvent daselbst des Hauses St. Johanns-Ordens zu kaufen gegeben hat „seinen Hoff gelegen zu Awe bei Newenburg, den weilant bauet Heinrich der Murer und acht Juchert Ackhers die stossent einhalb an die Kirchen zu Awe, anderhalb den schlienger weg vnd der Kirchensatz zu Awe, der in das Gut höret, mit aller seiner zugehördte, das gut mit ackher, mit wiesen, mit holtz, mit Feldt, mit Wasser, wun und weide mit allen rechten und nutzen und das ich alles zu lehen habe von dem edeln meinem gnädigen hern margrafen Heinrich von Hochberg, mit des Handt, geist und gutem willen und auch dazu meiner viertheil des gesezes das ich han an keltern und an hoff han den man spricht der von kürnach hus gelegen in der stat zu Nuwenburg“ um 70 Mark Silbers.

IX.

1394 am nächsten Samstag nach St. Margarethen-Tag. Markgraf Hesso von Hachberg verkauft dem Fridrich von Zollern, „meister des St. Johanns-Ordens in Deutschland und dem Konvent des Ordenshauses zu Villingen seine Zehnten in den Awer, Müllheimer und Hacher Bännen und um Newenburg, mit aller Zugehörde," es seien Korn, oder andere Zehnten, wie sie von dem von Kürneck herrühren und Georg von Wartenberg, genannt von Wildenstein von dem Markgrafen zu Lehen hat und welches Lehen derselbe von Georg von Wartenberg un seinen Brüdern Oswald und Egnolff wieder an sich gekauft hat, gegen Bezahlung von 736 fl. —

X.

Im Jahre 1272 verkauft Burchard, der ältere Welschere genannt, Bürger zu Neuenburg, seinen beiden Söhnen Burchard und Konrad, so noch unter 10 Jahren, sein Haus und Zubehörde unter der Henkher- und Müllheimer Gasse, seine Güter im Heitersheimer Bann und Wettelbrunn mit jährlich 120 Mutt Weizen, Roggen und Gersten und alle seine Güter, wo sie immer seien, jenseits des Heitersheimer Bann's, er behält sich von seinen Söhnen oder deren Vögten lebenslang zu Lehen vor um 5 Schilling. Nach des Vaters Tod sollen beide Söhne diese Güter allein erben; Konrad starb und der andre Sohn Burkart übergab sie aldann dem Gotteshaus Thennenbach gegen die Verpflichtung, dem Vater lebenslänglich die 5 Schillinge zu schenken. Die Urkunde ist ausgestellt von Johann Brunnwarth scultet. Konrad von Freiburg genannt Bürgermeister zu Neuenburg Namens des ältern Welschen. Zeugen: Konrad Bauer von Seefelden, Konrad der Tennewiesel genannt, Rutherus der Steger, Nikolaus von Hartkilch, Heinrich am Stalten (bei Schliengen), Fridrich Walkure genannt, Bürger und Räthe zu Neuenburg, geschah daselbst unter der Gerichtslaube (G. L. A. Thennenbach).

1273 10. April. Derselbe (ältere „Welschere") vermacht alle seine liegenden Güter von dem Garten bei der Stadt Neuenburg an bis zu dem Bach bei Heitersheim zu seinem und seiner Altvordern Seelenheil nach Thennenbach und Rheinthal (bei Müllheim — alte Post). Zeugen: Burchard de Stalte, C. de Friburg, C. Meier Bauer von Seefelden, Rudolf Berli Rutho; Grutmannj, Buccheri genannt Stegere, C. sein Bruder, Nikolaus am Orte. C. genannt clafigere, pet. genannt von Bremgarten, B. genannt Fabius von Staufen, Wernher genannt Hunder, Grungus rasor (Rasierer), Wernher genannt Söller, C.

genannt Zenli, sämmtliche Bürger von Neuenburg; als Güterwander erscheint darin C. genannt Sermenzer, Schultheiß. (Ebendaselbst.)

1272. Derselbe schenkt weiter sein übrig fahrend Gut (allein ausgenommen, was er schon seinem Sohn geschenkt, nebst einem halben Haus hinter C. Sermenzer Schultheiß und Gerung Scherer (obigem Rasor), welches er Elisabeth seiner Tochter Anna Kind verordnet) obigen Gotteshäusern. (Ebenda.)

1275 nach des alten Welschere Tod entstand über die Theilung der Güter zwischen dem Abt von Thennenbach und der Aebtissin von Rinthal Streit, den zwei Vertrauensmänner, nämlich die beiden Aebte von Lützel und Perist (im Unterrhein) dahin schlichteten, daß von den streitigen Gütern erhalten sollen: Thennenbach zum Voraus die Hälfte der zu Wettelbrunn gelegenen Güter und die übrigen wurden zu gleichen Theilen vertheilt. (Ebenda.)

1320 am St. Erasmentag. Herr Rüedeger der Herbest, ein Ritter von Neuenburg urkundet, daß er dem Kloster Güntersthal bei Freiburg zu kaufen gegeben habe 27 Scheffel Roggen Geldes jährlichen Zinses ab seinem Hause daz wilant waz meiger Johannses von Mülhein und gelegen zu Neuenburg in der Stadt zwischen Bertholdus sel. von Wiler huse und Johannses von Hohenfirst des sniders huse vor gegen den Bach, ob dem hintern huse in der vordern Webergaß, abe der Schuren, ob der Trotten und abe alle deme daz darzue höret, es si jeze gebuwen oder werde noch gebuwen ane Geverde. Herbest behält sich vor das Wiederkaufsrecht in einer bestimmten Frist und besiegelt die Urkunde. (Bad. G. L. A. Güntherstha1 ohne Sigill.)

Das Zisterzienserinnen-Kloster Güntherstha1 erwirbt zwei Häuser und Güter in Neuenburg und edle Frauen von da treten in das Kloster. 1314 an dem nächsten guten Tag vor dem Nonetage. Rudolf der Bere und ich Johanns von Hache der meiger Bürger zu Neuenburg beurkunden daß Else, Annen Kathrina meiger Bertholde selig kind von hache, einem Bürger v. Neuenburg mit ihrem Wissen und Willen all ihr fahrend und liegend hab und gut den Klosterfrauen von Güntherstha1 bei ihrer Aufnahme vermacht haben mit Ausnahme von 15 Mutt (?) geltes von dem Haus zu Neuenburg, welches sie sich lebenslänglich zu ihrer Benutzung vorbehielten, die aber nach ihrem Absterben gleichfalls dem Kloster zufallen sollen. Auf Bitte siegelt: Rudolf der Herbest, Ritter von Neuenburg. (Ohne Siegel. Ebenda.)

1325 Freitag vor St. Martinstag. Berthold Nesse von Neuenburg, ein Priester, vermacht dem Kloster St. Blasien sein Haus zu

Neuenburg neben der Kilchgasse am Fischmarkt, ein Haus zu Blansingen neben der Kirche und verschiedene Güter und Gefälle zu Schliengen, Bellingen, Riedlingen, Blansingen, Neuenburg, Hügelheim, Tannenkirch und Blidolzheim (Elsaß), was Alles er von seinem Bruder selig Herr Niklaus ererbt. Er behält sich nur einen jährlichen Zins von zwei Hühnern auf den St. Martinstag vor. Der Handlung wohnten an: Jakob von Nuwenfels, Schultheiß, und der Ritter Herr Rudolf von Endingen, Herr Rudeger, Herr Herbest, Herr Peter von Ampringen und andere, alle von Neuenburg. Es siegelt der Schultheiß. (G. L. A. i. St. Bl. Akt. Siegel abgefallen.) — 1326 stellt derselbe zu St. Blasien eine 2. Urkunde über den gleichen Gegenstand aus, welche besiegelt ist von dem Abt zu St Blasien. (Ebenda.) —

XI.

„Ein Abschrift."

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser ze allen Ziten merer des Riches berichten offenlichen an diesem Briefe das wir den wisen Luten dem Rate und den Burgern gemeinliche ze Nuwenburg in Brisgowe die gnade getan haben und tun ouch mit disem Briefe Sune des sie, des wir die selben Burgere und die Stat ze Nuwenburg Unsern Lieben Oheimen Albert Und Otten Herzogen ze Oesterrich Phandes versetzzet haben, So wellen wir doch nut daz sie jeman fuer sie phende noch gephende möge, Umb deheiner leiger sache noch gelt. Swer es dar uber tete der tete swerlich wider unser Hulde. Und gebieten unserm Landvogte ze Elsazze der jezu da ist oder furbas wirt, daz er sie von unsern Wegen an den Gnaden schirme und si nieman da wider lasse besweren bi unsere hulden dar ueber zu Urkunde geben wir In (ihnen) diesen Brief versiegelten mit unserem Ingesigel, der Geben ist ze Munchen an Santo Johans tag, da man zalte von Christes geburt drutzehen hundert Jar der nach in dem zwei und drissigesten Jore In dem Nuntzehenden Jore unsers Riches und in dem funften des keisertums.

Wir Graue Imer von Stratzberg Herre ze Baden (weiler) Berichen (urkunden) offenlich an disem gegenwertigen briefe daz wir den rechten brief besiegelten mit unseres Herren von Gottes Gnaden keiser Ludewigs Ingesigel, han gesehen und gehört lesen und der geschrieben stat von worte zu worte als die vorgeschriben Abeschrift. Und des zem offen Urkunde Han wir unser Ingesigel gehenket an diesen Brief. Datum feria sexta proxima post festum sancti Michaelis archangeli. Anno domini M.CCCXLVJ (1346).

Druckfehler.

Seite	3	Zeile	9	von oben ist das Wörtchen „vor" zu streichen.
„	12	„	4	von unten lies: „Kopialbuch" statt Kapital=Buch.
„	39	„	3	von oben ist beizufügen: (Siehe Beil. X.)
„	52	„	21	von oben lies; „24 fl." statt 2 fl." und „16 M." (Mark) statt A.
„	64	„	11	von oben lies: „vor" statt von.
„	64	„	15	von oben lies: „Böhmer" statt Böhner.

Haury, Alexander / Vetter, ... / Huggle, F.

Geschichte der Stadt Neuenburg am Rhein aus den Manuscripten Haury's (Dekans u. Stadtpfarrers) und Vetter's beim Großh. Gen.-Landes-Archiv ...

Bd.: 1

Freiburg im Breisgau 1876